



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2025/2030**

12. Gemeinderatssitzung
am 23. JUNI 2026

Index

TOP 1	Einleitende Erfordernisse	5
TOP 2	Berichte des Vizebürgermeisters	7
TOP 2A	Sonstige Berichte / Anfragen	9
TOP 3	Verifizierung von Protokollen	14
GR0247	Bericht Kassenkredit	16
GR0248	Subventionen	16
GR0249	Tarifblatt – Wirtschaftshof – neu	18
GR0250	Änderung Wasserabgabenordnung – Ablesungszeitraum/Tarifanpassung...	20
GR0251	Änderung Wasserabgabenordnung – Ablesungszeitraum	25
GR0252	Anpassung der Tarife – Stadtsaal	29
GR0253	Bedeckungsbeschlüsse	33
GR0254	Berichte aus dem Ressort	34
GR0255	Anpassung Tarife Turnsäle, Bewegungsräume, Konzertsaal ab 01.09.2026	39
GR0256	Vertragsverlängerung ÖBF Fläche Sportplatz	40
GR0257	Löschungserklärung Rechenfeldstraße 3b	41
GR0258	Beschluss Monitoring	44
GR0259	Sanierung der Speichbergbrücke über den Wienfluss – Ausschreibung und Vergabe der Baumeisterarbeiten - Bevollmächtigung	46
GR0260	WVA – Notstromaggregat – Annahmeerklärungen zu Förderungen von Bund (KPC) und NÖ Wasserwirtschaftsfonds	47
GR0261	Berichte aus dem Ressort	48
GR0262	Zusatz/Änderung des Kooperationsvertrages mit Wienerwald Tourismus	50
GR0263	ÖROP: Novelle des NÖ ROG 2014 und der NÖ Bauordnung 2014, Festlegung Geschoßflächenzahl, Anpassung der örtlichen Bebauungsbestimmungen, 22. Änderung des Flächenwidmungsplans, 29. Änderung des Bebauungsplans	51
GR0264	ÖROP: Verordnung von Bausperren gemäß § 35 NÖ ROG 2014	57
GR0265	21. Änderung Flächenwidmungsplan (2026) Verordnungsprüfung – Bericht	67
GR0266	28. Änderung Bebauungsplan (2026) Verordnungsprüfung – Bericht	68

GR0267	Stadttaxi Preisanpassung.....	70
GR0268	Staffelung bei Gebühren und Tarifen.....	72
GR0269	Leistbares Wohnen	72
GR0270	Reinigung der Schilder für Rad-Gehwege	73
GR0271	Maßnahmen Rad-Gehweg ab Postsiedlung Richtung Westen	73
GR0272	Bericht Verbreiterung Gehsteig Pummergasse zwischen Schwarzhubergasse und Alois Mayer-Gasse 6.	74
GR0273	Beschilderung Rad- und Gehwege.....	74
GR0274	Arbeitseinsätze und Beratungsangebot Neophyten.....	75
GR0275	Trinkbrunnen.....	77
GR0276	Regenwasserplan	78
GR0277	Naturpark-Kindergarten PUKI.....	80
GR0278	Baumpatenschaften	82
GR0279	Energiegemeinschaft Purkersdorf (EEG Purkersdorf)	83
GR0280	Raus aus Öl und Gas	84
GR0281	Auszeichnungen.....	86
GR0282	PV-Anlage Modulkindergarten.....	86
GR0283	9a.) Individualverkehr: Gedankensplitter – Bürgeranregungen	89
GR0286	Kleinkindergruppe PUKI	91
	Aktuelles – Allfälliges	93
	20260623_Beilagen zur Sitzung des Gemeinderates öffentlicher Teil.....	94
	Beilage Berichte aus dem Ressort.....	94
	Beilage Vertragsverlängerung ÖBF Fläche Sportplatz	97
	Beilage WVA – Notstromaggregat – Annahmeerklärungen zu Förderungen von Bund (KPC) und NÖ Wasserwirtschaftsfonds.....	99
	Beilage Zusatz/Änderung des Kooperationsvertrages mit Wienerwald Tourismus	119
	Beilage Energiegemeinschaft Purkersdorf (EEG Purkersdorf)	133

Öffentliche Sitzung am 23.06.2026

Beginn: 19:03 Uhr, Ende: 21:39 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 23.06.2026

Anwesend:30 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
AICHER Mst.in Sabine	LEITL Lukas
BAUM DDr. Josef	LEOPOLD Ursula
BOLLAUF Susanne	MILD Mag. Karim
BRUNNER Roman	OPPITZ DI Albrecht
EISENRIEGLER-BUNYAI Gabriele	PANNOSCH Mag. Karl
FLIEGENSCHNEE Andrea	PAWLEK Dieter – <i>siehe entschuldigt</i>
FRISCH Mag. Stefan	POSCH Mag. (FH) Barbara
FROSCHAUER Michael	RECHBERGER , Bakk.rer.soc.oec. Anja
FROTZ Dr. Waltraud	RIGONI Ruth
HAUDEK Dorothea	SCHEUHAMMER Ing. Peter
HIPPACHER Mag. MSc Hannes	SCHWARZ Herbert
KEFER Julia	STAUB Mag. Stefan
KELLNER DI Sabina	STEINBICHLER Ing. Stefan – <i>siehe entschuldigt</i>
KLEMMER-SCHLÖGL , BA, MSc Jasmin	TEUFL Thomas
KOLLER Mag. Martin	WEINZINGER Viktor
KOPETZKY DI Florian	WILTSCHEK DI Bernd – <i>siehe entschuldigt</i>
	WUNDERLI Sonja

entschuldigt:

WILTSCHEK DI Bernd	STEINBICHLER Ing. Stefan
PAWLEK Dieter	

Weiters anwesend:

GANNESHOFFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	PETSCHNIGG , BSc, LL.B, LL.M Michael

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ:	BOLLAUF GR Susanne
Oppitz:	RECHBERGER GR, Bakk.rer.soc.oec. Anja
LiBa:	BAUM STR DDr. Josef
GRÜNE:	FRISCH GR Mag. Stefan
FPÖ:	FROSCHAUER GR Michael
NEOS:	KOPETZKY GR DI Florian
ProP:	AICHER GR Mst.in Sabine

3. Bestellen Schriftführung

PETSCHNIGG BSc, LL.B, LL.M Michael

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung:

GR0286 Kleinkindergruppe PUKI: wird vom Nicht öffentlichen Teil in den Öffentlichen Teil verschoben und nach GR Punkt GR0283 eingefügt.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen: Rechberger	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Bollauf, Brunner, Fliegenschnee, Kefer, Klemmer-Schlögl, Leopold, Mild, Pannosch Schwarz, Teufl, Weinzing Rest dafür → Antrag angenommen
-------------------------------------	--

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**:

GR0247 Bericht Verbreiterung Gehsteig Pummergasse zwischen Schwarzhubergasse und Alois Mayer-Gasse 6

GR0287 Versicherung Jubiläumszahlungen Gemeinde

GR0288 Versicherung Abfertigung und Jubiläumszahlungen Musikschule

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Absetzung der Punkte der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

TOP 2 Berichte des Vizebürgermeisters

2.1. Bericht Förderung im Jahr 2026

Der Gemeindeverband der Musikschule Wienerwald Mitte erhält im Förderjahr 2026 vom Land Niederösterreich einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von €633.294,19. Damit soll die kontinuierliche und wertvolle Arbeit der Musikschulen sowie deren großer Stellenwert für das Kulturland Niederösterreich abgesichert werden. Die Musikschulen leisten einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben und zur hochwertigen musikalischen Ausbildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

2.2. Obmannwechsel Musikschulverband

Im Musikschulverband kommt es turnusgemäß alle zwei Jahre zu einem Wechsel in der Funktion des Obmanns. In der vergangenen Funktionsperiode wurde der Musikschulverband von Bürgermeister Ing. Stefan Steinbichler als Obmann geführt. Mit aktuellem Wechsel übernimmt nun der Bürgermeister der Marktgemeinde Gablitz, Ing. Michael Cech, die Funktion des Obmanns im Musikschulverband.

2.3. Leiterin der Stadtbibliothek im Vorstand des BVÖ

Astrid Schwarz, Leiterin der Stadt- und Schulbibliothek Purkersdorf, wurde als Vorstandsmitglied in den Österreichischen Bibliothekenverband gewählt. Diese Auszeichnung würdigt ihr langjähriges Engagement für Bibliotheken und die Leseförderung. Seit 2018 hat sie die Bibliothek mit innovativen Ideen zu einem wichtigen Ort für Begegnung, Bildung und Kultur entwickelt. Mit großem Einsatz und Kreativität prägt sie zahlreiche Projekte und verhalf diesen durch ihr Engagement zum Erfolg.

2.4. Startschuss für das Bibliotheken Festival NÖ in Purkersdorf

Am 8. Juni 2026 wurde das Bibliotheken Festival Niederösterreich in der Stadt- und Schulbibliothek Purkersdorf mit einem vielfältigen Familienprogramm eröffnet. Das landesweite Festival findet von 8. bis 14. Juni statt und stellt Bibliotheken als Orte der Begegnung, Bildung und Inspiration in den Mittelpunkt. Die Eröffnung wurde von „Tut gut!“-Botschafterin Kati Bellowitsch gemeinsam mit Kindern durch eine interaktive Mitmachlesung gestaltet. Unter dem Motto „Entdecken. Staunen. Erleben.“ werden über 200 Veranstaltungen angeboten, die Bibliotheken als kreative und generationenübergreifende Erlebnisräume präsentieren. Dabei wird auch die wichtige Rolle von Bibliotheken für Lesekompetenz, Wohlbefinden und gesellschaftlichen Austausch hervorgehoben.

2.5. LEMO als weiterer Gast für das Open Air mit Boris Bukowski angekündigt

Die Vorfreude auf das Open Air am 29. August 2026 am Hauptplatz Purkersdorf wächst mit der Ankündigung von LEMO als weiterem Star neben Boris Bukowski. Der erfolgreiche österreichische Musiker begeistert mit einer Mischung aus Pop und Singer-Songwriter-Stil sowie bekannten Songs wie „Der Himmel über Wien“. Seine authentischen Texte und seine Bühnenpräsenz machen ihn zu einem besonderen Live-Act, wofür er mehrfach ausgezeichnet wurde. Gemeinsam mit weiteren Künstlern wie Thomas Spitzer, Ewald Pfleger, Nino aus Wien, Ernst Molden und Anna Buchegger verspricht das Konzert einen stimmungsvollen Abend. Besucherinnen und Besucher dürfen sich auf ein musikalisches Highlight voller österreichischer Top-Acts freuen.

2.6. Gelungener Auftakt der Tut Gut-Gesundheitsvorsorge in Purkersdorf

Mit dem Vortrag „Glücksfome(l)n – Wege zum Glücklichein“ startete in Purkersdorf die Tut Gut-Gesundheitsreihe, bei der Heide-Marie Smolka das Publikum mit inspirierenden Impulsen begeisterte. Sie zeigte anschaulich, wie Gedanken und Gewohnheiten das Wohlbefinden beeinflussen und wie mehr Freude im Alltag gelingen kann. Weitere Veranstaltungen zu mentaler Gesundheit folgen im September und November, der Eintritt ist frei.

2.7. Schulung gemäß NIS2

Mit 1. Oktober tritt das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026) in Kraft welches die NIS2 Richtlinie in Österreich umsetzt. Aufgrund dieser Regularien müssen Leitungsorgane an speziell für Sie gestalteten Cybersicherheitsschulungen teilnehmen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wird am 07.07.2026 um 17.00 Uhr eine Online-Schulung (in Kooperation mit Gablitz) von Herrn Dipl. Ing. Berthold abgehalten, zu dieser jeder Gemeinderat eingeladen wird. Für den Fall, dass für einzelne Gemeinderäte eine Verhinderung besteht an diesem Termin teilzunehmen, soll im Anschluss ein Schulungsvideo bereitgestellt werden, damit diese selbst nachgeholt werden kann. Eine Bestätigung der Teilnahme soll danach voraussichtlich mittels Unterschriftenliste (der Teilnehmer) erfolgen.

BERICHTE

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Neue Anfragen
gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am 23.06.2026

eingebraucht von GR Aicher
Sabine (ProPurkersdorf)
am 03.06.2026

Verkehrs- und Parksituation in der Schwarzhubergasse

Die Verkehrs- und Parkplatzsituation in der Schwarzhubergasse wird von zahlreichen Anrainern als problematisch wahrgenommen. Insbesondere werden ein Mangel an verfügbaren Parkplätzen, Verkehrsbehinderungen infolge der Absperrung am unteren Ende der Straße sowie Parkvorgänge im Bereich der Einmündung der Schwarzhubergasse und vor dem Bildungszentrum als Ursache für Behinderungen des fließenden Verkehrs genannt.

Darüber hinaus bestehen Fragen hinsichtlich der Parkplatzsituation vor dem Wohnbau Schwarzhubergasse 1 (Wien-Süd). Nach meinem Verständnis der Straßenverkehrsordnung und der dazu ergangenen Rechtsprechung könnte die dort verbleibende Restfahrbahnbreite möglicherweise nicht ausreichend sein, um ein rechtmäßiges Parken zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Wohnbauprojekts ein Grünstreifen errichtet wurde, der die zuvor verfügbare Fahrbahnbreite reduziert haben dürfte.

Anmerkung: Die Fahrbahnbreite ist nach Herstellung der Grünfläche nicht geringer geworden. Der Grünstreifen ist in der gleichen Breite wie davor bestehend errichtet und verlängert worden, jedoch sind die drei Parkflächen am Beginn der Schwarzhubergasse weggefallen.

Daher ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat die Errichtung des Grünstreifens veranlasst bzw. genehmigt und aus welchen Gründen erfolgte diese Maßnahme?

Beantwortung: Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2022, Pkt. STR0589, die Neugestaltung der Nebenflächen in der Schwarzhubergasse vor Onr. 1, beschlossen. Die ehemals bestehende Parkfläche sollte in eine Grünfläche umgestaltet und mit Bäumen bepflanzt werden.

2. Wurde vor der Errichtung des Grünstreifens eine verkehrsrechtliche oder verkehrstechnische Prüfung durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Beantwortung: Nein. Es handelt sich um gestalterische Umbaumaßnahmen der Straße durch den Straßenerhalter. Hier sieht der § 12 des NÖ Straßengesetzes vor, dass die Umgestaltung von Straßen, bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs, 1 Z 2 bis 5 berührt werden oder von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde, keiner Bewilligung bedürfen. Dies betrifft hauptsächlich den Straßenerhalter und die direkt angrenzenden Nachbarn mit deren Zugang bzw. Zufahrt.

3. Wurde geprüft, ob die verbleibende Fahrbahnbreite den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung für rechtmäßiges Parken entspricht?

Beantwortung: Mit der Wegnahme der Parkflächen und der verbleibenden Restfläche der Fahrbahn ergibt sich automatisch ein Halte- und Parkverbot im Bereich vor der Grünfläche. Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung obliegt hier der Polizei.

4. Wurde untersucht, ob die bestehende Situation Auswirkungen auf die Zufahrtsmöglichkeiten von Einsatzfahrzeugen, insbesondere der Feuerwehr, haben könnte?

Beantwortung: Es wurde davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) von den Fahrzeuglenkern eingehalten wird. Nachdem die verbleibende Fahrbahnbreite für zwei Fahrstreifen ausreicht, war davon auszugehen, dass die neue Grünfläche keine Auswirkungen für Einsatzfahrzeuge darstellt.

5. Wer ist für die Erhaltung und Pflege des Grünstreifens verantwortlich – die Stadtgemeinde Purkersdorf oder die Baugenossenschaft Wien-Süd?

Beantwortung: Die Stadtgemeinde Purkersdorf.

6. Falls die derzeitige Verkehrs- und Parksituation rechtliche oder verkehrstechnische Probleme verursacht: Welche Maßnahmen plant die Gemeinde, um ein sicheres und ungehindertes Ein- und Ausfahren in die Schwarzhubergasse zu gewährleisten?

Beantwortung: Es besteht die Möglichkeit einer verkehrspolizeilichen Überprüfung durch eine Verkehrssachverständigen durchführen zu lassen, ob ein Halte- und Parkverbot mittels Verordnung und Kundmachung durch Verkehrszeichen, zur Verdeutlichung in diesem Bereich, möglich und sinnvoll ist.





Neue Anfragen
gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am 23.06.2026

eingbracht von GR Frisch Mag.
Stefan (Die Grünen)
am 22.06.2026

Betrifft: Verwendung/Einsatz Transparenzdatenbank – Beantwortung wird im nicht öffentlichen Teil vorgenommen

**Betrifft: P&R Purkersdorf Zentrum - Kontrolle widmungsgemäße Verwendung?
Einnahmen/Ausgaben, weitere Schritte**

ANTWORT GR 21.03.2023

Die Ergebnisse des Nutzerverhaltens wurden vorgelegt.

Eine Festlegung der Überwachung erfolgt ausschließlich auf Verlangen der ÖBB. Entsprechende Hinweisschilder wurden bereits aufgestellt. Die ÖBB plant auch in Purkersdorf, so wie andernorts, die Aufstellung einer elektronischen Überwachung / Schrankenanlage. Geplante Umsetzung: Herbst 2023 / Frühjahr 2024.

Im Bericht GR0590 vom 19.03.2024 wurde Folgendes festgehalten: „Gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der ÖBB und dem Land NÖ obliegt der Stadtgemeinde Purkersdorf bereits seit Jahren die Kontrolle der widmungskonformen Nutzung der P&R-Anlage im Zentrum. Zur Sicherstellung der widmungskonformen Nutzung dieser P&R-Anlage wird von Seiten des Landes und der ÖBB langfristig ein schrankenloses Überwachungssystem anvisiert.

Vor Umsetzung dieses Systems beabsichtigen die Vertragspartner eine temporäre, visuelle und personelle Kontrolle durch eine – wie österreichweit einheitlich – von Seiten der ÖBB genannte Überwachungsfirma (APCOA) für die Dauer von 12 Monaten ab Mai 2024.

Im Anschluss und je nach Empfehlung der APCOA soll im Bereich der P&R-Anlage im Zentrum ein schrankenloses System errichtet werden, wie von der ÖBB andernorts bereits vielfach umgesetzt.“

1. **Aufstellung der Kosten und Einnahmen der P&R-Kontrolle** seit Vertragsbeginn

Beantwortung: Gemäß Haushaltskonto 1/612000-728502 belaufen sich die Kosten auf EUR 5.698,00. Demgegenüber wurden Einnahmen in der Höhe von EUR 2.858,88 verbucht.

2. **Wie wird seit Mai 2025 kontrolliert?** (nach Ablauf des 12monatigen Vertrags) Bzw. in welchem Gremium wurde eine Verlängerung besprochen und beschlossen?

Beantwortung:

Der bisherige Vertrag ist ausgelaufen und wurde bislang nicht verlängert, weshalb keine Kontrollen durch eine externe Firma durchgeführt wird. Im Zusammenarbeit mit Bauhof und Bauverwaltung werden Fahrzeuge nach Maßgabe der Möglichkeiten hinsichtlich Falschnutzung erhoben. Seitens der ÖBB wurde keine weitere Verlängerung angedacht bzw. verlangt.

3. Wie schaut es mit der **Umsetzung einer elektronischen Überwachung** aus? Was ist hier geplant?

Beantwortung:

Diesbezüglich gab es bereits Gespräche mit dem Land NÖ und den ÖBB. Ein Zeitplan zur etwaigen Umsetzung liegt derzeit noch nicht vor. Laut Auskunft der ÖBB ist derzeit die Einführung eines schrankenlosen Überwachungssystems nicht angedacht, da sich herausgestellt hat, dass die bereits in Betrieb befindlichen Anlagen sehr kostenintensiv sind und derzeit an anderen Möglichkeiten gearbeitet wird.

Betrifft: Einnahmen / Ausgaben Parkraumbewirtschaftung

Zeitraum 2023-2025: Wie hoch sind die Einnahmen und Ausgaben pro Jahr?

Beantwortung:

Postbezeichnung	Zahlung 2025	Zahlung 2024	Zahlung 2023
AUSGABEN	89.492,40	101.356,66	110.795,60
EINNAHMEN	118.934,65	113.134,86	161.414,81

Bestehen die Einnahmen aus Verkehrsstrafen, die über die Bezirkshauptmannschaft kommen, aus reinen Parkvergehen oder umfassen diese auch andere Delikte? Wie schaut hier das Verhältnis aus?

Beantwortung: Eine Trennung nach unterschiedlichen Bereichen kann, auch nach Rücksprache mit der BH, nicht ermittelt werden.

Wie hat sich die Anzahl der vereinbarten Stunden seit Beginn der Zusammenarbeit mit G4S entwickelt, inkl. Aufteilung Parkraum/Hundekot?

Beantwortung:

Im Jahr 2003 wurde mit der Firma G4S mit rund 95 Monatsstunden gestartet. Nach der Ausweitung und Einführung der Grünen Parkzone, sind es momentan 188,5 Stunden monatliche Arbeitszeit. Gegenwärtig finden nur Parkraumüberwachung statt

Wie viele Arbeitsstunden sind seit 2023 in der Verwaltung im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung angefallen?

Beantwortung: Eine konkrete Aufstellung der monatlichen Stunden betreffend die Parkraumbewirtschaftung ist aufgrund der Behandlung der Sachverhalte von mehreren

Personen mit den Agenden und mangels minütlicher Projekterfassung nicht abschließend möglich.

Betrifft: Bauvorhaben Hoffmannpark

<https://hallo-purkersdorf.blog/2026/04/29/bauvorhaben-hoffmannpark-2/>

1. Wurde bereits ein Bauvorhaben eingereicht?

Beantwortung: nein

Betrifft: GR0193 Verkauf Grundstück Wiener Straße 45 – Kaufvertrag (22.06.2021)

„Mit der Auflage: Zweckwidmung des Verkaufserlöses durch die Gemeinde für Kinder- und Jugendprojekte (behandelt im zuständigen Ausschuss, beschlossen durch Stadt- oder Gemeinderat).“

1. Was ist mit dem **Erlös** in Höhe von **€ 138.794,11** (25.07.2023) passiert? Wurden damit bereits Projekte im Rahmen der Zweckwidmung umgesetzt? Falls ja, bitte um Aufstellung inklusive Kosten und Dokumentation der Beschlüsse.

Beantwortung: Der Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes Wiener Straße 45 wird seither als Festgeld in der Höhe von € 138.000,00 bei der UniCredit Bank Austria AG veranlagt und steht nach Beschluss zweckgebunden für Kinder- und Jugendprojekte zur Verfügung.

TOP 3 Verifizierung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 24.03.2026 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 24.03.2026.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Verifizierungsvermerk Protokoll 23.06.2026

Das Protokoll des Gemeinrates vom 23.06.2026 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2026 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Vizebürgermeister **WEINZINGER** Viktor

SPÖ: **BOLLAUF** GR Susanne

Oppitz: **RECHBERGER** GR, Bakk.rer.soc.oec. Anja

LiBa: **BAUM** STR DDr. Josef

GRÜNE: **FRISCH** GR Mag. Stefan

FPÖ: **FROSCHAUER** GR Michael

NEOS: **KOPETZKY** GR DI Florian

ProP: **AICHER** GR Mst.in Sabine

Schriftführung: **PETSCHNIGG** BSc, LL.B, LL.M Michael

Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

GR0247 Bericht Kassenkredit

Berichterstatter: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Nach einer Änderung des § 79 NÖ Gemeindeordnung (Kassenkredite) konnte die Stadtgemeinde Purkersdorf den Kassenkredit bei der UniCredit Bank Austria AG wie folgt erhöhen:

Kreditrahmen – alt: € 3.780.400,00

Kreditrahmen – neu: € 5.040.500,00

Basis für die Änderung lt. NÖ Gemeindeordnung § 79 (1a) sind 16 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages 2026.

Der Vertrag wurde vom Bürgermeister unterzeichnet und zusätzlich mit einer Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft über die Zeichnungsberechtigung des fertigenden Funktionärs retourniert.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über den Kassenkredit zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

GR0248 Subventionen

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

a) Lions Club Purkersdorf

Herr Stefan Chlibek – Präsident des Lions Club Purkersdorf – hat in einem E-Mail vom 05.03.2026 um Unterstützung für den Lions Club Purkersdorf angesucht. Der Lions Club Purkersdorf leistet seit vielen Jahren als gemeinnütziger Serviceclub einen Beitrag zur Unterstützung von Menschen in Purkersdorf. Da der Club in den vergangenen Jahren mit gestiegenen Kosten konfrontiert war, suchen sie nun finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde an.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, dem Lions Club Purkersdorf eine finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung seiner sozialen Aktivitäten in der Höhe von € 1.250,00 zu gewähren.

Kosten: € 1.250,00

Bedeckung: 1/061010-757000

VA 2026: € 30.000,00

Kreditrest: € 17.750,00

Wortmeldungen: Koller, Frisch, Aicher	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Hippacher, Oppitz, Frotz, Koller, Posch, Rechberger, Rigoni, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Wunderli, Frisch, Aicher Rest dafür → Antrag angenommen
---	--

Oppitz verlässt den Saal 19:13
Oppitz betritt den Saal 19:13

b) Pensionistenverband Niederösterreich – Ortsgruppe Purkersdorf
Frau Susanne Passet vom Pensionistenverband Ortsgruppe Purkersdorf hat sich mit einem Förderansuchen vom 23.02.2026 in Höhe von € 1.500,00 an die Stadtgemeinde Purkersdorf gewandt. Als geplante Verwendung des Subventionsantrages wird u.a. Muttertagsfeier, Weihnachtsfeier für Geschenke und Essen/Bus bei Ausflügen angeführt

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, den Pensionistenverband Niederösterreich – Ortsgruppe Purkersdorf mit einem Betrag in der Höhe von € 1.500,00 für das Jahr 2026 zu unterstützen.

Kosten: € 1.500,00

Bedeckung: 1/061010-757000

VA 2026: € 30.000,00

Kreditrest: € 16.250,00

Wortmeldungen: Koller, Posch	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Hippacher, Oppitz, Frotz, Koller, Posch, Rechberger, Kellner, Wunderli, Frisch Rest dafür → Antrag angenommen
--	---

GR0249 Tarifblatt – Wirtschaftshof – neu

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Das Tarifblatt für die Leistungen des Wirtschaftshofes wurde neu überarbeitet.

Derzeit gültig ist das Tarifblatt:

Hütte *)	25,00 €/Tag/Hütte
Heurigengarnitur *)	2,50 €/Tag/Garnitur
Schirme *)	2,00 €/Tag/Schirm
Bühnenelemente *)	31,00 €/Tag/Element
Mülltonnen:	
Restmüll 120 L *)	25,00 €/Mülltonne
Biotonne/Papier *)	6,00 €/Mülltonne
Beschilderung/Verkehrszeichen *)	12,00 €/angefangener Woche/Verkehrszeichen
Bauzaun (2 Sockel + 1 Element) *)	€ 6,00 €/angefangener Woche
*) Bei Beschädigungen wird nach Aufwand der Reparatur verrechnet.	
Personalaufwand: Mindestdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde	
1 Mannstunde	62,00 €/Stunde
Nachtzuschlag: 100%	
Fahrzeuge: Mindestdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde, ohne Fahrer	
LKW	43,00 €/Stunde
Prütsche	25,00 €/Stunde
Selbstfahrende Arbeitsmaschine exkl. Kehrmaschine	
Kehrmaschine	50,00 €/Stunde
Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. USt	

Für diverse Leistungen des Wirtschaftshofes wurde folgendes überarbeitetes Tarifmodell entwickelt:

Die Tarife sollen mit Wirkung 01.07.2026 wie folgt angepasst werden:

	Preise in EUR
Hütte exkl. Lieferung *)	30,00 €/Kalendertag/Hütte
Heurigengarnitur exkl. Lieferung *)	2,60 €/Kalendertag/Garnitur
Bühnenelemente exkl. Lieferung, ohne Aufbau *)	32,00 €/Kalendertag/Element
<u>Mülltonnen:</u>	
Restmüll 240 L inkl. einmaliger Entleerung, exkl. Anlieferung/Abholung *)	35,00 €/Mülltonne
Beschilderung/Verkehrszeichen exkl. Lieferung *)	12,00€ /angefangener Woche/Verkehrszeichen
Bauzaun (2 Sockel + 1 Element - ab 2. Element kommt nur 1. Sockel dazu) exkl. Lieferung *)	6,00 €/angefangener Woche
*) Bei Beschädigungen wird nach Aufwand der Reparatur verrechnet.	
Bei Diebstahl oder Totalschaden wird der Neuwert in Rechnung gestellt.	
Personalaufwand: Mindestdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde	
1 Mannstunde	64,00 €/Stunde
Nachtzuschlag: 100% ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	
Sonn- und Feiertagszuschlag: 200%	
Fahrzeuge: Mindestdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde - inkl. Fahrer	
LKW inkl. Fahrer	100,00 €/Stunde
Pritsche inkl. Fahrer	80,00 €/Stunde
Kehrmaschine inkl. Fahrer	90,00 €/Stunde
Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. USt	

Die Verrechnung erfolgt nach Art des Leistungsumfanges + Personalaufwand + Fahrzeugkosten.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, die Neugestaltung der Tarife für den Tätigkeitsbereich des Wirtschaftshofes mit Wirkung 01.07.2026 wie folgt zu beschließen:

	Preise in EUR
Hütte exkl. Lieferung *)	30,00 €/Kalendertag/Hütte
Heurigengarnitur exkl. Lieferung *)	2,60 €/Kalendertag/Garnitur
Bühnenelemente exkl. Lieferung, ohne Aufbau *)	32,00 €/Kalendertag/Element
<u>Mülltonnen:</u>	
Restmüll 240 L inkl. einmaliger Entleerung, exkl. Anlieferung/Abholung *)	35,00 €/Mülltonne
Beschilderung/Verkehrszeichen exkl. Lieferung *)	12,00€/angefangener Woche/Verkehrszeichen
Bauzaun (2 Sockel + 1 Element - ab 2. Element kommt nur 1. Sockel dazu) exkl. Lieferung *)	6,00 €/angefangener Woche
*) Bei Beschädigungen wird nach Aufwand der Reparatur verrechnet.	
Bei Diebstahl oder Totalschaden wird der Neuwert in Rechnung gestellt.	
Personalaufwand: Mindestdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde	
1 Mannstunde	64,00 €/Stunde
Nachtzuschlag: 100% ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	
Sonn- und Feiertagszuschlag: 200%	
Fahrzeuge: Mindestdauer 1 Stunde, danach pro angefangener Stunde - inkl. Fahrer	
LKW inkl. Fahrer	100,00 €/Stunde
Pritsche inkl. Fahrer	80,00 €/Stunde
Kehrmaschine inkl. Fahrer	90,00 €/Stunde
Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. USt	

Die Verrechnung erfolgt nach Art des Leistungsumfanges + Personalaufwand + Fahrzeugkosten.

Wortmeldungen: Aicher, Pannosch	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

GR0250 Änderung Wasserabgabenordnung – Ablesungszeitraum/Tarifanpassung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die Wasserabgabenordnung wurde zuletzt mit Wirkung 01.01.2026 (GR0152 vom 25.11.2025) angepasst.

Nun soll der Ablesungszeitraum für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr mit Wirkung 01. Oktober 2026 wie folgt abgeändert werden:

Alt: Ablesungszeitraum 01. Jänner bis 31. Dezember

Neu: Ablesungszeitraum 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres

Folgende vier Teilzahlungszeiträume werden wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die einzelnen Teilbeträge der festgesetzten Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Weiters soll – wie bereits im GR0155 „Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan“ vom 25.11.2025 angeführt – mit Änderung des Ablesungszeitraumes die Wasserbezugsgebühr wie folgt abgeändert werden:

Wasserbezugsgebühr:	ab 01.10.2026	€ 3,70
	bisher	€ 3,22

Stadtgemeinde Purkersdorf
WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2026
auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)	641.300,00	€
Wasserankauf, Verbandsbeitrag	1.200.000,00	€
1. Betriebskosten	1.841.300,00	€

1% der Wasserleitungen	0,00	€
2% der sonstigen Anlagen (inkl. Maschiner Einrichtungen)	0,00	€
2. Erneuerungsrücklage	0,00	€

Abschreibungen (AfA)	64.728,99	€
Zinsen	25.300,00	€
3. Kapitalaufwendungen	90.028,99	€

A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)	1.931.328,99	€
-------------------------------------	--------------	---

Auflösung von Investitionszuschüssen (Wasseranschlussabgabe und Förderungen)

	99.300,00	€
laufende Erlöse von Dritten	0,00	€
B Summe Kostenauflösung / -korrekturen	99.300,00	€

C bereinigter Jahresaufwand (A-B)	1.832.028,99	€
-----------------------------------	--------------	---

D Jahreswasserverbrauch	496.932	m ³ pro Jahr
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 30,00	pro m ³ /h

Verrechnungsgröße in m³/h Bereitstellungs-gebühr in € Anzahl Wasserzähler Summe Ertrag pro Zählerklasse

3	90,00	1447	130.230,00	€
7	210,00	204	42.840,00	€
12	360,00	11	3.960,00	€
17	510,00	68	34.680,00	€
25	750,00	6	4.500,00	€

35	1.050,00	8	8.400,00	€
45	1.350,00	4	5.400,00	€
75	2.250,00	13	29.250,00	€
95	2.850,00	3	8.550,00	€
105	3.150,00	3	9.450,00	€
205	6.150,00	1	6.150,00	€
F	Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr			283.410,00 €

Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C) 15,47 %

G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D) € 3,12 €

H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G) 118,73% 3,70 €

Kostendeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C) 290.029,41 €

Betrachtung Liquidität (System "alt")

C	bereinigter Jahresaufwand	1.832.028,99	€
I	darin enthaltene Eigenkapitalzinsen	0,00	€
J	Tilgung Darlehen	117.000,00	€
K	Tilgungszuschüsse (Barwertanteil UFG-FZ; wird als Einnahme abgezogen)	0,00	€
L	cashmäßiger bereinigter Jahresaufwand [C-I-(AfA-Auflösungen)+J-K]	1.983.600,00	€
	cashmäßiger Überschuss/Abgang [HxD+F-L]	138.458,40	€

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf wie folgt:

Änderung des Ablesezeitraumes auf

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

und die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr

Wasserbezugsgebühr:	ab 01.10.2026	€ 3,70
	bisher	€ 3,22

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - o Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - o Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 beschlossen, die Wasserabgabenordnung vom 21.6.1995, in der Fassung vom 12.12.2000, 17.12.2001, 14.06.2005, 13.12.2005, 25.09.2007, 11.03.2008, 29.06.2010, 06.12.2016, 25.09.2018, 22.06.2021 und 25.11.2025 wie folgt abzuändern:

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 19,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 21.097.931,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.785 lfm zu Grunde gelegt

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungs-größe in m³/h Bereitstellungsbetrag

in € pro m³/h Bereitstellungsgebühr in €

(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)

3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00
105	30,00	3.150,00
205	30,00	6.150,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 3,70 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September des Folgejahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist in einem Betrag am 15. Mai zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Viktor Weinzinger
Vizebürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Wortmeldungen: Aicher, Frisch, Weinzinger, Koller, Baum, Froschauer, Staub	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Hippacher, Oppitz, Frotz, Koller, Rechberger, Posch, Kellner, Wunderli, Frisch, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Baum, Staub, Rigoni, Eisenriegler-Bunyai, Aicher, Leitl, Kopetzky Rest dafür → Antrag abgelehnt
--	---

GR0251 Änderung Wasserabgabenordnung – Ablesungszeitraum

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die Wasserabgabenordnung wurde zuletzt mit Wirkung 01.01.2026 (GR0152 vom 25.11.2025) angepasst.

Nun soll der Ablesezeitraum für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr mit Wirkung 01. Oktober 2026 wie folgt abgeändert werden:

Alt: Ablesungszeitraum 01. Jänner bis 31. Dezember

Neu: Ablesungszeitraum 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres

Folgende vier Teilzahlungszeiträume werden wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die einzelnen Teilbeträge der festgesetzten Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellte Änderung des Ablesezeitraumes

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

zur Kenntnis.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 beschlossen, die Wasserabgabenordnung vom 21.6.1995, in der Fassung vom 12.12.2000, 17.12.2001, 14.06.2005, 13.12.2005, 25.09.2007, 11.03.2008, 29.06.2010, 06.12.2016, 25.09.2018, 22.06.2021 und 25.11.2025 wie folgt abzuändern:

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben

- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 19,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 21.097.931,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.785 lfm zu Grunde gelegt

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00
105	30,00	3.150,00
205	30,00	6.150,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 3,22 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September des Folgejahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am

15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist in einem Betrag am 15. Mai zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Viktor Weinzinger
Vizebürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Wortmeldungen: Aicher, Pannosch	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

GR0252 Anpassung der Tarife – Stadtsaal

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Aufgrund der weiterhin massiv fortschreitenden Teuerung ist es an der Zeit, auch die Tarife für die Vermietung des Stadtsaals moderat anzupassen, wobei das derzeit im Einsatz befindliche Tarifmodell beibehalten werden soll. Dabei ist festzuhalten, dass die Tarifpreise pro Stunde zu verstehen sind.

Gültig für Veranstaltungen ab 01. Juli 2026 (Nutzungsvereinbarung Stadtsaal nach offizieller Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeschlossen).

Alle Preise netto zzgl. 20% MwSt.

	Alte Tarife	Vorschlag neue Tarife
Tatsächliche Veranstaltungszeit		
Saal A	€ 40,00	€ 50,00
Saal B1, B2, Galerie	je € 15,00	je € 20,00
unteres Foyer, oberes Foyer, WC Anlagen (bei separater Nutzung)	je € 15,00	je € 20,00
Vor- und Nachbereitungszeit		
Saal A	€ 20,00	€ 25,00
Saal B1, B2, Galerie	je € 8,00	je € 10,00
unteres Foyer, oberes Foyer, WC Anlagen (bei separater Nutzung)	je € 8,00	je € 10,00
Reinigungsleistung (automatisch nach Aufwand dabei)		
Reinigung (pro Std.)	€ 30,00	€ 35,00
Zusatzleistungen		
Techniker (pro Std.) *)	€ 40,00	€ 40,00
Lichttechnikpaket (pro Veranstaltung)	€ 75,00	€ 90,00
Tontechnikpaket (pro Veranstaltung)	€ 75,00	€ 90,00

*) Für die Nutzung des Licht- und/oder Tontechnikpakets ist ein eigener vom Stadtsaal zur Verfügung gestellter Techniker notwendig!

Gültig für Veranstaltungen ab 01. Juli 2026 (Nutzungsvereinbarung Stadtsaal nach offizieller Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeschlossen).

Alle Preise netto zzgl. 20% MwSt.

Rabatte:

Für Purkersdorfer Institutionen gibt es gemäß einer vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschlossenen taxativen Liste einen **20%igen** (alter Tarif: 30%igen) Rabatt auf alle Leistungen mit Ausnahme des Saaltechnikers und der Brandsicherheitswache. Ebenso gibt es einen **20%igen** (alter Tarif: 30%igen) Rabatt auf alle Leistungen mit Ausnahme des Saaltechnikers und der Brandsicherheitswache bei Buchung und Durchführung von 10 Veranstaltungsterminen pro Jahr.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den neuen Tarifen für die Vermietung des Stadtsaals Purkersdorf gemäß den Angaben im Sachverhalt mit Wirksamkeit zum 01.07.2026 (wirksam für Nutzungsvereinbarungen, die ab dem 01.07.2026 abgeschlossen werden) wie folgt zuzustimmen:

Gültig für Veranstaltungen ab 01. Juli 2026 (Nutzungsvereinbarung Stadtsaal nach offizieller Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeschlossen).

Alle Preise netto zzgl. 20% MwSt.

	Alte Tarife	Vorschlag neue Tarife
Tatsächliche Veranstaltungszeit		
Saal A	€ 40,00	€ 50,00
Saal B1, B2, Galerie	je € 15,00	je € 20,00
unteres Foyer, oberes Foyer, WC Anlagen (bei separater Nutzung)	je € 15,00	je € 20,00
Vor- und Nachbereitungszeit		
Saal A	€ 20,00	€ 25,00
Saal B1, B2, Galerie	je € 8,00	je € 10,00
unteres Foyer, oberes Foyer, WC Anlagen (bei separater Nutzung)	je € 8,00	je € 10,00
Reinigungsleistung (automatisch nach Aufwand dabei)		
Reinigung (pro Std.)	€ 30,00	€ 35,00
Zusatzleistungen		
Techniker (pro Std.) *)	€ 40,00	€ 40,00
Lichttechnikpaket (pro Veranstaltung)	€ 75,00	€ 90,00
Tontechnikpaket (pro Veranstaltung)	€ 75,00	€ 90,00

*) Für die Nutzung des Licht- und/oder Tontechnikpakets ist ein eigener vom Stadtsaal zur Verfügung gestellter Techniker notwendig!

Rabatte:

Für Purkersdorfer Institutionen gibt es gemäß einer vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschlossenen taxativen Liste einen **20%igen** (alter Tarif: 30%igen) Rabatt auf alle Leistungen mit Ausnahme des Saaltechnikers und der Brandsicherheitswache. Ebenso gibt es einen **20%igen** (alter Tarif: 30%igen) Rabatt auf alle Leistungen mit Ausnahme des Saaltechnikers und der Brandsicherheitswache bei Buchung und Durchführung von 10 Veranstaltungsterminen pro Jahr.

Änderungsantrag (Oppitz):

Der Rabatt für Purkersdorfer Institutionen soll weiter bei 30% verbleiben und nicht auf 20% herabgesetzt werden.

Wortmeldungen: Oppitz, Staub, Frisch	Abstimmungsergebnis: <u>Antrag inkl Abänderung:</u> Einstimmig
--	---

GR0253 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 8. Sitzung des Stadtrates vom 12.05.2026 und in der 9. Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

Sitzung/Nr.		HH-Stelle	VA 2026	Kosten Beschluss	Überziehung	Bedeckung
8. STR0314	Parkanlagen - Sanierung Fridolinbrunnen	1/815000-612000	0,00	12.186,00	-12.186,00	1. NTVA 2026
8. STR0315	Rudolfswarte - Brandschaden, Auftrag Sanierungskonzept	5/520000-010000	0,00	3.600,00	-3.600,00	1. NTVA 2026
9. STR0336	Eislaufplatz Saison 2026/2027	1/859100-700020	48.000,00	54.600,00	-21.408,33	1. NTVA 2026
9. STR0337	Rambazamba Kinderkonzert	1/380000-757401	3.500,00	2.600,00	-178,89	1. NTVA 2026
9. STR0348	Bauhof Reparatur Multicar Tremo Euro 5	1/820000-617000	50.000,00	12.924,48	-10.087,77	1. NTVA 2026

ad Überziehung: dieser Betrag gibt den Überziehungsbetrag dieser HH-Stelle aufgrund "Kosten Beschluss" inkl. der bisherigen Buchungen und etwaiger Vor-Beschlüsse an.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben der 8. Sitzung des Stadtrates vom 12.05.2026 und der 9. Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2026. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: Koller, Oppitz, Baum, Weininger	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

Frauen, Gesundheit, Bildung, Familie – Schulen, Kindereinrichtungen – KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin

GR0254 Berichte aus dem Ressort

Berichterstatte(r)in: KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

Preisanpassung – Goldmenü – Mittagessen Schülerhort

Die Firma Goldmenü – Menümanufaktur GmbH hat aufgrund der erhöhten Rohstoffpreise im Zuge einer vertraglich vereinbarten Wertindexanpassung eine Preiserhöhung für das Essen im Schülerhort ab September 2026 angekündigt.

Ein 2-gängiger Menüpreis mit Hauptspeise und Suppe oder Dessert kostet derzeit € 3,96 exkl. USt (ab September € 4,11 exkl. USt) Eine Jause kostet derzeit € 0,89 exkl. USt. (ab September € 0,92 exkl. USt.)

Mittagessen			seit 9/25	ab 9/26	Erhöhung in %
	Preis pro Essen exkl. USt	netto	€ 3,96	4,11	3,79%
	Kosten Vergabefahren pro Essen	netto	€ 0,09	€ 0,09	
	Gesamtkosten 4 Jahre pro Essen	netto	€ 4,05	€ 4,20	
	Preis pro Essen inkl. USt (10%)	brutto	€ 4,46	€ 4,62	
	Aktueller Verrechnungspreis an Eltern inkl. USt	brutto	€ 4,80	€ 4,80	
	Differenz	brutto	€ 0,35	€ 0,18	
Jause			seit 9/25	ab 9/26	Erhöhung in %
	Preis pro Jause exkl. USt	netto	€ 0,89	€ 0,92	3,37%
	Preis pro Jause inkl. USt (10%)	brutto	€ 0,98	€ 1,01	
	Aktueller Verrechnungspreis an Eltern inkl. USt	brutto	€ 1,20	€ 1,20	
	Differenz	brutto	€ 0,22	€ 0,19	

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verrechnet den Eltern derzeit € 4,80 pro Essen, dh. die Stadtgemeinde bilanziert noch im positiven Bereich.



Preisliste

Gekühlte Speisen täglich in Mehrweg zugestellt
gültig ab 01. September 2026

Art.Nr.	Artikel	Preis in € /Port.
Suppe		
1150	Suppe	0,72
Hauptspeise		
1151	Hauptspeise	3,39
Spezialmenü		
9xxxx	Hauptspeise	3,39
Dessert*		
1152	Dessert	0,72
Jause**		
1152	Jause	0,92

Menüpreis 2-Gang

4,11

Preise in € pro Portion und exklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.

Zustellung ab 25 Portionen (Suppe & Hauptspeise) pro Tag (Mo-Fr) kostenfrei.

*) Anlieferung nur in Kombination mit Suppe & Hauptspeise

**) Anlieferung nur für bestehende GOLDMENÜ Kunden



GOLDMENÜ - eine Marke von - Die Menü-Manufaktur GmbH
Ignaz-Köck-Straße 8/6, 1210 Wien
Tel.: 01 / 350 60 70 | bestellung.goldmenue@hofmanns.at | www.goldmenue.at

Geplanter Informationsabend für Neuhundebesitzer*innen in Purkersdorf

In der Stadtgemeinde Purkersdorf wurden im Jahr 2025 rund 50 Hunde neu angemeldet. Bis Mai 2026 erfolgten bereits 26 Anmeldungen. Daraus lässt sich ableiten, dass insbesondere im Frühjahr mit einer erhöhten Zahl an Hundeschaffungen zu rechnen ist. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Neuanschaffung von rund 50 Hunden und einer Lebenserwartung von etwa 10 bis 13 Jahren ist von einem Gesamtbestand von rund 600 Hunden im Gemeindegebiet auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist ein kostenloser Informationsabend für Neuhundebesitzer*innen vorgesehen. Die Veranstaltung soll im Herbst stattfinden, da in der ersten Jahreshälfte die meisten Neuanmeldungen erfolgen. Eingeladen werden die betroffenen Hundebesitzer*innen direkt durch die Stadtgemeinde; ergänzend ist eine Ankündigung im Amtsblatt beziehungsweise über GEM2GO vorgesehen. Die Dauer beträgt rund 1 bis 1,5 Stunden. Für die Gemeinde entstehen keine externen Kosten, erforderlich ist lediglich die Bereitstellung eines geeigneten Veranstaltungsraums. Die fachliche Gestaltung übernimmt Hundeverhaltensberaterin Lydia Köck.

Themenschwerpunkte des Abends sind die geltenden Sachkunde- und Versicherungspflichten, die rechtlichen Grundlagen aus Tierschutz-, Hundehalte- und Jagdgesetz, das Verhalten mit Hunden im öffentlichen Raum sowie praktische Informationen zu Angeboten in Purkersdorf und Umgebung, etwa Hundezonen, Tierärzt*innen, Hundeschulen und Gassisackerl-Stationen. Ergänzend werden grundlegende Aspekte des Zusammenlebens mit einem Hund, insbesondere Zeitaufwand, Bedürfnisse und Vorsorge bei Ausfällen, vermittelt. Ziel ist eine sachliche Information neuer Hundehalter*innen und ein verantwortungsvolles Miteinander in der Gemeinde.

Flyer Pflegende Angehörige

Frau Mag. Brigitte Gabrielidis hat mit Anfang des Jahres 2026 die Leitung des Stammtisches für pflegende Angehörige übernommen. Bisher gab es Flyer, welche von den TeilnehmerInnen und der Stammtischleitung an geeigneten Plätzen verteilt wurden. Aufgrund der Änderung der Leitung und auch der eher älteren Zielgruppe (somit ist eine online Bewerbung nicht zielführend), sollen neue Flyer gestaltet und gedruckt werden.

Die Gestaltung übernimmt Sabine Czernoch vom Stadtmarketing und würde auch den Druck in Auftrag geben.

Kosten: 500 Flyer kosten € 48,12 (inkl. USt, das ist 150 g mattes Kunstdruck-Papier).

Die Kosten wurden im vergangenen Stadtrat einstimmig beschlossen.

TUT GUT Gesundheitsvorsorge – 1. Vortrag

Der erste Vortrag der heurigen Tut Gut Reihe fand am 28.05. statt. Heide-Marie Smolka begeisterte die Besucherinnen und Besucher mit dem Vortrag. „**Glücksfome(l)n – Wege zum Glücklichein**“. Ein sehr bereichernder, kurzweiliger und launige Abend rund um die Frage, wie mehr Zufriedenheit, Freude und die kleinen Glücksmomente im Alltag gelingen können.

Unter dem Motto „**Von der Raunzer-Zone zur Gute-Laune-Zone**“ zeigte Smolka auf anschauliche Weise, wie unsere Gedanken und Gewohnheiten das persönliche Wohlbefinden beeinflussen. Mit vielen praktischen Anregungen vermittelte sie Möglichkeiten, positive Veränderungen Schritt für Schritt in das eigene Leben zu integrieren und den Blick verstärkt auf das Gelingende zu richten.

Im heurigen Jahr wird es noch zwei weitere Termine mit Heide-Marie Smolka rund um das Thema Mentale Gesundheit geben:

- **30. September:** Spaziergang zum Thema „**Freundlichkeiten**“
- **26. November:** Workshop „**ICH – einmal anders!**“

Konkretisierung Wertsicherungsklauseln

Bei der Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2026 wurde im Zuge des TOP GR0216 eine Konkretisierung der Wertsicherungsklausel angeregt. Diese Konkretisierung wurde nun mit Wertsicherungsklauseln vorgenommen und die, bereits im Gemeinderat beschlossenen, Indexanpassungen klarer formuliert. Diese Formulierungen werden auf den neuen Tarifblättern wie in der Beilage der Gemeinderatstischvorlage angehängt, angeführt.

Berichte Stadt- und Schulbibliothek:

Unsere Leiterin der Stadt- und Schulbibliothek, Astrid Schwarz, wurde in der letzten konstituierenden Sitzung des Österreichischen Bibliothekenverbandes als Vorstandsmitglied gewählt. Diese neue Aufgabe ist eine verdiente Anerkennung ihres langjährigen Engagements für das Bibliothekswesen und die Leseförderung.

Finanzen:

Die Öffnungszeitenenerweiterung und die Erhöhung der Gebühren haben sich sehr positiv ausgewirkt.

Zum Vergleich - Ausleihgebühren

Jahreseinnahmen 2025: € 9.995,10

2026 (Stand 28.05.2026): € 6.324,40

Förderung:

Vom Land NÖ, Abteilung Kunst und Kultur, hat die Stadtbibliothek für das Büchereiprojekt „Veranstaltungen/Digitale Angebote“ 2026 den vollen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 2.000.- zugesprochen bekommen. Gefördert wird damit die Umstellung auf die neue Bibliothekssoftware und das Bibliotheksprojekt „Buchstart“ mit 10 Veranstaltungen im Jahr 2026 für Familien mit Kleinkindern.

Naturpark-Bibliothek

Nach zwei Jahren ist die erfolgreiche Kooperation des Naturparks mit der Stadtbibliothek nun mit Mitte 2026 ein fixer Bestandteil der Bibliothek geworden. Die ursprüngliche Idee der langjährigen Naturpark-Geschäftsführerin Gabriela Orosel war es, ihre zahlreichen Bestimmungs- und Fachliteraturbücher, die sich über die Jahre in ihrem Büro berufsbedingt angesammelt hatten, einem breiterem Lesepublikum zugänglich zu machen und so wurden diese in der Stadtbibliothek verborgt.

Dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgend, spendete Frau Orosel nach Ihrem Ausscheiden 2026 als Abschiedsgeschenk gut zwei Dutzend ihrer Natur-Bücher an die Stadtbibliothek Purkersdorf, die nun in einem besonders gekennzeichneten Naturpark-Bibliothek-Regal ausreichend Platz gefunden haben und sich auf zahlreiche Leserinnen und Leser freuen.

Science Afternoon

Diese Wissenschaftsworkshops für Familien mit Kindern sind sehr beliebt. Zur Verfügung gestellt werden diese kostenlos vom Land NÖ (Abteilung Wissenschaft und Forschung). Die Veranstaltungen finden immer Freitagnachmittag zu den Öffnungszeiten der Bibliothek statt.

Kommende Themen:

- Kinderraumanzüge
- Roboter-Rennen: Wer baut den schnellsten Lego Roboter?
- Kids Day – Physik in Experimente

Bibliotheken-Festival

Von 8. bis 14. Juni 2026 feiern Bibliotheken in ganz Niederösterreich das Bibliotheken Festival unter dem Motto „Entdecken. Staunen. Erleben.“. Eine Woche lang standen Familien im Mittelpunkt und Bibliotheken wurden zu lebendigen Treffpunkten für alle Generationen.

Hier finden Sie das Gesamtprogramm des Festivals:

https://www.noebib.at/wp-content/uploads/2026/05/Programm-Bibliotheken-Festival-Niederoesterreich-2026-2026_05_26.pdf

Die Stadt- und Schulbibliothek hat in der Festivalwoche folgende Veranstaltungen ausgerichtet, bzw. daran teilgenommen, wobei es uns besonders freut, dass die Eröffnung des Festivals in Purkersdorf stattgefunden hat (Honorarkosten übernimmt das Land NÖ und Treffpunkt Bibliothek)

08. Juni 2026, 09:30 Uhr (nicht öffentlich)

Eröffnungsveranstaltung des Festivals mit Landesrat Anton Kasser und „Tut gut!“

Gesundheitsvorsorge GmbH

Mitmach-Lesung mit „Tut gut!“ –Markenbotschafterin Kati Bellowitsch und „Fito Fit“ für die Volksschule Purkersdorf

11. Juni 2026 (nicht öffentlich)

Bakabu spart für den Traumurlaub

Kamishibai-Erzähltheater zum Mitmachen für Volksschule Purkersdorf, in Kooperation mit Bakabu Kids Edutainment GmbH

12. Juni 2026 (nicht öffentlich)

Schulfest der VS Purkersdorf

„Buchfiguren-Mixer“

Mitmachaktion zur landesweiten Leseförderungsreihe „Raus aus den Seiten“

08.-12.2026 zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek (öffentlich)

Gewinnspiel 3 x 2 Karten für das Sommertheaterstück des Theaters Purkersdorf

08.-12.2026 zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek (öffentlich)

Mitmachaktion zur beliebten Bilderbuchreihe „Das NEINHorn“, in Kooperation mit dem Karikaturmuseum Krems

BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0255 Anpassung Tarife Turnsäle, Bewegungsräume, Konzertsaal ab 01.09.2026

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Die bisher zur Anwendung kommenden Tarife für die außerschulische Vermietung der Turnsäle und Bewegungsräume in der Volksschule, Mittelschule und in den Kindergärten stammen aus dem Jahr 2021. Die Tarife für die außerschulische Vermietung des Konzertsaals und des Bewegungsraums im Bildungszentrum stammen sogar aus 2013. Allein in den letzten 5 Jahren gab es eine Teuerung von knapp 30%. Dies betrifft unter anderem die Betriebskosten.

In der Gemeinderatssitzung am 22.03.2022 wurde auch noch rückwirkend mit Wirksamkeit 01.01.2022 ein sogenannter U18-Sondertarif (€ 6,-- bis € 7,-- billiger als der Normaltarif) für die Vermietung der Turnsäle in der Mittelschule und in der Volksschule sowie des Bewegungsraums in der Volksschule beschlossen

Mit Wirksamkeit ab 01.09.2026 werden folgende neuen Tarife für die außerschulische Vermietung der Turnsäle, Bewegungsräume in der Mittelschule, Volksschule, den Kindergärten und des Konzertsaals sowie des Bewegungsraums im BIZ vorgeschlagen (Beträge verstehen sich pro Stunde):

	Bisheriger Tarif	Neuer Tarif ab 01.09.2026
Turnsaal Mittelschule	25,00	30,00
Turnsaal Volksschule	25,00	30,00
Bewegungsraum Volksschule	20,00	25,00
Bewegungsraum Kindergarten I	20,00	25,00
Bewegungsraum Kindergarten II-1	20,00	25,00
Bewegungsraum Kindergarten II-2	20,00	25,00
Bewegungsraum Kindergarten III	20,00	25,00
Bewegungsraum Bildungszentrum	30,00	35,00
Saal Bildungszentrum	30,00	35,00

Alle Tarife inkl. MwSt.!

Die Hallentarife sollen künftig jährlich gemäß dem VPI-Index für den Monat März jeweils mit Wirksamkeit zum 1. September angepasst werden – eine entsprechende Rundung auf ganze Euro ist vorzunehmen.

Da auch die neuen Tarife für die außerschulische Vermietung sehr moderat sind, soll es ab 01.09.2026 auch keinen U18-Sondertarif mehr für die außerschulische Vermietung der Turnsäle in der Mittelschule und Volksschule sowie des Bewegungsraums in der Volksschule geben!

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Tarife mit Wirksamkeit zum 01.09.2026 sowie die künftige jährliche Anpassung Tarife auf Basis des VPI-Index gemäß Sachverhalt. Weiters beschließt der Gemeinderat den U18-Sondertarif für die außerschulische Vermietung der Turnsäle in der Mittelschule und Volksschule sowie des Bewegungsraums in der Volksschule mit Wirksamkeit zum 01.09.2026 außer Kraft zu setzen.

Zusatzantrag (Oppitz):

Die Tarifierhöhung soll wie im Sachverhalt beschrieben beschlossen werden jedoch mit der Änderung, dass der U18 Sondertarif nicht gestrichen wird.

Wortmeldungen: Oppitz, Staub, Weinzingler, Koller, Teufl	Abstimmungsergebnis: <u>Zusatzantrag (Oppitz)</u> Dafür: Hippacher, Oppitz, Frotz, Koller, Posch, Rechberger, Baum, Staub, Rigoni Rest dagegen → Antrag abgelehnt <u>Hauptantrag:</u> Dafür: Aicher, Leitl, Kopetzky, Mild, Leupold, Teufl, Fliegenschnee, Kefer, Schwarz, Bollauf, Brunner, Klemmer-Schlögl, Pannosch, Eisenriegler-Bunyai, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Wunderli, Frisch Rest dagegen → Antrag angenommen
--	---

GR0256 Vertragsverlängerung ÖBF Fläche Sportplatz

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Zwischen der ÖBF AG und der Stadtgemeinde Purkersdorf besteht ein Vertrag über die Nutzung der Sportplatzfläche gemäß Vereinbarung vom 04.07.2016, welche mit Ende Juni 2026 befristet ist. Mit der vorliegenden Vertragsverlängerung wird dieser Vertrag unverändert bis 30.06.2028 verlängert. Ausmaß und Zweck der Nutzung bleiben unverändert aufrecht.

Das jährliche Nutzungsentgelt (ab 01.07.2026) für die unverbaute Fläche beträgt netto € 4.067,28 zuzüglich eines Grundsteuerrückersatzes in Höhe von € 294,32, jeweils zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Das Entgelt ist wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020, wobei die erste Anpassung mit 01.07.2027 erfolgt. Der Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz. Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres zu kündigen. Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des bestehenden Vertrages Nr. 1110913500004 mit der ÖBF AG über die Nutzung der Sportplatzfläche bis zum 30.06.2028 zu den im Sachverhalt dargestellten Konditionen zu.

Kosten: € 5.233,92

Bedeckung: 1/262000-700000

VA 2026: € 5.000,00

Kreditrest: € - 233,92

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0257 Löschungserklärung Rechenfeldstraße 3b

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Herr Helmut Novotny, Miteigentümer des Grundstückes Rechenfeldstraße 3b, Parz. 459/92, EZ. 2004, KG. 01906 Purkersdorf, hat um die Löschung folgender Verpflichtungen aus dem Grundbuch ersucht:

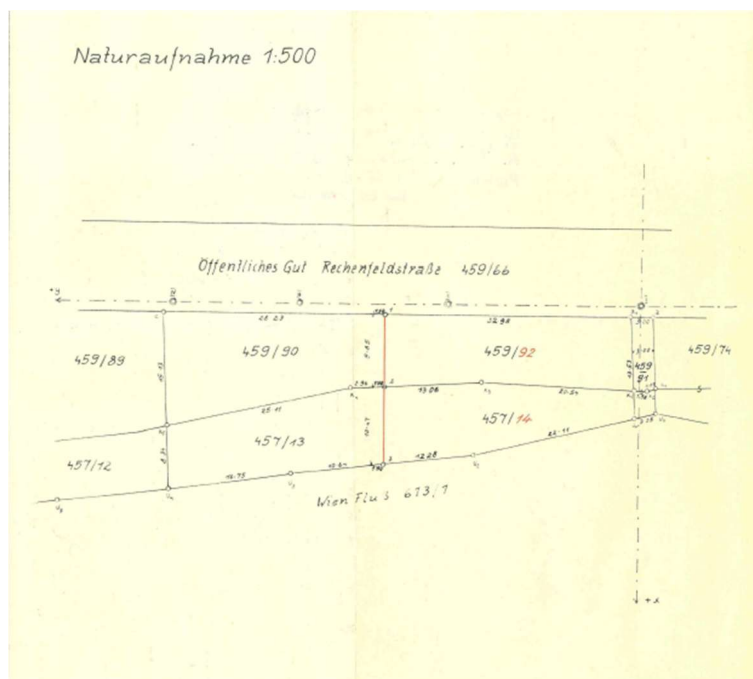
1. Baueinschränkung:

***** A2 *****
1 a 1951/1961 Verpflichtung der Baubeschränkung gem Abs III Kaufvertrag
1961-04-11, Bescheid 1960-12-28 und Bescheid 1960-11-30

Begründet wurde das Lösungsansuchen damit, dass damals die Bebauungsmöglichkeiten des Grundstücks auf Grund einer Teilung eingeschränkt wurden. Zwischenzeitlich hat die Stadtgemeinde Purkersdorf mit der Erstellung eines neuen Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans mit den Bebauungsbestimmungen und neuen Baufluchtlinien die Bebauungsmöglichkeit angepasst, die damals erstellten Einschränkungen sind daher obsolet.

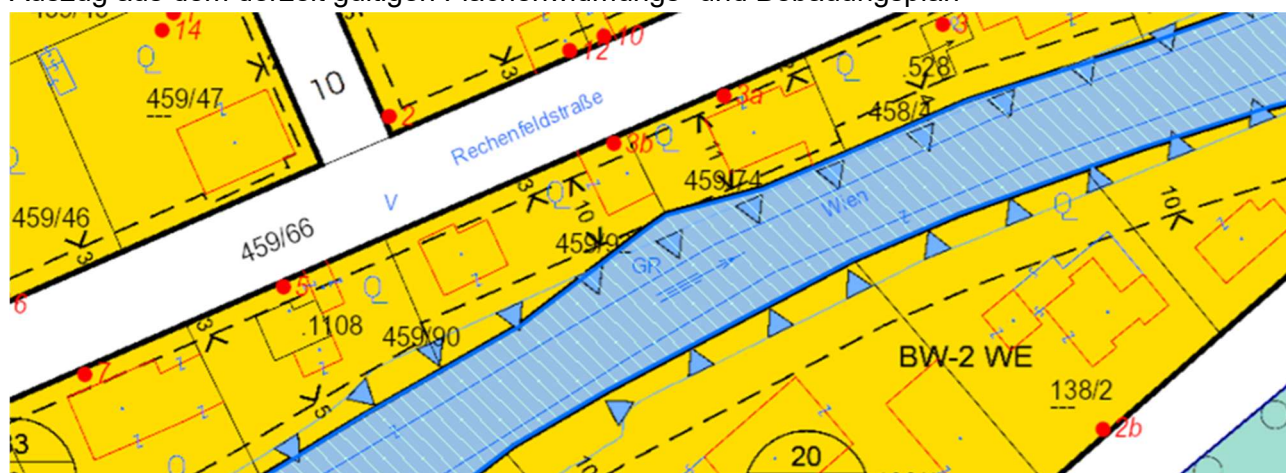
Zu Antrag 1 wurde folgendes erwogen:

Das gegenständliche Grundstück 459/92, Rechenfeldstraße 3b, hatte zu diesem Zeitpunkt ein geringeres Ausmaß als heute bestehend. Siehe nachstehenden Teilungsplan aus 1959. Daher wurde die Einschränkung der Bebauung im Zuge des Grundteilungsverfahrens im Jahr 1960 mit einer max. möglichen Bebauung von 5 x 6 m festgelegt.



Die Parzellen Nr. 459/92 und 457/14 wurden in der Vergangenheit vereinigt und dadurch der Bauplatz der Parz. 459/92 vergrößert und ist eine Einschränkung von einer max. Bebauung mit 5 x 6 m nicht mehr erforderlich. Des weitere wird heute die mögliche Bebauung des Grundstückes Rechenfeldstraße 3b, Parz. 459/92, mit dem geltenden Bebauungsplan sowie mit den örtlichen Bebauungsvorschriften geregelt. Eine Baubeschränkung wie in den Bescheiden aus 1960 ist mittlerweile obsolet.

Auszug aus dem derzeit gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan



Es bestehen daher gegen die Löschung der Verpflichtung der Baubeschränkung keine Einwände.

2. Geländer längs des Wienflusses

***** C *****

- 1 a 439/1906 588/1923 268/1959 VERPFLICHTUNG zur Herstellung
eines Geländers längs der neben dem Wienfluß führenden
Straße für Gemeinde Purkersdorf
b 1951/1961 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 1928

Das Ansuchen wurde von Herrn Novotny damit begründet, dass erstmalig im Jahr 1906 die Verpflichtung zur Herstellung des Geländers im Bedarfsfall und Aufforderung der Gemeinde Purkersdorf, eingetragen, diese im Grundbuch fortgeführt und bis 1959 übernommen wurde. Dies dürfte seiner Meinung nach im Zusammenhang mit dem damals noch unregulierten Wienfluss erfolgt sein. Herr Novotny führt weiters an, dass diese Eintragung zwischenzeitlich veraltet und obsolet ist und einer Löschung bedarf.

Zu Antrag 2 wurde folgendes erwogen:

Diese Eintragung stammt ertmalig aus 1906 und wurde im Zuge mehrere Grundteilung auf die neuen Grundstücke übertragen. Zuletzt im Zuge der Teilung des Grundstückes 459/90 in dieses und 459/92. Im Kaufvertrag aus vom 11.04.1961 wurde unter Punkt V. die Bedingung angeführt bzw. übertragen, dass die zugunsten der Gemeinde Purkersdorf einverleibte Verpflichtung, zur Herstellung eines eisernen Geländers längst der an dem Wienfluss führenden Straße auf eigene Kosten, über Auftrag der Gemeinde Purkersdorf, sobald sich die Herstellung dieses Geländers infolge der Wienflussregulierung als notwendig erweisen wird, übernommen wird.

Länges des Wienflusses, entlang des Grundstückes 459/92, besteht heute keine Straße der Gemeinde Purkersdorf. Das Grundstück grenze direkt an den Wienfluss, Parz. 613/1, im Eigentum der ÖBF AG. Im Jahre 1906 dürfte eine Straße im Zuge einer Regulierung des Wienflusses angedacht worden sein, welche jedoch nie errichtet wurde. Es bestehen daher gegen eine *Löschung der Verpflichtung zur Herstellung eines Geländers längs der neben dem Wienfluss führenden Straße für Gemeinde Purkersdorf* keine Bedenken.

ANTRAG

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Verpflichtungen, eingetragen in der EZ 2004, KG. 01906 Purkersdorf

1. Baueinschränkung:

***** A2 *****

- 1 a 1951/1961 Verpflichtung der Baubeschränkung gem Abs III Kaufvertrag
1961-04-11, Bescheid 1960-12-28 und Bescheid 1960-11-30

2. Geländer:

***** C *****

- 1 a 439/1906 588/1923 268/1959 VERPFLICHTUNG zur Herstellung
eines Geländers längs der neben dem Wienfluß führenden
Straße für Gemeinde Purkersdorf
b 1951/1961 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 1928

gegenstandslos geworden sind.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob obiger Liegenschaft die Löschung der ersichtlich gemachten Verpflichtung

Blatt A2 1a 1951/1961 und

C 1 a 439/1906 588/1923, 268/1959, sowie

C 1b 1951/1961,

eingetragen in der Einlagezahl 2004, Parz. 459/92, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Baueinschränkung sowie ein Geländer nicht mehr erforderlich sind.

Wortmeldungen: Aicher, Weinzingner	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

GR0258 Beschluss Monitoring

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse des Gemeinderates soll ein standardisiertes Beschlussmonitoring eingeführt werden.

Dieses Beschlussmonitoring dient dazu, sämtliche beschlossenen Maßnahmen, die einer konkreten Umsetzung bedürfen, übersichtlich darzustellen und deren Fortschritt laufend zu verfolgen. Erfasst werden ausschließlich Beschlüsse des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzungen, die operative Umsetzungsaufgaben (To-dos) nach sich ziehen. Nicht aufgenommen werden hingegen Veranstaltungen, reine Grundsatzbeschlüsse ohne unmittelbaren Umsetzungsauftrag sowie bereits vollständig erledigte Maßnahmen.

Das Beschlussmonitoring hat folgende Inhalte zu umfassen:

- Bezeichnung des Beschlusses
- Datum der Beschlussfassung,
- den zuständigen Ausschuss,
- den zuständigen Stadtrat,
- ein voraussichtlicher Zeitpunkt der Fertigstellung sofern im Gemeinderat ausdrücklich beschlossen.

Der Aufbau lässt sich wie folgt veranschaulichen, wobei noch eine Spalte für den zuständigen Stadtrat additiv einzupflegen ist:

GR0259 Sanierung der Speichbergbrücke über den Wienfluss – Ausschreibung und Vergabe der Baumeisterarbeiten - Bevollmächtigung

Antragsteller: WEINZINGER VizeBGM STR Viktor

SACHVERHALT

Im Stadtrat am 17.03.2026, STR0265, wurde für die erforderliche Sanierung der Speichbergbrücke über den Wienfluss die Vergabe der Ziviltechnikerarbeiten beschlossen und beauftragt.

Nunmehr soll das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der Sanierungsarbeiten an eine Fachfirma durch das beauftragte Ziviltechnikerbüro Team Kernstock ZT GmbH. durchgeführt werden. Es ist geplant, das Ausschreibungsverfahren Mitte Juli 2026 durchzuführen.

Die Angebotseröffnung erfolgt geplant am 07. August 2026 im Rathaus, wozu alle Ausschussmitglieder eingeladen werden, daran teilzunehmen. Eine Einladung an die Ausschussmitglieder erfolgt dazu gesondert.

Nach einer Wartefrist von mind. einer Woche sollte die Beauftragung der Fach-/Baufirma ca. Mitte August 2026 erfolgen, damit ab September 2026 mit dem ersten Teil (Oberfläche) der Sanierung der Brücke begonnen werden kann. Die Dauer der Sanierung an der Oberfläche der Brücke ist mit ca. 6-8 Wochen geplant.

Der zweite Teil (Unterbau) der Brückensanierung erfolgt dann im Frühjahr 2027.

Die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht feststehenden Kosten der Brückensanierung werden entsprechend der Sanierungsabschnitte im Jahr 2026 und 2027 tragend werden.

Die geschätzten Kosten werden rund EUR 500.000 bis 550.000 sein.

Bevollmächtigung:

Nach dem Ausschreibungsprozedere findet die nächste Gemeinderatssitzung erst am 29.09.2026 statt. Um jedoch zeitgerecht mit der Sanierung der Brücke beginnen zu können, damit die Sanierungsarbeiten nicht in die Winterzeit gelangen, wäre eine Bevollmächtigung der Herren Bürgermeister und Vizebürgermeister gemeinsam mit dem Bauausschuss zur Vergabe der Arbeiten an die Fach-/Baufirma noch im August 2026 zu empfehlen.

Über die Vergabe der Arbeiten würde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2026 berichtet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Vergabeprozedere zur Sanierung der Speichbergbrücke über den Wienfluss wie im Sachverhalt beschrieben zu und bevollmächtigt, nach erfolgtem Vergabeverfahren (Ausschreibung, Angebotseröffnung, Prüfung), der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Ausschusses, nach zustimmendem Beschluss durch den Ausschuss 6, Bauwesen, Verkehrseinrichtungen und Infrastruktur, mit der Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Speichbergbrücke über dem Wienfluss.

Dem Gemeinderat ist in seiner Sitzung am 29.09.2026 darüber zu berichten.

Bedeckung: 5/612400-004742

VA 2026 € 300.000,00

Kreditrest: € 262.196,15

Wortmeldungen: Aicher, Scheuhammer, Weininger, Frotz, Staub, Teufl	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

GR0260 WVA – Notstromaggregat – Annahmeerklärungen zu Förderungen von Bund (KPC) und NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Antragsteller: WEINZINGER VizeBGM STR Viktor

SACHVERHALT

In der Stadtratssitzung am 22.11.2022, STR0706, wurde beschlossen, ein mobiles Notstromaggregat anzuschaffen, um im Katastrophenfall, wie z.B. einem Blackout, die Wasserversorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten zu können. Die Anschaffungskosten für das mobile Notstromaggregat, Type Rental Building RB Vision, samt Zubehör und den zugehörigen Anhänger Type 30 kVA EABR 1800 AGG der Firma Toplak GmbH & Co. KG., betrugen gesamt € 37.674,91 exkl. MWSt.. Für diese Anschaffung wurde im Zuge des Bauabschnittes 12 der Wasserversorgungsanlage um die Zusicherung von Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds und eines Investitionszuschusses der Umweltförderung des BMLUK, angesucht. Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds liegt nun ein Schreiben vom 21.05.2026, WA4-WWF-50815012/2, worin 20 % der Investitionskosten zugesichert werden und von der Umweltförderung des BMLUK, abgewickelt über die KPC, ZI C206378, die Zusage über eine Förderung in der Höhe von 10 %, vor.

Ausgehend von den Investitionskosten von € 37.674,91 exkl. MWSt. können somit

€ 7.534,98 (20 % NÖ Wasserwirtschaftsfonds) und

€ 3.767,49 (10 % BMLUK)

an Fördermittel erzielt werden.

Für die Erlangung der Förderung wäre nun jeweils eine Annahmeerklärung betreffend die vorbehaltlose Annahme der Auflagen für die Zusicherung zu bestätigen. Dafür bedarf es einen Beschluss des Gemeinderates.

Das

- Zusicherungsschreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.05.2026, ZL. WA4-WWF-50815012/2, mit den Bedingungen, sowie das
- Schreiben der Kommunal Kredit Public Consulting in Vertretung des BMLUK vom 27.05.2026, ANr. C206378, samt Auszahlungsbedingungen und Allgemeine Vertragsbedingungen, liegen diesem Protokoll als Beilage bei.

ANTRAG

Zur Erlangung der Förderung bzw. des Investitionszuschusses für das bereits angeschaffte mobile Notstromaggregat (WVA-BA 12), zur Sicherung der Wasserversorgung im Katastrophenfall (Blackout usw), stimmt der Gemeinderat die vorbehaltlose Annahme der Auflagen und Bedingungen, wie im

- Zusicherungsschreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.05.2026, ZL. WA4-WWF-50815012/2, sowie im
- Schreiben der Kommunal Kredit Public Consulting in Vertretung des BMLUK vom 27.05.2026, ANr. C206378, angeführt, zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Marketing und Märkte – OPPITZ STR DI Albrecht

GR0261 Berichte aus dem Ressort

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Adventmarkt

Der Stadtrat hat die Durchführung eines Adventmarktes am Hauptplatz beschlossen. Der heurige Adventmarkt soll von 20.11. bis 20.12 mit folgenden Öffnungszeiten stattfinden:

Fr 15:00-21:00 Uhr | Sa 15:00-21:00 Uhr, Sonn-, Feiertag 15:00-19:00 Uhr

Die Standgebühren wurden letztes Jahr angepasst und sollen 2026 indexiert zur Verrechnung kommen.

Eislaufplatz

Der Eislaufplatz am Hauptplatz ist ein beliebter Treffpunkt für Familien, Kinder und Schulklassen und trägt wesentlich zur Belebung des Ortszentrums in der Winterzeit bei. Er soll auch heuer wieder als ein wesentlicher Teil des Adventmarktes realisiert werden und – sofern es die Witterung zulässt – bis zum Ende der Semesterferien befahrbar sein. Auch die Kinderdisco erfreut sich großer Beliebtheit und soll an 3 Samstagen (21.11., 5.12. und 19.12.) von 14 – 18 Uhr stattfinden. Der Eislaufplatz wurde im Stadtrat beschlossen, der Vertrag mit der Firma AST wird auf 1 Jahr abgeschlossen.

Dirndlgwandsonntag & Museumstag

Beide mittlerweile schon traditionellen Veranstaltungen sollen wieder im Herbst stattfinden. Beim Dirndlgwandsonntag (13.9.) wird die Stadtkapelle für ein schönes vormitttägliches Konzert sorgen, die historische Postkutsche wird an diesem Tag ebenfalls für Fahrten zur Verfügung stehen. Beim Museumstag (3.10) kommt ein historischer Oldtimerbus zum Einsatz, im Museum gibt es Führungen.

Rambazamba Kinderkonzert

Im Vorjahr fand ein sehr erfolgreiches Kinderkonzert der Formation „Rambazamba“ statt (Veranstaltungsort: BIZ). Für diesen Herbst ist ein weiteres Konzert angedacht. Dieses Programm ist gerade erst im Entstehen und es würde in Purkersdorf die Premiere sein: Arbeitstitel „Das lustige

Pfützen-Hüpfen“. Es handelt sich um ein 50-minütiges Mitmach-Konzert für Kinder von 0 bis 11 Jahre. Als Termin ist der Samstag, 7. November geplant.

BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

Wortmeldungen: Leitl, Oppitz	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
--	--

Schwarz verlässt den Saal 20:06

GR0262 Zusatz/Änderung des Kooperationsvertrages mit Wienerwald Tourismus

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Die Vertragsparteien haben am 28.10.2018 den Kooperationsvertrag Themenmanagement und Bonusleistungen gemäß Bonuspaket abgeschlossen, sowie am 29.03.2019 den Annex zum Kooperationsvertrag Themenmanagement (im Folgenden „Kooperationsvertrag“) unterzeichnet.

Mit der Novelle zum Tourismusgesetz 2023, beschlossen im NÖ Landtag am 23.10.2025, wird die unmittelbare Finanzierung der regionalen Tourismusdestination beginnend mit 01.01.2026 durch einen jährlichen Fixbetrag und einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinden aus den Einnahmen aus der Nächtigungstaxe gesetzlich geregelt.

Vor diesem Hintergrund soll der Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 31.12.2025 dahingehend geändert werden, dass die wechselseitigen Leistungen betreffend das Themenmanagement und

die Bonusleistungen gemäß Bonuspaket beginnend mit 01.01.2026 entfallen, die wechselseitigen Leistungen aus dem Annex zum Kooperationsvertrag sowie die übrigen Vertragsbedingungen aber aufrecht bleiben.

Alle Unterlagen siehe Beilage.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Vertragsänderung. Für den Antrag im Gemeinderat soll noch der fehlende Nachtrag zum Kooperationsvertrag ergänzt werden. Die Anschrift im Vertrag ist noch vor Unterzeichnung zu korrigieren.

Wortmeldungen: Klemmer-Schlögl, Teufl, Oppitz, Baum, Aicher, Posch, Rechberger, Pannosch	Abstimmungsergebnis: Dagegen: Pannosch Rest Dafür → Antrag angenommen
---	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

Schwarz betritt den Saal 20:09

Scheuhammer verlässt den Saal 20:16

Aicher verlässt den Saal 20:17

Scheuhammer verlässt den Saal 20:18

Aicher betritt den Saal 20:19

**GR0263 ÖROP: Novelle des NÖ ROG 2014 und der NÖ Bauordnung 2014, Festlegung
Geschoßflächenzahl, Anpassung der örtlichen Bebauungsbestimmungen, 22.
Änderung des Flächenwidmungsplans, 29. Änderung des Bebauungsplans**

Antragsteller: HIPPACHER STR Mag. MSc Hannes

SACHVERHALT

Festlegung Geschoßflächenzahl:

Mit der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, im Jahr 2020, wurden wesentliche Änderungen hinsichtlich der zulässigen Bebauungsdichte eingeführt. Insbesondere betrifft dies die Regelung zur Geschoßflächenzahl (GFZ) sowie die Einführung neuer Widmungskategorien.

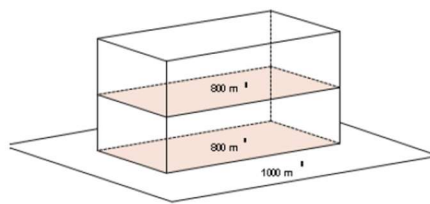
Die Geschoßflächenzahl beschreibt das Verhältnis zwischen der gesamten Geschoßfläche eines Gebäudes und der Fläche des Grundstückes.

Präziser formuliert ist die GFZ das Verhältnis der Summe der Grundrissflächen aller oberirdischen Geschoße zur Fläche des Bauplatzes.

Definition Geschoßflächenzahl (GFZ)

Keep it simple:

- Verhältnis
 - Fläche aller Geschoße eines Gebäudes
 - zur Grundstücksfläche



Oder präziser:

- Verhältnis
 - Summe der Grundrissfläche aller oberirdischen Geschoße
 - zur Fläche des Bauplatzes

- Beispiel: $(800 \text{ m}^2 + 800 \text{ m}^2) / 1000 \text{ m}^2 = 1,6$

■ ■ ■ ■ Knollconsult

Relevanz der GFZ im Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle

Mit der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes wurden folgende neue Widmungskategorien eingeführt:

- Wohngebiete für nachhaltige Bebauung (BWN)
- Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN)

In den bisherigen Widmungen „Wohngebiet“ (BW) und „Kerngebiet“ (BK) darf die GFZ grundsätzlich nicht über 1 liegen.

In den neuen Widmungskategorien BWN und BKN kann die GFZ hingegen über 1 liegen. Darin liegt der wesentliche Unterschied zu den bisherigen Widmungen.

Notwendigkeit einer Lösung

Die geltenden Übergangsbestimmungen machen die Anwendung der GFZ-Regelungen derzeit komplex.

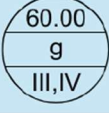
Bestand für ein Grundstück am 22.10.2020 ein Bebauungsplan, der eine GFZ von mehr als 1 ermöglicht hat, darf diese Bebauungsdichte in den Widmungen BW und BK grundsätzlich noch bis 30.06.2028 genutzt werden.

Diese Möglichkeit entfällt jedoch bereits früher, wenn

- sich die Widmungsart ändert oder
- eine neue relevante Festlegung im Bebauungsplan getroffen wird.

Ab dem 01.07.2028 gilt für alle Bauplätze grundsätzlich eine GFZ von höchstens 1. Daher besteht Handlungsbedarf, um rechtzeitig eine Lösung für jene Gebiete zu schaffen, in denen der Bebauungsplan bislang eine GFZ von mehr als 1 zugelassen hat.

Wie war die GFZ derzeit aufgrund der BBPL-Bestimmungen errechenbar?

Bebauungs- dichte	mögliche Anzahl Geschoße	GFZ	
25 %	3	0,75	
40 %	3	1,2	
60 %	5	3,0	

 Knollconsult

Mögliche Lösungsansätze:

Variante A

Abbildung der bisher durch den Bebauungsplan erzielbaren GFZ im Flächenwidmungsplan.

Variante B

Festlegung von GFZ-Werten (BWN/BKN) im Flächenwidmungsplan – unabhängig von der bisher erzielbaren GFZ.

Dieser Ansatz würde eine umfassende Prüfung sämtlicher Bebauungsplan-Bestimmungen erforderlich machen.

Variante C

Erweiterung des örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) um ein entsprechendes Siedlungskonzept.

Dabei würden zunächst alle Bauplätze auf eine GFZ von höchstens 1 begrenzt werden. Änderungen des Flächenwidmungsplanes (BWN/BKN) könnten in weiterer Folge anlassbezogen auf Grundlage klarer, im ÖEK definierter Rahmenbedingungen erfolgen.

Zusätzlich eröffnet dieser Ansatz Möglichkeiten für:

- qualitätssichernde Verfahren sowie
- die Anwendung der Vertragsraumordnung.

Kosten:

Die Kostenschätzungen zu den Varianten liegen vom Raumplanungsbüro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH. vom 01.06.2026 vor und wurde wie folgt angegeben:

Bei **Variante A** ist das Ziel, die bisher aufgrund der BBPL-Bestimmungen erzielbaren GFZen im Flächenwidmungsplan, so weit möglich, abzubilden.

Der Aufwand dafür kann mit ca. **22.000 € (netto)** abgeschätzt werden, davon (bei angenommenem Bearbeitungsbeginn spätestens im September 2026):

- 4.000 € im Jahr 2026
- 14.000 € im Jahr 2027
- 4.000 € im Jahr 2028

Variante B verfolgt ein ähnliches Ziel, darüber hinaus wird aber versucht, das neue Instrument GFZ gezielt einzusetzen, um die Siedlungsentwicklung noch besser nach räumlichen Gesichtspunkten (Zentrum, Hauptachsen, Siedlungsgebiete) und der Versorgungsqualität zu steuern. Dabei wird auch eine Prüfung (und ggf. Überarbeitung) sämtlicher Bebauungsbestimmungen anhand der Ziele des ÖEK vorgenommen.

Der Aufwand dafür kann mit ca. **30.000 € (netto)** abgeschätzt werden, davon (bei angenommenem Bearbeitungsbeginn spätestens im September 2026):

- 6.000 € im Jahr 2026
- 18.000 € im Jahr 2027
- 6.000 € im Jahr 2028

Variante C sieht vor, auf der Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) Rahmenbedingungen bzw. ein Regelwerk im Rahmen eines ergänzenden „Siedlungskonzeptes“ festzuschreiben. Das Regelwerk definiert, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen eine Widmungsänderung in BKN bzw. BWN (GFZ > 1) im Einzelfall geprüft werden kann. Bis zu einer allfälligen Widmungsänderung in BKN bzw. BWN gilt im gesamten Gemeindegebiet GFZ ≤ 1. Widmungsänderungen in BKN bzw. BWN können auf Basis klarer, auf ÖEK-Ebene definierter Rahmenbedingungen vorgenommen werden. Änderungsanlass ist dafür jeweils aufgrund des § 25 Abs. 1a Z 1 NÖ ROG 2014 (Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes) gegeben. Im späteren Widmungsverfahren gibt es Ansatzpunkte für qualitätssichernde Verfahren und Vertragsraumordnung. Generell hat die Gemeinde mehr „Kontrolle“. Für Bauvorhaben in Wohn- und Kerngebieten, die eine GFZ > 1 zur Folge hätten, braucht der Projektwerber erst eine Widmungsänderung. Das vorgeschlagene ÖEK-„Siedlungskonzept“ würde die Rahmenbedingungen für eine allfällige Widmungsänderung bilden.

Für diese Variante ist aufgrund der Ansiedlung auf ÖEK-Ebene eine Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht zu erstellen. Das geltende ÖEK müsste, zumindest in den relevanten Teilen, evaluiert werden und teilweise auf neue gesetzliche Bestimmungen angepasst werden. Aufgrund der Komplexität der Themenstellung werden Workshops mit den GR-Fraktionen bzw. im Ausschuss und eine Beteiligung bzw. Information der Bevölkerung empfohlen.

Der Aufwand dafür kann mit ca. **49.000 € (netto)** abgeschätzt werden, davon (bei angenommenem Bearbeitungsbeginn spätestens im September 2026):

- 14.000 € im Jahr 2026
- 23.000 € im Jahr 2027
- 12.000 € im Jahr 2028

Im Ausschuss 6) für Stadtentwicklung wurde über die weitere Vorgehensweise beraten und **empfiehlt dieser die VARIANTE B** bezüglich der Festlegungen der GFZ im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. **Dies wurde im Stadtrat am 16.06.2026 zustimmend zur Kenntnis genommen.** Es wird dem Gemeinderat empfohlen, mit den Arbeiten zur Anpassung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im September 2026 zu beginnen.

Anpassung der örtlichen Bebauungsbestimmungen:

A) Hauptgebäude im seitlichen und hinteren Bauwich

Mit der Änderung der NÖ Bauordnung 2014, in Kraft seit 1. März 2026, wurde die Errichtung von Gebäuden – einschließlich Hauptgebäuden – mit einer überbauten Fläche von bis zu 150 m² auch im seitlichen und hinteren Bauwich ermöglicht.

Diese Regelung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- In Wohngebieten beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 3 Meter.
- In anderen Bauland-Widmungsarten sind auch Gebäudehöhen von mehr als 3 Meter zulässig.
- Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan keine abweichende Regelung enthält.

Aus Sicht der geordneten Ortsentwicklung sowie zur Sicherstellung der bisherigen städtebaulichen Struktur erscheint es erforderlich, eine klare Regelung für jene Bauwiche zu schaffen, die durch Baufluchtlinien definiert sind.

Es wird daher folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Die Einführung einer Bausperre für Hauptgebäude im Bauwich, die durch Baufluchtlinien festgelegt sind, sowie
2. die Ergänzung der Bebauungsbestimmungen, welche einen Bestandteil des örtlichen Bebauungsplans darstellen, mit folgender Klarstellung:
„Die Errichtung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die keine Nebengebäude sind, ist in durch Baufluchtlinien festgelegten Bauwichen nicht zulässig.“

B) Bebauungshöhen

Mit der Novellierung der NÖ Bauordnung 2014 gelten seit 1. März 2026 neue Bestimmungen hinsichtlich der Bebauungshöhen. Demnach darf bei Gebäuden mit Flachdächern bzw. Dächern mit einer Dachneigung von unter 10° die durch die jeweilige Bauklasse bestimmte Bebauungshöhe um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Darüber hinaus wurde die bisher geltenden Bestimmung, wonach die maximal zulässige Anzahl an Geschoßen mit „Bauklasse +1“ begrenzt war, aufgehoben. Dies führt insbesondere in den Bauklasse I und II, und III dazu, dass künftig deutlich höhere Baukörper und eine wesentlich höhere Geschoßanzahl möglich werden.

Diese Entwicklung widerspricht in weiten Teilen dem bestehenden Ortsbild, der bisherigen Bebauungsstruktur sowie den raumordnerischen Zielsetzungen der Gemeinde.

Die aktuelle Rechtslage ermöglicht durch die Überschreitungsmöglichkeiten bei Flachdächern sowie den Entfall der bisherigen Geschoßbeschränkungen eine Bebauungsdichte und Gebäudehöhe, die in zahlreichen Bereichen der Gemeinde nicht den bisherigen planerischen Zielsetzungen entspricht.

Zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung sowie zum Schutz des Ortsbildes erscheint daher eine rasche Anpassung der örtlichen Bebauungsvorschriften erforderlich. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen in den Bebauungsvorschriften könnte eine Bausperre unerwünschte Entwicklungen verhindern.

Im Ausschuss 6) für Stadtentwicklung wurde über die weitere Vorgehensweise beraten und wird dem Gemeinderat empfohlen:

1. Erlassung von zwei Bausperren gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, betreffend
 - (Haupt) Gebäude und (Haupt)Gebäudeteile in Bereichen, die durch Baufluchtlinien definiert sind, sowie
 - für Bauvorhaben in der Bauklasse I mit einer Gebäudehöhe über 5 Meter sowie für Bauvorhaben in der Bauklasse II mit einer Gebäudehöhe über 8 Meter und Bauvorhaben in der Bauklasse III mit einer Gebäudehöhe über 11 Meter - Bebauungshöhen,

noch im Juni 2026,
und

2. ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans (22. Änderung), ab September/Herbst 2026 durchzuführen, worin die Geschoßflächenzahlen im Flächenwidmungsplan gezielt eingesetzt werden sollen, um die Siedlungsentwicklung nach räumlichen Gesichtspunkten (Zentrum, Hauptachsen, Siedlungsgebiete) und der Versorgungsqualität zu steuern. Dabei wird auch eine Prüfung sämtlicher Bebauungsbestimmungen anhand der Ziele des ÖEK vorgenommen werden, sowie

3. ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans (29. Änderung) ab September/Herbst 2026 durchzuführen, worin der Bebauungsplan sowie die Bebauungsbestimmungen bezüglich Festlegungen von Gebäuden in Bauwischen, die durch Baufluchtlinien festgelegt sind, sowie die zukünftigen zulässige Bebauungshöhen, überarbeitet und festgelegt werden.

Ziel der Änderung ist die Sicherstellung einer ortsbildverträglichen Bebauung, die Vermeidung überhöhter Baukörper sowie die Wahrung der bestehenden Siedlungsstruktur und Wohnqualität.

ANTRAG

Der Gemeinderat bestimmt auf Grund der Auswirkungen der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 im Jahr 2020, sowie der Novelle der NÖ Bauordnung 2014, in Kraft seit 1. März 2026, zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung und ortsbildverträglichen Bebauung, sowie zur Wahrung der bestehenden Siedlungsstruktur und Wohnqualität folgende Vorgehensweise:

1. **Erlassung von zwei Bausperren gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014**, betreffend
 - (Haupt) Gebäude und (Haupt)Gebäudeteile in Bereichen, die durch Baufluchtlinien definiert sind, sowie
 - für Bauvorhaben in der Bauklasse I mit einer Gebäudehöhe über 5 Meter sowie für Bauvorhaben in der Bauklasse II mit einer Gebäudehöhe über 8 Meter und Bauvorhaben in der Bauklasse III mit einer Gebäudehöhe über 11 Meter - Bebauungshöhen,

noch im Juni 2026,
sowie

2. **Beginn eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans (22. Änderung)** ab September/Herbst 2026, worin die Geschoßflächenzahlen im Flächenwidmungsplan gezielt eingesetzt werden sollen, um die Siedlungsentwicklung nach räumlichen Gesichtspunkten (Zentrum, Hauptachsen, Siedlungsgebiete) und der Versorgungsqualität zu steuern. Dabei wird

auch eine Prüfung sämtlicher Bebauungsbestimmungen anhand der Ziele des ÖEK vorgenommen werden. **Die Änderungen sollen entsprechend der Variante B erfolgen.**
und

3. Beginn eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans (29. Änderung) ab September 2026, worin der Bebauungsplan sowie die Bebauungsbestimmungen bezüglich Festlegungen von Gebäuden in Bauwichen, die durch Baufluchtlinien festgelegt sind, sowie die zukünftigen zulässige Bebauungshöhen, überarbeitet und festgelegt werden.

Weiters soll auf Grund der laufenden Bausperre für Werbeanlagen (gilt bis 29.04.2027, verlängerbar bis 29.04.2028), diese diesbezüglichen Vorschriften in den Bebauungsbestimmungen (Einschränkungen, Zonierung etc.) überarbeitet werden.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Rechberger verlässt den Saal 20:23

Kopetzky verlässt den Saal 20:23

Rechberger betritt den Saal 20:25

GR0264 ÖROP: Verordnung von Bausperren gemäß § 35 NÖ ROG 2014

Antragsteller: HIPPACHER STR Mag. MSc Hannes

A→)Bausperre Hauptgebäude im Bauwich:

SACHVERHALT

Wie im Gemeinderat unter Punkt GR0263 behandelt, wurde mit der Änderung der NÖ Bauordnung 2014, in Kraft seit 1. März 2026, die Errichtung von Gebäuden – einschließlich Hauptgebäuden – mit einer überbauten Fläche von bis zu 150 m² auch im seitlichen und hinteren Bauwich ermöglicht. Diese Regelung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- In Wohngebieten beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 3 Meter.
- In anderen Bauland-Widmungsarten sind auch Gebäudehöhen von mehr als 3 Meter zulässig.
- Voraussetzung ist, dass der **Bebauungsplan keine abweichende Regelung enthält**.

Aus Sicht der geordneten Ortsentwicklung sowie zur Sicherstellung der bisherigen städtebaulichen Struktur erscheint es erforderlich, eine klare Regelung für jene Bauwiche sowie Bereiche, die durch Baufluchtlinien definiert sind, zu schaffen.

Es wird daher folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

1. Die Einführung einer Bausperre für Hauptgebäude im Bauwich, die durch Baufluchtlinien festgelegt sind, sowie
2. die Ergänzung der Bebauungsvorschriften, welche einen Bestandteil des Bebauungsplans darstellen, mit folgender Klarstellung:
„Die Errichtung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die keine Nebengebäude sind, ist in durch Baufluchtlinien festgelegten Bauwichen nicht zulässig.“

Eine Verordnung zur Bausperre gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 38/2026, ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, (LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 38/2026), in seiner Sitzung am 23.06.2026, unter dem Tagesordnungspunkt GR0264 A), nachstehende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre zur Regelung von Gebäuden im Bauwich:

KUNDMACHUNG

„Bausperre Hauptgebäude im Bauwich“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf, gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 38/2026), beschlossen in der Sitzung am 23.06.2026, GR0264, A), über eine

befristete Bausperre.

Die gegenständliche Bausperre wird als „Bausperre Hauptgebäude im Bauwich“ bezeichnet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bausperre wird für alle Bauwiche der Katastralgemeinde Purkersdorf festgelegt, die durch Baufluchtlinien definiert sind.

§ 2 Bestimmungen

Die Bausperre besteht für alle im Geltungsbereich liegenden Bauvorhaben, die die **Errichtung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, die keine Nebengebäude** sind, zum Gegenstand haben.

§ 3 Zweck der Bausperre

Durch die Novelle der NÖ Bauordnung 2014, die am 1. März 2026 in Kraft getreten ist (LGBl. Nr. 9/2026), wird gemäß § 51 Abs. 2 die Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, im seitlichen und hinteren Bauwich, ermöglicht, wenn

1. *der Bebauungsplan dies nicht verbietet,*
2. *die bebaute Fläche der Gebäude und die überbaute Fläche der baulichen Anlagen im Bauwich insgesamt nicht mehr als 150 m² und*
3. *die Höhe der im Bauwich gelegenen Gebäudefronten oder Gebäudefrontteile dieser Bauwerke (§ 53) nicht mehr als 3 m beträgt. Bei Hanglage des Grundstücks darf diese Höhe hangabwärts entsprechend dem gegebenen Niveauunterschied überschritten werden. Weiters darf diese Höhe überschritten werden, wenn im Bauland mit den Widmungsarten Kerngebiet, Kerngebiet für nachhaltige Bebauung, Betriebsgebiet, Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Industriegebiet, Verkehrsbeschränktes Industriegebiet, Agrargebiet und Sondergebiet ohne Schutzbedürftigkeit ein Gebäude oder -teil im hinteren Bauwich errichtet wird.*

Im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf wurden in zahlreichen Bereichen des Siedlungsgebietes Baufluchtlinien festgelegt, um in den dadurch definierten Bauwichen Hauptgebäude zu unterbinden. Diese Baufluchtlinien dienen der Eindämmung der Bodenversiegelung, dem Erhalt des hohen Durchgrünungsgrades („Grüninseln“) sowie der Sicherung der Wohnqualität dieser Siedlungsbereiche. Darüber hinaus leisten die festgelegten Baufluchtlinien einen Beitrag zur Biotopvernetzung sowie zur Klimawandelanpassung (Kühlung der entsprechenden Bereiche durch den Erhalt von Grünstrukturen). Die gegenständlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 könnten im Widerspruch zu den Planungsüberlegungen

der Stadtgemeinde Purkersdorf stehen und negative Auswirkungen auf die Planungsziele nach sich ziehen.

Es sind daher eine Überprüfung der Auswirkungen der neuen Bestimmung auf die Planungsziele der Stadtgemeinde Purkersdorf sowie erforderlichenfalls eine Anpassung der Bestimmungen des Bebauungsplanes vorgesehen. Die Notwendigkeit dieser Bausperre ergibt sich aus der Bearbeitungszeit, die für die entsprechende Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Bestimmungen des Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Dringlichkeit dieser Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung entsprechend, aus den möglichen negativen Auswirkungen, die ein den am 1. März 2026 in Kraft getretenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 (LGBl. Nr. 9/2026) entsprechendes Bauvorhaben auf die Planungsziele der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Folge haben kann.

§ 4 Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen ihres Zwecks sowie einer allfälligen entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes durch Bauvorhaben während der Vorbereitung dieser Änderung des Bebauungsplanes zu verhindern.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder vor Ablauf der Frist um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Purkersdorf, am

Für den Gemeinderat

Der Vizebürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

B)→Gebäudehöhen in Bauklassen:

SACHVERHALT

Wie im Gemeinderat unter Punkt GR0263 behandelt, gelten mit der Novellierung der NÖ Bauordnung 2014 seit 1. März 2026 neue Bestimmungen hinsichtlich der Bebauungshöhen.

Demnach darf bei Gebäuden mit Flachdächern bzw. Dächern mit einer Dachneigung von unter 10° die durch die jeweilige Bauklasse bestimmte Bebauungshöhe um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Darüber hinaus wurde die bisher geltenden Bestimmung, wonach die maximal zulässige Anzahl an Geschoßen mit „Bauklasse +1“ begrenzt war, aufgehoben.

Dies führt insbesondere in den Bauklasse I und II sowie III dazu, dass künftig deutlich höhere Baukörper und eine wesentlich höhere Geschoßanzahl möglich werden.

Diese Entwicklung widerspricht in weiten Teilen dem bestehenden Ortsbild, der bisherigen Bebauungsstruktur sowie den raumordnerischen Zielsetzungen der Gemeinde.

Die aktuelle Rechtslage ermöglicht durch die Überschreitungsmöglichkeiten bei Flachdächern sowie den Entfall der bisherigen Geschößbeschränkungen eine Gebäudehöhe, die in zahlreichen Bereichen der Gemeinde nicht den bisherigen planerischen Zielsetzungen entspricht. Zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung sowie zum Schutz des Ortsbildes erscheint daher eine rasche Anpassung der örtlichen Bebauungsvorschriften erforderlich.

Bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen in den Bebauungsvorschriften könnte eine Bausperre unerwünschte Entwicklungen verhindern.
Eine Verordnung zur Bausperre gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 38/2026, ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, (LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 38/2026), in seiner Sitzung am 23.06.2026, unter dem Tagesordnungspunkt GR0264 B), nachstehende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre zur Regelung von Gebäudehöhen in Bauklassen:

KUNDMACHUNG

„Bausperre Gebäudehöhen in Bauklassen“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf, gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 38/2026), beschlossen in der Sitzung am 23.06.2026, GR0264; B), über eine

befristete Bausperre.

Die gegenständliche Bausperre wird als „Bausperre Gebäudehöhen in Bauklassen“ bezeichnet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bausperre wird für alle Bereiche der Katastralgemeinde Purkersdorf festgelegt, für die im Bebauungsplan die Bauklasse I, die Bauklasse II, die Bauklasse III, wahlweise die Bauklassen I,II oder wahlweise die Bauklassen II,III festgelegt sind. Der Geltungsbereich ist in Anhang A planlich dargestellt. Die Plandarstellungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Bestimmungen

Die Bausperre besteht für alle im Geltungsbereich liegenden Bauvorhaben in der Bauklasse I mit einer Gebäudehöhe über 5 m, für alle Bauvorhaben in den Bauklassen II sowie I,II mit einer Gebäudehöhe über 8 m sowie für alle Bauvorhaben in den Bauklassen III sowie II,III mit einer Gebäudehöhe über 11 m. Die Bestimmungen des § 53a NÖ Bauordnung 2014 (LGBl. Nr. 9/2026) kommen, abgesehen von den Bestimmungen des § 53a Abs. 1a NÖ Bauordnung 2014, weiterhin zur Anwendung.

§ 3 Zweck der Bausperre

Durch die Novelle der NÖ Bauordnung 2014, die am 1. März 2026 in Kraft getreten ist (LGBl. Nr. 9/2026), wird gemäß § 53a Abs. 1a ein Überschreiten der durch eine Bauklasse bestimmten Bebauungshöhe um 1,5 m ermöglicht, wenn die Dachneigungen des Gebäudes nicht mehr als 10° betragen und kein Punkt des Gebäudes mehr als die Bebauungshöhe + 3 Meter über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegt.

Aufgrund der mit der Lage im Wienerwald verbundenen naturräumlichen Rahmenbedingungen, der das Siedlungsgebiet umgebenden, charakteristischen Natur- und Kulturlandschaft und der kleinteiligen Siedlungsstrukturen abseits des Zentrums und der Hauptachsen ist bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eine hohe Sensibilität im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild festzustellen. In den Planungsüberlegungen der Stadtgemeinde Purkersdorf kommt der Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild daher eine besondere Bedeutung zu. Die gegenständlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 könnten im Widerspruch zu den Planungsüberlegungen der Stadtgemeinde Purkersdorf stehen und negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nach sich ziehen.

Es sind daher eine Überprüfung der Auswirkungen der neuen Bestimmung auf das Orts- und Landschaftsbild sowie erforderlichenfalls eine Anpassung der Bestimmungen des Bebauungsplanes vorgesehen. Die Notwendigkeit dieser Bausperre ergibt sich aus der Bearbeitungszeit, die für die entsprechende Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Bestimmungen des Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Dringlichkeit dieser Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung entsprechend, aus den möglichen negativen Auswirkungen, die ein den am 1. März 2026 in Kraft getretenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 (LGBl. Nr. 9/2026) entsprechendes Bauvorhaben auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge haben kann.

§ 4 Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen ihres Zwecks sowie einer allfälligen entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes durch Bauvorhaben während der Vorbereitung dieser Änderung des Bebauungsplanes zu verhindern.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder vor Ablauf der Frist um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Purkersdorf, am

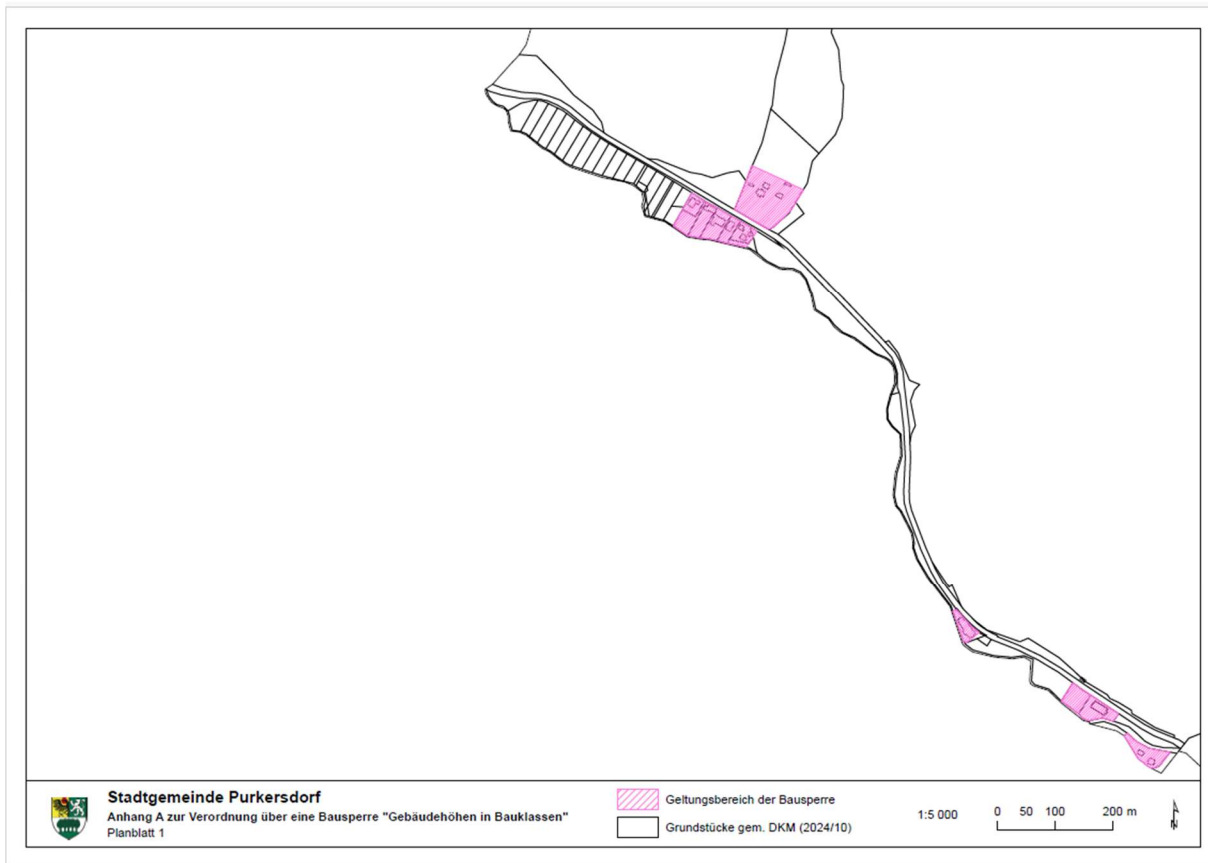
Für den Gemeinderat

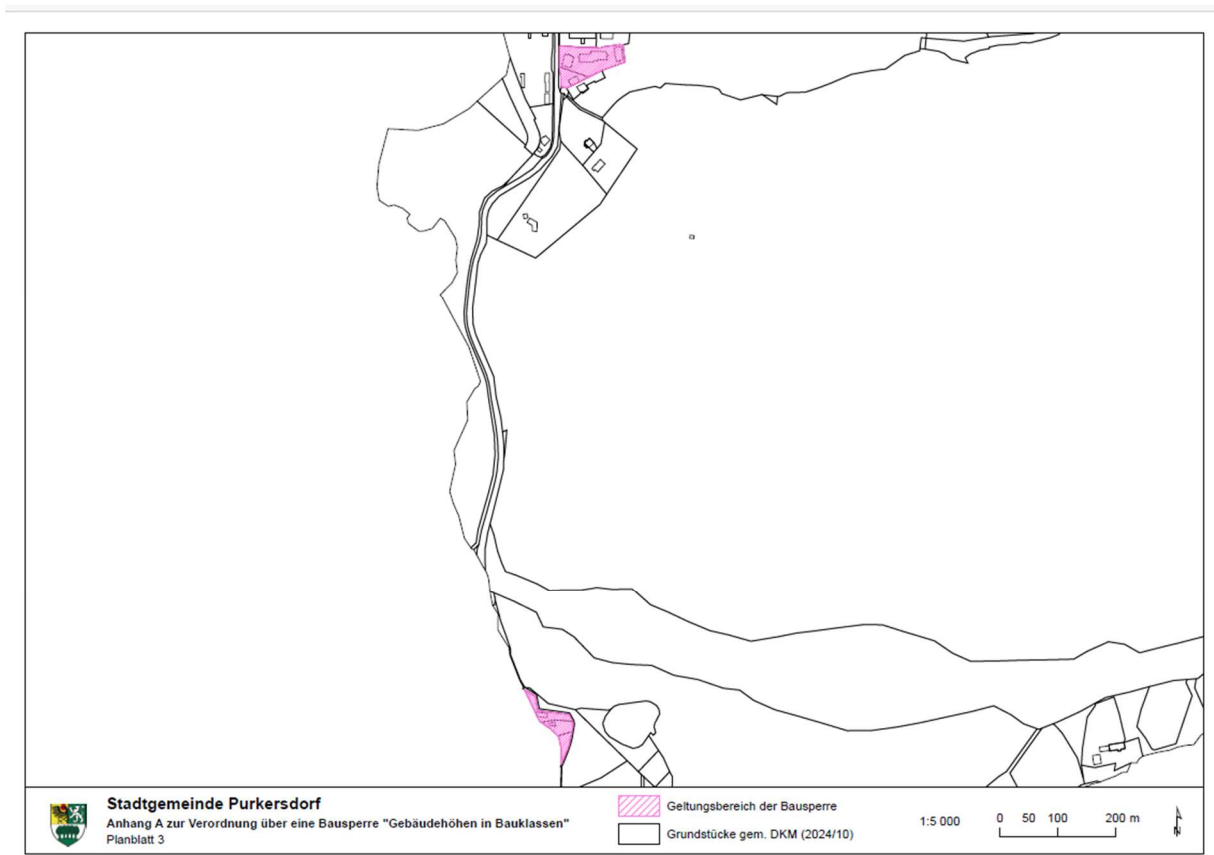
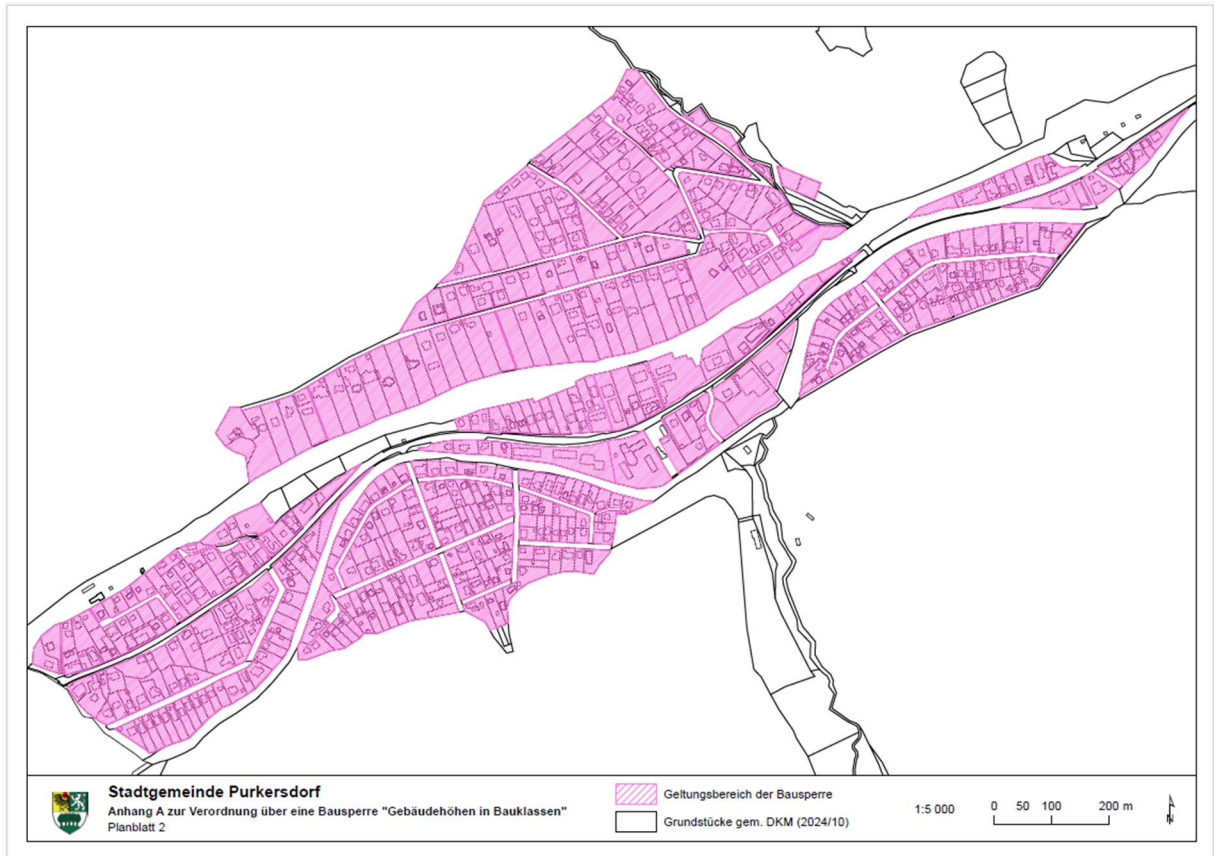
Der Vizebürgermeister:

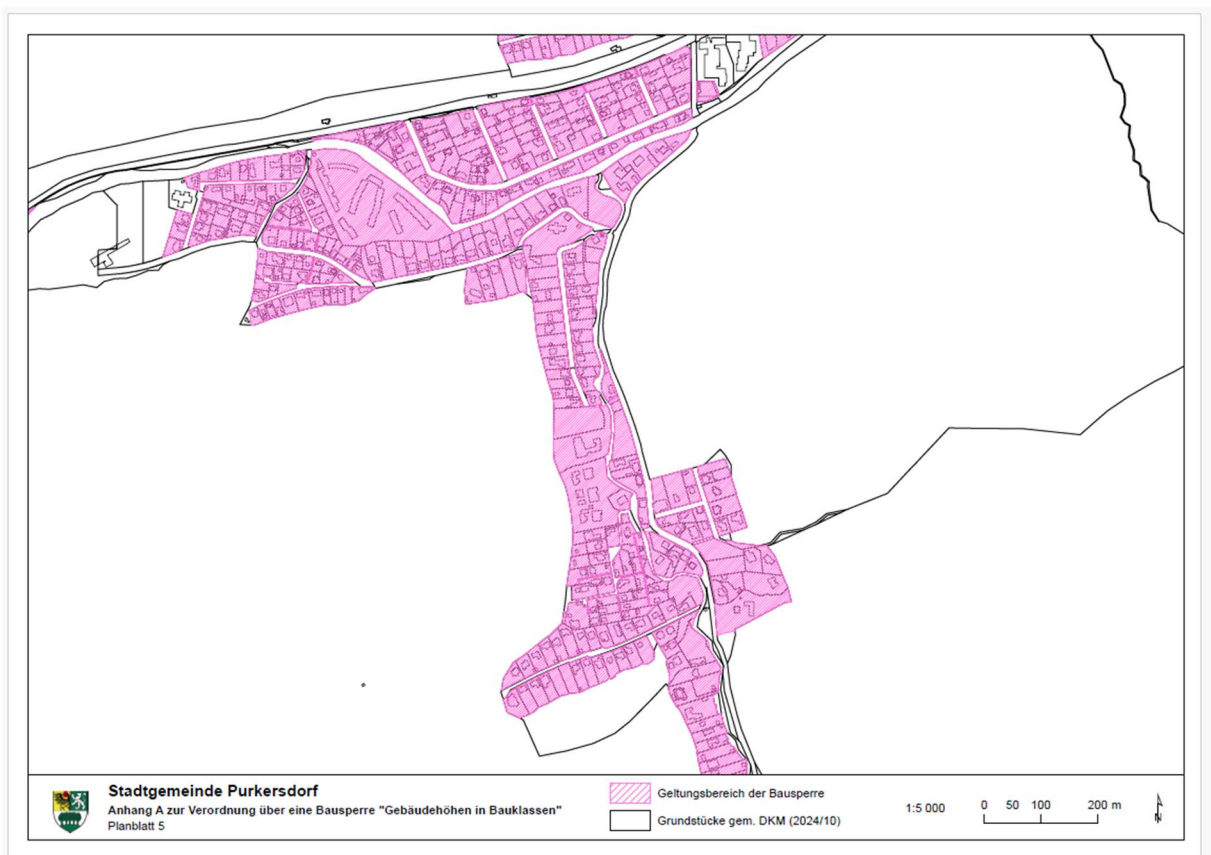
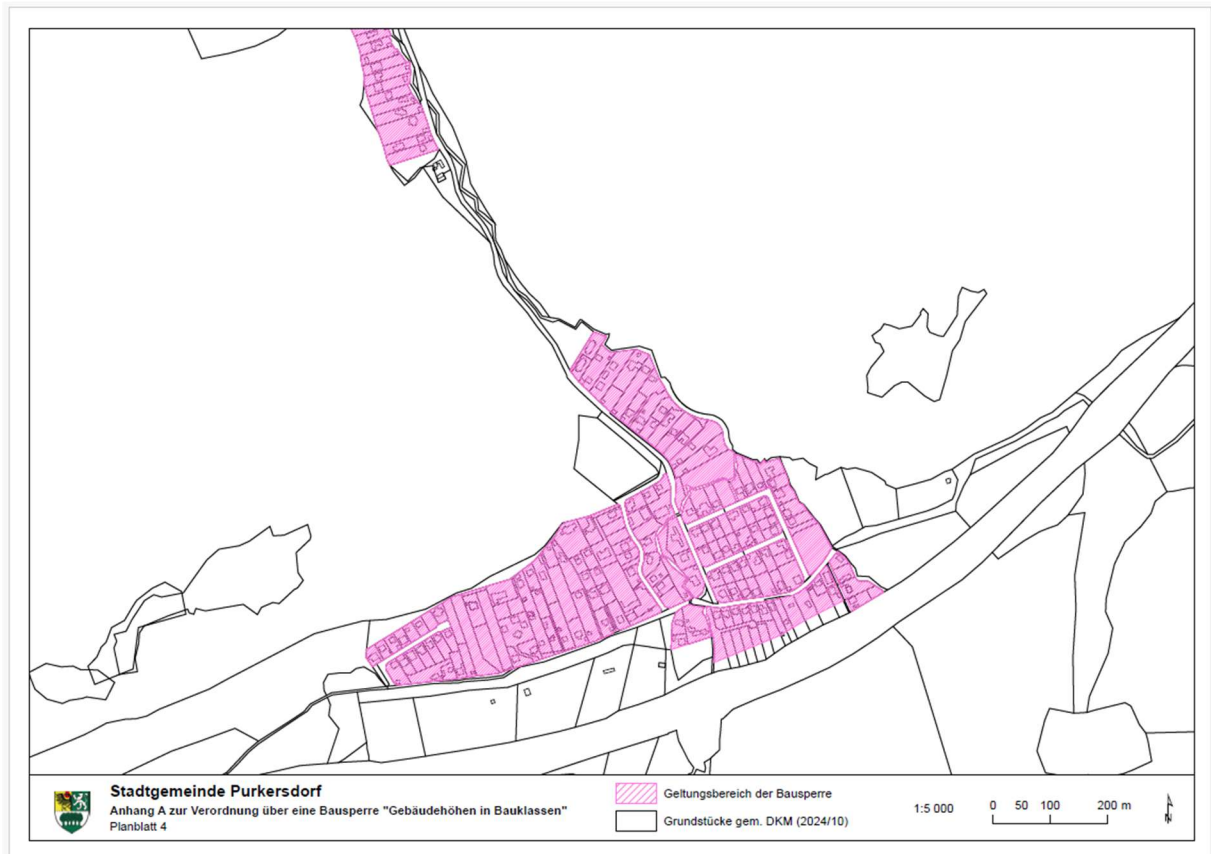
Angeschlagen am:

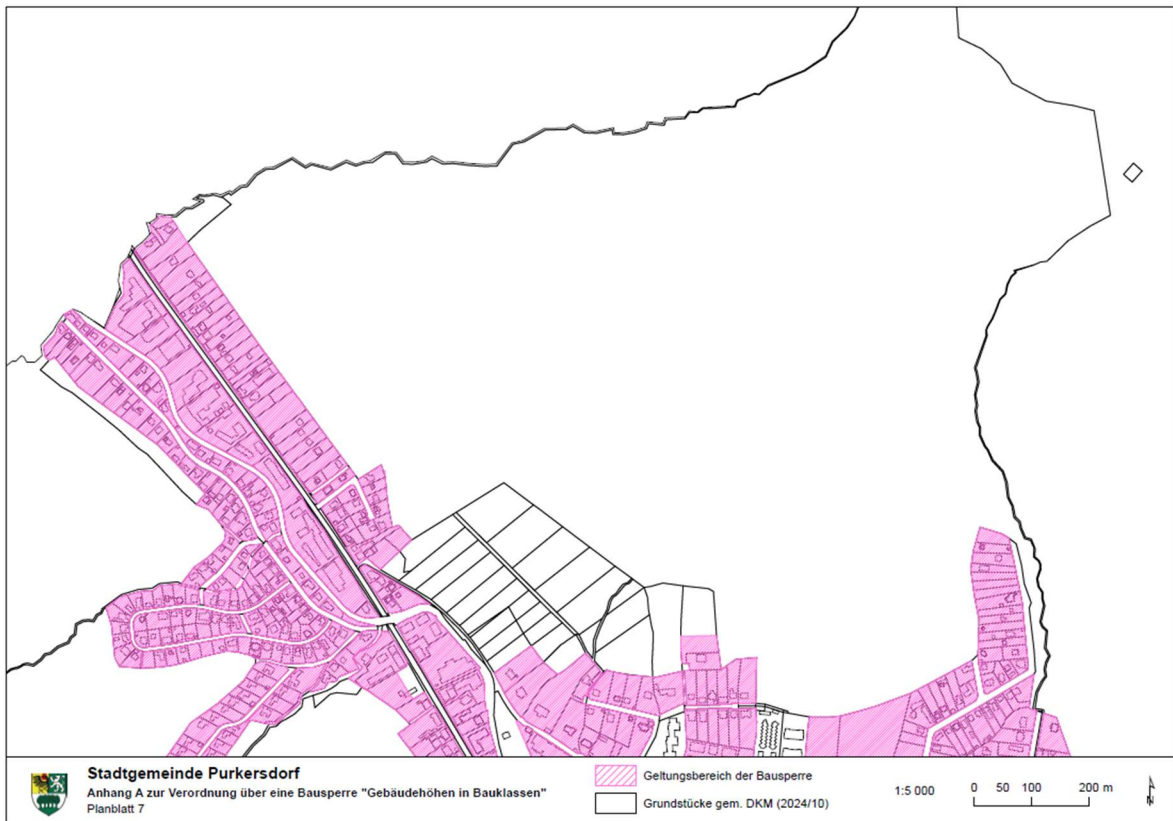
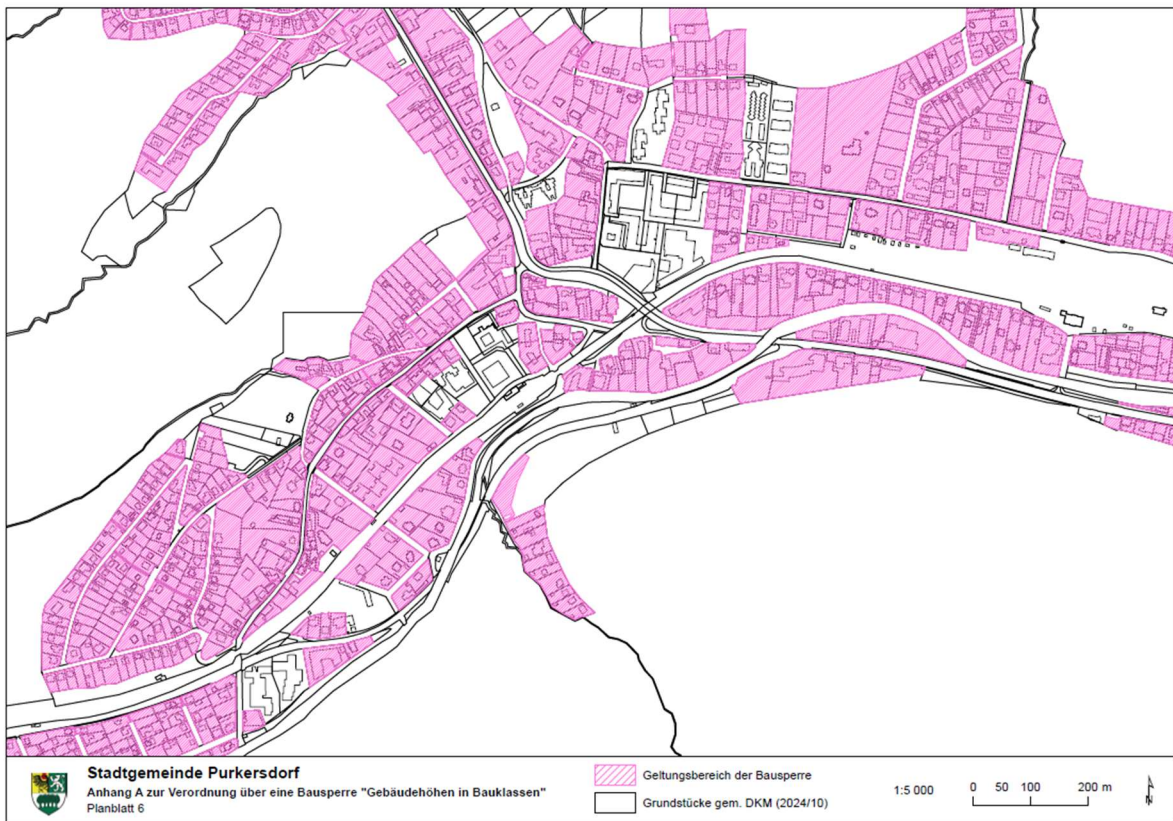
Abgenommen am:

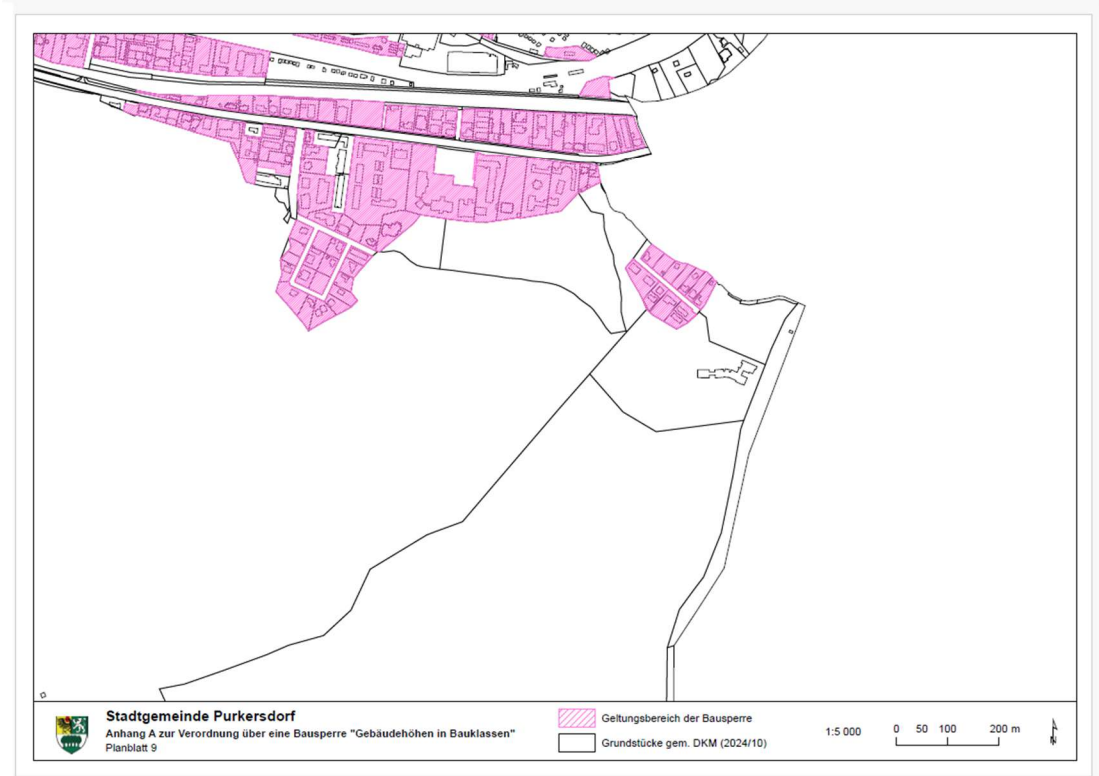
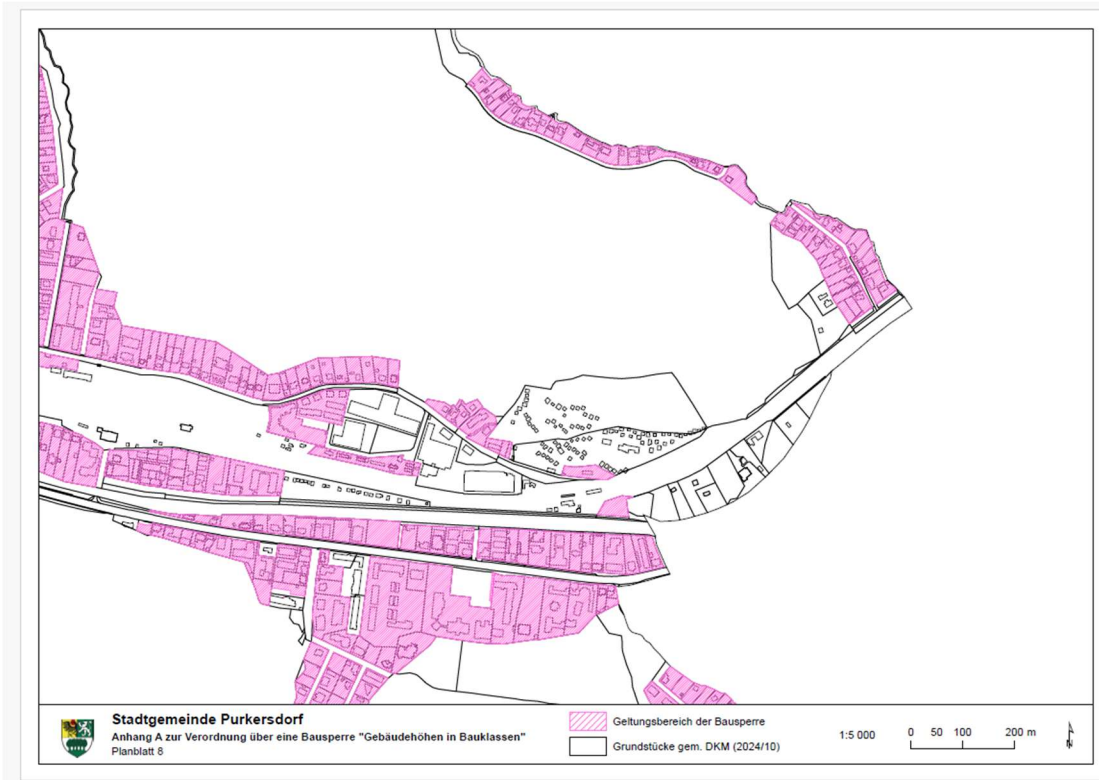
**Anhang A (Bestandteil) zur Verordnung über eine Bausperre
„Gebäudehöhen in Bauklassen“:**











Wortmeldungen:

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

GR0265 21. Änderung Flächenwidmungsplan (2026) Verordnungsprüfung – Bericht

Berichtersteller: **HIPPACHER STR Mag. MSc Hannes**

SACHVERHALT

Mit Verordnung vom 26.02.2026, AZ: B-031/2-wo-4747/3-2026, wurde die 21. Änderung des Flächenwidmungsplans vom 26.02.2026 bis 16.03.2026 öffentlich (Amtstafel und Homepage) kundgemacht. Die Verordnung ist mit 17.03.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung nach § 88 NÖ Gemeindeordnung überprüft und mit Schreiben vom 13.04.2026 mitgeteilt, dass die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung festgestellt wurde.

Purkersdorf, am 26.02.2026

AZ: B-031/2-wo-4747/3-2026

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF



Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Tel: +43 2231 63 601
Fax: +43 2231 63 601-249
E-Mail:
gemeinde@purkersdorf.at
www.purkersdorf.at
Seite 1 von 1

VERORDNUNG zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms –
21. Änderung des Flächenwidmungsplans

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der, während der öffentlichen Auflage vom 17.11.2025 bis 29.12.2025, eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 23.02.2026, Punkt: GR0205, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grundlage der §§ 24 und 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025 werden die Festlegungen des Flächenwidmungsplans abgeändert (21. Änderung). Der Flächenwidmungsplan wird digital neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl: 25-78/FWPL/301-21, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000-0 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2026 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Steinbichler

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Fölten, am 13.4.2026
NÖ Landesregierung
im Auftrage

Angeschlagen am: 26.02.2026

Abgenommen am: 16.03.2026



BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Kopetzky betritt den Saal 20:27

GR0266 28. Änderung Bebauungsplan (2026) Verordnungsprüfung – Bericht

Berichtersteller: HIPPACHER STR Mag. MSc Hannes

SACHVERHALT

Mit Verordnung vom 13.03.2026, AZ: B-031/2-wo-4748/4-2026, wurde die 28. Änderung des Bebauungsplans vom 16.03.2026 bis 31.03.2026 öffentlich (Amtstafel und Homepage) kundgemacht. Die Verordnung ist mit 17.03.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung nach § 88 NÖ Gemeindeordnung überprüft und mit Schreiben vom 13.04.2026 mitgeteilt, dass die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung festgestellt wurde.

Auszug aus der Verordnung:

Seite 1 von 13
AZ B-031/2-4748/4-2026 vom 13.03.2026

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF



Hauptplatz 1
A-3002 Purkersdorf
Tel: +43 2231 63 601
Fax: +43 2231 63 601-249
E-Mail: gemeinde@purkersdorf.at
www.purkersdorf.at

AZ: B-031/2-4748/4-2026
Datum: 13.03.2026

VERORDNUNG zur 28. Änderung des Bebauungsplans

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der, während der öffentlichen Auflage vom 17.11.2025 bis 29.12.2025, eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 23.02.2026, Punkt GR0206, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grundlage der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in der gültigen Fassung, werden die Festlegungen des Bebauungsplanes abgeändert (28. Änderung). Der Bebauungsplan wird digital neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl 25-78/BBPL/301-28, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf

§ 3

Gleichzeitig wird der Wortlaut der Verordnung, die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Purkersdorf, abgeändert und wie folgt neu formuliert:



§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0, in der Fassung LGBl. Nr. 10/2026, mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Purkersdorf, am 13.03.2026

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am: 16.03.2026

Abgenommen am: 31.03.2026



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 13.4.2026

NÖ Landesregierung
im Auftrage

W



BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
----------------	--------------------------------------

GR0267 Stadttaxi Preisanpassung

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

1. Es gibt leider in den letzten Monaten nach den Tarifveränderungen im Vergleich zum Vorjahr beträchtliche Rückgänge der Kundennutzung beim Stadttaxi: Gegenüber dem Vorjahr **beim Abendtaxi (Schmidt) ca. 50%, beim Tagestaxi (Rostek) ca. 25 %**.
2. Verkehrspolitisch unbestritten ist, dass es bei einem grundsätzlich guten Grundnetz von Öffis in Österreich und vor allem in Purkersdorf, noch große Aufgaben bei der „**letzten Meile**“ **von und zu Öffis**, auch in Schwachlastzeiten geben soll. Denn der Verkehr ist ein System, bei dem für ein gutes Funktionieren ALLE Elemente vorhanden sein müssen, eben auch die „letzte Meile“. Purkersdorf war hier seit Anfang der 90er Jahr Pionier, und es wäre angesichts der sich verschärfenden Klimakrise und der besonders großen Aufgaben im Verkehr dazu merkwürdig, wenn dazu das Angebot in Purkersdorf weniger attraktiv werden sollte. – Dazu erfüllt das Stadttaxi in Purkersdorf auch wichtig soziale Funktionen und ist wichtig für die Stärkung des Ortskerns.
3. Es sollte daher aus mehreren Gründen ein Ziel sein bei gleichzeitigem Kostenbewusstsein die Kundenfrequenz beim Stadttaxi deutlich zu steigern
4. Nach der Erhöhung des Stadttaxi-Fahrpreises auf 4 € wurde diskutiert, im Mai 2026 die Fahrgastzahlen ab Dezember 2025 einer Evaluierung zu unterziehen. Dabei war mehrheitlich die Meinung, dass wenn nach einem vorübergehenden Rückgang die Nutzerzahlen nicht wieder signifikant nach oben gehen sollten, der allgemeine Ticketpreis für das Stadttaxis ab 1.7.26 wieder auf 3 € gesenkt werden solle. – Nun ist offensichtlich, dass die nach dem erwartbaren unmittelbaren Rückgang die Nutzerzahlen nach der Fahrpreiserhöhung, diese nicht wieder signifikant nach oben gegangen sind, sondern auf deutlich niedrigerem stagnieren
5. Derzeit gibt es eine Vereinbarung mit der Tagestaxibetreiberin, wonach bei Fallen der Fahrgastzahlen unter 825 Beförderungen pro Monat, diese eine Ausfallhaftungszahlung in der Höhe der Differenz der tatsächlichen Beförderungen und der 825 Beförderungen erhält. Dieser Fall trat seit der Fahrpreiserhöhung nun auch immer ein. – Dies führt dazu, dass zwar die Nettokosten des Stadttaxi für die Gemeinde gesunken sind (um etwa ein Zehntel) aber gleichzeitig die Kosten pro Beförderungsfall gestiegen sind.

Schmidt	2024	2025	2026		
Abendtaxi					
	Personen	Personen	Personen	Minus ggü. 2024 in %	Minus ggü. 2025 in %
Jänner	319	271	137	-57	-49
Februar	327	283	129	-61	-54
März	318	286	147	-54	-49
April	330	267	124	-62	-54
Mai	287	281	147	-49	-48
Juni	319	245			
Juli	325	324			
August	311	299			
September	315	287			
Oktober	356	232			
November	317	177			
Dezember	281	151			
	3805	3103			
01.10.2025 Tarifierhöhung					

Rostek	2024	2025	2026		
Tagestaxi				Fahrgäste	Fahrgäste
	Personen	Personen	Personen	Minus ggü. 2024 in %	Minus ggü. 2025 in %
Jänner	838	875	676	-19	-23
Februar	741	945	612	-17	-35
März	830	946	748	-10	-21
April	816	1038	761	-7	-27
Mai	823	957	677	-18	-29
Juni	827	888			
Juli	904	1061			
August	913	840			
September	895	935			
Oktober	1050	1018			
November	929	863			
Dezember	905	696			
	10471	11062			

01.12.2025 Tarifierhöhung

-Hinsichtlich der Zahlen für 2024 ist zu berücksichtigen, dass sich nach Covid der Fahrgastzahlen noch nicht auf frühere Niveaus erholt hatten

ANTRAG

Entsprechend der Ausschuss-Empfehlung möge der Gemeinderat beschließen, dass auf Grund des Sachverhalts im Sinne der Absicherung des Stadttaxis und dem Ziel des Wiedererreichens früherer Kundenzahlen, der **Grundpreis für das Stadttaxi ab September 2026 auf € 3 festgelegt wird** (Komfortzuschlag beim Tagesstadttaxi nunmehr € 0,80). Die Ausfallhaftungszahlung beim Tagesstadttaxi in der Differenz auf 825 Personenbeförderungen wird auf Betreiben des durchführenden Unternehmens bis Dezember 2026 verlängert, wobei aber erwartet wird, dass dies nicht schlagend wird.

Im November 2026 soll wieder eine Evaluierung durchgeführt werden.

Die Vermeidung von Doppelverrechnungen bei Fahrten über den Hauptplatz, soll bei der Vertragsanpassung noch in diesem Jahr im Rahmen der weiteren Umsetzung dieses Vorhabens verschriftlicht werden.

Bedeckung: 1/529000-620001
VA 2026: € 120.000,00
Kreditrest: € 54.166,40

Wortmeldungen: Koller, Frisch, Baum, Froschauer, Bollauf, Baum, Hippacher	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Hippacher, Oppitz, Frotz, Koller, Posch, Rechberger, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Leitl, Kopetzky Rest dafür → Antrag angenommen
--	--

Froschauer verlässt den Saal 20:29
Froschauer betritt den Saal 20:36

GR0268 Staffelung bei Gebühren und Tarifen

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Vom Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum (KDZ) wurde der Rohbericht bezüglich Staffelung bei Gebühren und Tarifen vorgelegt. Dieser wurde am 18.5.26 vorgestellt. Dabei wurde weitreichend diskutiert. Der Rohbericht wurde an alle Ausschussmitglieder und Fraktionsobleute verteilt. Das KDZ wird die Endfassung bis Ende Juni vorlegen. Über die weitere Vorgangsweise und allfällige Umsetzungen wird weiter beraten. Bis zum nächsten Ausschuss am 07. September 2026, können und sollen von allen Interessierten möglichst konkrete umsetzbare Vorschläge vorgelegt werden.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Rechberger, Baum, Frisch, Weinzingler, Aicher	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
---	--

Mild verlässt den Saal 20:46
Mild betritt den Saal 20:51
Hippacher verlässt den Saal 20:52

GR0269 Leistbares Wohnen

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Von der Wien-Süd wurde für zwei Teile von Gemeindewohnhausanlagen eine Grobkostenschätzung zur Thermischen Sanierung, zu einem Aufzugszubau, einer Heizungsumstellung und einer Aufstockung mit dem Einbau neuer leistbarer Wohnungen vorgelegt.

Der Bericht wurde am 11.5.2026 auf der Gemeinde vorgestellt und grundsätzlich positiv aufgenommen. Zu beachten ist, dass bei beiden betrachteten Objekten auch die notwendige Sanierung des Altbestands ein wesentlicher Bestandteil wäre

Es wurde vereinbart, dass die Wien-Süd nun auf dieser Basis ein Anbot vorlegt, das mit genaueren Kostenschätzungen zur Einreichung von derzeit möglichen Förderungen geeignet ist. Wenn dieses vorliegt, soll weiter auf breiter Basis entschieden werden. Ein Faktor bei einer solchen Entscheidung kann sein, dass durch das Vorliegen eines konkreten Projekts bei tatsächlichem Vorliegen angekündigter zusätzlicher Förderungen schnell eingereicht werden kann.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Aicher	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
---------------------------------	---

Hippacher betritt den Saal 20:55

GR0270 Reinigung der Schilder für Rad-Gehwege

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Im Zuge der Befahrungen bezüglich Beschilderung stellte sich heraus, dass sehr viele Schilder für Rad-Gehwege zum Teil bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet sind. Es wird derzeit geprüft, wie diese Schilder wieder gereinigt werden können.



BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	---

GR0271 Maßnahmen Rad-Gehweg ab Postsiedlung Richtung Westen

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Es fand mit der Bauabteilung eine Befahrung des Rad-Gehweg ab Postsiedlung Richtung Westen statt. Dazu existiert ein Protokoll. Dabei wurden kleinere Maßnahmen wie Abflachung der Abschrägungen, Wiederherstellung von Linien, die Herstellung neuer Block- und Randlinien

zwischen Reihenhäusern und Mindersiedlung sowie die Ausbesserung von Schlaglöchern besprochen. Einige Maßnahmen sind in Umsetzung begriffen.



Neue Markierung Einfahrt Dambach

Im Bereich Tankstelle, der derzeit im Umbau ist, wird auch der Einfahrtsbereich ansatzweise neu gemacht werden). Auch hier sind die Abschrägungen problematisch und sollen wenn möglich bei den Belagsarbeiten im Rahmen der Tankstellenerneuerung verbessert werden. Optimal wären Aufdoppelungen wie bei der Tankstelle in der Linzerstraße.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

GR0272 Bericht Verbreiterung Gehsteig Pummergeasse zwischen Schwarzhubergasse und Alois Mayer-Gasse 6.

Abgesetzt.

GR0273 Beschilderung Rad- und Gehwege

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Es fehlen derzeit 10 notwendige Hinweistafeln für Rad-Gehwege und Radrouten: so bei der

- Einfahrt Postsiedlung
- Parkplatz bei Bad-B44 nach der Asphaltierung (2, beide Richtungen)
- Wienzeile Einfahrt von der Bahnhofstraße
- Linzerstraße/Ortsende
- Kreuzung Linzerstraße/Einfahrt Hardt Stremayr-Gasse (2)
- Kreuzung Linzerstraße/ Hardt Stremayr-Gasse auf Billa-Seite
- Wintergasse/Hardt Stremayr-Gasse (2)
- Purkersdorf Sanatorium - Hinweis auf Radroute Wintergasse

Im Stadtrat wurde einstimmig beschlossen, die entsprechenden Beschilderungen anzubringen.

**Radbasisnetz (Zielnetz) und Ausbaubedarf
Potentialregion Parkersdorf**

Plandatum: 21.06.2022
Planformat: DIN A3

Ausbaubedarf, Zielnetz
Vorlage: BAKW, Kartex, Anfahrplan

- von 0-10 km/h bis 10 km/h getrennte Radfahrwege
- Radwege mit Radwegen bis 10 km/h
- Ausbau Priorität 1 (Dringlichst)
- Ausbau Priorität 2
- Ausbau Priorität 3
- extremes Ausbaugut
- Rückenmark
- Multibeam: Gemeindefürst + 10. Nummer
- Gemeindefürst

Ausbaubedarf, BAKW

- Radfahrbereich bedarf
- Ausbaubedarf bedarf
- bedarf (bei 10 km/h)
- bedarf (bei 10 km/h)

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

GR0274 Arbeitseinsätze und Beratungsangebot Neophyten

Berichtersteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Am 5. Mai 2026 fand im Rathaus. eine Besprechung zum Thema Neophyten statt. Es ging dabei um die systematische Kartierung und um das heurige Arbeitsprogramm, das Freiwillige leisten. Z. B. am 15.5.26 und am 5.6. fanden Arbeitseinsätze statt.

Am 5. Mai 2026 fand im Rathaus. eine Besprechung zum Thema Neophyten statt. Es ging dabei um die systematische Kartierung und um das heurige Arbeitsprogramm, das Freiwillige leisten. Z. B. am 15.5.26 und am 5.6. fanden Arbeitseinsätze statt.



Einsatz im/am Gablitzbach beim Pfarrhof

Die Kartierung schreitet nun schneller voran.

Neuerdings hat auch die Landespolitik das Thema erstmals aufgenommen:

19.5. 26 „Niederösterreich hat die Neophyten-Problematik klar im Blick - Unterstützung für Gemeinden beim Umgang mit invasiven Arten

St. Pölten (OTS) - „Immer mehr eingeschleppte, nicht heimische Pflanzenarten sorgen für Probleme: Diese invasiven Arten breiten sich ungehindert aus und verdrängen heimische Pflanzen. Um sie leichter zu identifizieren und Methoden zu ihrer Bekämpfung weiterzugeben, haben wir eine Neophytenberatung für Gemeinden ins Leben gerufen, denn nur gemeinsam können wir diesem Problem begegnen“, stellt Naturschutz-Landesrätin Susanne Rosenkranz klar.

„In dieser Jahreszeit beginnt nicht nur die Wachstumsphase heimischer Arten, sondern auch die rasche Ausbreitung der Neophyten. Diese gebietsfremden Pflanzen wurden als Zier- oder Nutzpflanzen oder über internationale Waren- und Transportströme nach Österreich gebracht. Viele davon verdrängen heimische Pflanzen, destabilisieren Lebensräume und verursachen erhebliche ökologische und wirtschaftliche Schäden. Was harmlos im Garten beginnt, endet nicht selten als flächendeckendes Problem für Gemeinden, Landwirtschaft und Naturschutz“, schildert Rosenkranz die Situation.

Bei der neuen Fachberatung können die Gemeinden aus zwei Bausteinen wählen: Der erste Baustein bietet einen Informationsvortrag mit Flurbegehung, um die entsprechenden Pflanzen besser zu erkennen und den Umgang damit zu schulen, der zweite ist ein Freiwilligeneinsatz im Gelände. Als erste Gemeinde hat sich Sieghartskirchen für die erste Option angemeldet.

Kommunen können nunmehr fachlich unterstützt und umfassend beraten werden. Durch Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen wie die Neophytenberatung werden die Bürger vor Ort stärker eingebunden, wodurch das Bewusstsein und die Akzeptanz für die Bekämpfung dieser Arten erhöht werden.

„Aufklärung, konsequente Kontrolle und die rasche Entfernung invasiver Arten sind unerlässlich, wenn wir unsere heimischen Lebensräume erhalten wollen. Je mehr Menschen und Organisationen sich daran beteiligen, umso besser“, so Rosenkranz abschließend.

Für 2027 wurde dieses Beratungsangebot angefragt.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Hippacher, Baum, Aicher	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
--	--

GR0275 Trinkbrunnen

Berichterstatterin: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Ein einfacher kostenfreier Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum ist eine wichtige Maßnahme, um für kommende Hitzeperioden besser gerüstet zu sein und eine gute Lebensqualität im Stadtgebiet zu erhalten.

Mitte Mai 2026 wurde der erste Trinkbrunnen beim Kinderspielplatz in der Bad Säckingen-Straße (beschlossen im Sommer 2025) montiert und in Betrieb genommen. Die Anlage bietet allen Besucherinnen und Besuchern des Spielplatz-Areals sowie Spaziergängerinnen und Spaziergängern einen kostenlosen Zugang zu Trinkwasser. Vom seitlich vorbeiführenden Weg ist der Brunnen barrierefrei erreichbar und bietet im unteren Bereich auch für Hunde eine Trinkmöglichkeit.



Über den Sommer wird evaluiert, wie der Brunnen angenommen wird und geprüft, welche stark frequentierten Orten im Siedlungsgebiet für die Aufstellung weiterer Trinkbrunnen in Frage kommen.

Folgende Standorte stehen aktuell zur Diskussion:

- Kellerwiese: Erneuerung des bestehenden Trinkbrunnens, da es für das derzeitige Modell leider keine Ersatzteile gibt.
- BG/BRG Purkersdorf: Reparatur des kaputten Brunnens im Nahbereich des Fußballkäfigs
- Kinderspielplatz neben der Rot Kreuz Station entlang des Rad- und Fußweges / Ecke Kaiser Josef Straße
- Unterer Hauptplatz im Bereich der Telefonzelle neben der Apotheke
- Schlosspark – ev. im Rahmen der Reparatur der Wasseranlage
- Oberer Hauptplatz

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Berichterstatterin: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Durch den Klimawandel häufen sich extreme Niederschlagsereignisse und gleichzeitig werden Trockenperioden länger. Die Folgen sind u.a. regionale Überschwemmungen, überlastete Kanalnetze sowie Hitzeinseln. Um diese Auswirkungen abzumindern ist angedacht einen Regenwasserplan mit einem konkreten Maßnahmenpaket erstellen zu lassen.

Was ist ein Regenwasserplan

Der Regenwasserplan ist ein gefördertes Planungsinstrument, das von der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) als Unterstützung für Gemeinden initiiert wurde.

Mit Hilfe eines Regenwasserplans - Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung für das Gemeindegebiet oder Teilbereiche davon - soll der örtliche Regenwasserhaushalt gezielt gestaltet werden, um diese Extremereignisse zu entschärfen. Der oder die Teilbereiche werden von der Gemeinde nach Bedarf und Priorität festgelegt.

Der Planungsprozess umfasst

- Erhebung des Ist-Zustandes im Planungsgebiet (inkl. der Außeneinzugsgebiete)
- Analyse der Problemfelder (z.B. lokale Überflutungen, überlastete Kanäle, sinkende Grundwasserstände, Hitzeinseln).
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in einem Maßnahmenkatalog

Ergebnis des Regenwasserplans

ist ein Plan mit örtlich ausgewiesenen Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen für bestimmte Problemfelder (z.B. Maßnahmen zur Versickerung, Verdunstung, Retention oder zur verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser).

Planungshilfen bei der Erstellung des Regenwasserplanes:

Die Erstellung des Regenwasserplans wird von Mitarbeitern der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung begleitet. In einem Erstberatungsgespräch werden Planungsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten besprochen sowie relevante Stakeholder (z.B. ÖBF) eingebunden.

In Kooperation mit den Mitarbeitern der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft erarbeiten Gemeindevertreter und Planer die angestrebten Lösungen.

Finanzielle Unterstützung

Die Kosten für die Erstellung eines Regenwasserplans werden vom NÖ Wasserwirtschaftsfond mit einem Anteil von 40% gefördert. Voraussetzung dafür ist die Einreichung der Förderunterlagen vor Beginn der Planungsarbeiten.

Weiterführende Informationen sowie Download *Leitfaden Regenwasserplan* unter:

<https://www.noel.gv.at/noel/wasser/regenwasserplan-in-noel.html>

Für die Erstellung des Regenwasserplans wird die Beauftragung eines versierten Planers empfohlen:

Präsentation IKW – DI Wolfgang Voglauer

Auf Initiative des ehem. Stadtrates Thomas Kasper fand am 1.6.2026 im Rathaus ein Erstgespräch mit DI Wolfgang Voglauer, dem Geschäftsführer der *Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft*,

Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH (IKW) statt, die einen Regenwasserplan erstellen könnte.

Anwesend waren Bgm. Steinbichler, Vizebgm. Weinzingler, STR Hippacher, STRin Kellner, Hr. Kasper, Hr. Hlavka.

Im ersten Teil der Präsentation wurden allgemeine Leitsätze sowie der Planungsprozess skizziert:

Leitsätze:

- *Wasserrückhalt geht vor Wasserableitung*
- *Natürliche Retentionsräume nutzen und Speicherkapazität des Bodens erhalten*
- *Minimierung versiegelter Flächen, Wasserrückhalt auf Privatgrundstücken forcieren*
- *Bei Neuaufschließungen maximal den Basisabfluss ableiten*
- *Wasserwege in Flächenwidmung berücksichtigen*
- *Abflussbereiche freihalten und Ableitungswege suchen*
- *Regenwasser zur Bewässerung nutzen*
- *Wasserspeicherung und Mikroklimaverbesserung durch Dachbegrünung und Fassadenbegrünung*

Planungsphasen

Vorbereitungsphase:

- *Beweggründe/Ziele*
- *Erstberatung*
- *Abgrenzung Untersuchungsgebiet*
- *Auftragsvergabe Planungsleistungen*
- *Festlegung der betroffenen Akteure*
- *Startbesprechung (WA4)*
- *Förderansuchen*
(40% Direktförderung durch NÖWWF)

Erkundungsphase:

- *Grundlagenerhebung*
- *Gespräche mit Betroffenen (Bürger, Feuerwehr, ...)*
- *Ermittlung von Potenzialflächen*
- *Definition von Ziel und Zeithorizont sowie Prioritätenreihung*

Planungsphase:

- *Maßnahmenvorauswahl*
- *Ausarbeitung von Maßnahmen*
- *Bewertung der Maßnahmen*
- *Zusammenstellung*

Im zweiten Teil wurden wir über die Förderfähigkeit unterschiedlicher Maßnahmen informiert. Manche Förderungen gibt es nur, wenn der Regenwasserplan vorhanden ist!

Nächste Schritte:

Mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft der NÖ Landesregierung ist für den 15.7.2026 ein Besprechungstermin fixiert.

Das Thema betrifft eine Vielzahl an Gemeindethemen, daher wird die Erarbeitung Ressort-übergreifend, insbesondere zwischen den Ausschüssen

- *4 Bauwesen, Verkehrseinrichtungen und Infrastruktur,*
- *6 Kreislaufwirtschaft, Stadtentwicklung Nachhaltigkeitsstrategien sowie*
- *8 Klima und Umweltschutz, Landschaftspflege und -planung, Energie*

erfolgen.

Wenn die Eckpunkte festgelegt sind und ein Kostenvoranschlag vorliegt, wird dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

GR0277 Naturpark-Kindergarten PUKI

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Ergänzend zum bereits bestehenden Naturpark-Schulcampus Purkersdorf mit ausgezeichneter Volksschule, Mittel- und Sonderschule möchte auch die PUKI-Kleinkindergruppe in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Purkersdorf die Auszeichnung der Naturparke Österreichs als „Naturpark Kinderkrippe“ erhalten.

Das geplante Projekt wurde beim Informationsabend den Eltern der Kleinkindergruppe am 21. April 2026 erstmalig vorgestellt und stieß dort auf positives Feedback. Die Kleinkindergruppe setzt bereits viele Aktivitäten in der Natur um und ist regelmäßig mit den Kindern im Naturpark auf der Kellerwiese unterwegs. Somit ist ein Prädikatisieren als „Naturpark-Kinderkrippe“ ein weiteres sichtbares Zeichnen nach außen und vervollständigt den Naturbildungsschwerpunkt der Stadtgemeinde Purkersdorf. Als Naturpark-Kinderkrippe wird die enge Zusammenarbeit mit dem Naturpark und der Gemeinde weiter gestärkt und bietet die Möglichkeit, dass die Kinder während der Betreuung von Anfang an noch enger mit der Natur in Berührung kommen. So haben sie die Chance, so früh wie möglich eine positive, emotionale Bindung zur Natur aufzubauen.

Voraussetzung für die Führung des Prädikats „Naturpark-Kinderkrippe“ ist, dass die Kinderkrippe in einer Naturpark-Gemeinde liegt sowie eine entsprechende Beschlussfassung seitens der Betreuungseinrichtung, des Naturpark-Vorstands sowie des Gemeinderats bzw. Erhalters. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kinderkrippe zur Erfüllung österreichweit gültiger Kriterien und der Naturpark unterstützt sie aktiv bei der Umsetzung und laufenden Betreuung. Das angestrebte Prädikat wird für die Dauer von 4 Jahren vergeben. Danach erfolgt, ähnlich wie bei dem Naturpark-Schulen, eine Evaluierung zur Verlängerung des Prädikates auf weitere 4 Jahre.

Grundsatzbeschluss 3

zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten/Hort“

Gemeinderat/Kindergarten- bzw. Horterhalter

Gemeinde:

Adresse:

Der Gemeinderat/Erhalter der nachfolgenden Betreuungseinrichtung in der oben genannten Gemeinde unterstützt den Prozess zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten/Hort“ für eine nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung an folgendem Kindergarten/Hort:

.....

Adresse

Naturpark-Kindergärten/Horte setzen sich dafür ein, Begeisterung für die Natur zu wecken, das Verständnis für die sensiblen ökologischen Zusammenhänge zu fördern und einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu vermitteln. Die Kinder sollen für die Möglichkeiten und Chancen des Naturparks sensibilisiert werden und Einblick erhalten, wie sie selbst in Zukunft zum Schutz und Erhalt einer lebenswerten Umgebung beitragen können.

Ort, Datum:

Für den Gemeinderat/Kindergarten- bzw. Horterhalter:
(mit Stempel)



ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich lt. beiliegendem Grundsatzbeschluss dafür aus, dass die PUKI-Kleinkindergruppe als Naturpark-Kindergarten geführt wird.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Berichterstatte: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Stadtbäume haben vielfältige Funktionen und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Klimawandelanpassung dar. Die Bedingungen im Straßenraum (zu kleine Wurzelräume, hohe Bodenverdichtung, Abgase und Streusalzeinsatz) sowie steigende Temperaturen setzen den Bäumen im Siedlungsraum jedoch besonders zu, so dass deren Lebensdauer immer kürzer wird.

Im Siedlungsgebiet von Purkersdorf gibt es rund 1800 Bäume, die von der Stadtgemeinde gepflegt werden. Um die Bedingungen für Jungbäume in Zukunft zu verbessern und so ihre Resilienz und Lebensdauer zu erhöhen, wollen wir in ausgewählten Bereichen – durch Anwendung des sogen. *Schwammstadtprinzips** - bessere Lebensbedingungen schaffen (*größere und besser durchfeuchtete Wurzelräume; Regenwasser wird nicht sofort in die Kanalisation abgeleitet, sondern lokal in durchlässigen Böden oder unterirdischen Speichern gesammelt).

Mit der Übernahme einer Baumpatenschaft können uns Purkersdorfer:innen bei diesem ambitionierten Vorhaben unterstützen und einen sichtbaren Beitrag zur Klimaverbesserung leisten.

Dazu haben wir verschiedene Varianten aus anderen Gemeinden verglichen und – basierend auf den Gesamtkosten für die Pflanzung eines Jungbaumes (im Schnitt 420,- inkl Ust) – folgende Baumpatenschafts-Pakete für Purkersdorf erarbeitet und im Stadtrat beschlossen.

- Baumpatenschaft Basic: € 420,- (inkl.Ust) beinhaltet:
 - Vorbereitung des Pflanzloches, Lieferung und Auspflanzung des Baumes mit der benötigten Anwuchspflege inkl. Verankerung mit Baumstangen
 - Jede Patin bzw. jeder Pate wird (nach Zustimmung) auf der Webseite und im Amtsblatt der Stadtgemeinde angeführt und erhält eine Dankesurkunde.
- Baumpatenschaft Medium: € 600,- (inkl.Ust)
 - zusätzlich wird am betreffenden Baum ein kleines Patenschaftsschild* mit dem Namen des Sponsors (u. ev einem kurzen Widmungstext) für die Dauer der Patenschaft angebracht
- Baumpatenschaft Large: € 780,- (inkl. Ust)
 - Beinhaltet zusätzlich eine offizielle Verleihung der Patenschaft inkl. Pressefoto mit politischen Vertreter:innen der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Nach 3 Jahren läuft die Patenschaft aus oder kann nachfolgend auf weitere 3 Jahre in eine Gießpatenschaft verlängert werden.

- Gießpatenschaft € 84,- (inkl. Ust) mit einer Laufzeit auf 3 Jahre, beinhaltet:
 - Eine Dankesurkunde für die Patin bzw. den Paten
 - Nennung der Patin/des Paten (nach Zustimmung) auf der Webseite und im Amtsblatt

Der Betrag errechnet sich durch: Wasserverbrauch für ein ½ Jahr (April-Oktober) für einen Jungbaum (bei 2x wöchentlich gießen) auf 3 Jahre hochgerechnet + Zeitaufwand je Baum durch den Bauhof.

Die Bewerbung wird über das Amtsblatt im Juni und September sowie die Homepage und den Newsletter erfolgen.

Patenschafts-Schilder

Wie oben angeführt werden bei den Paketen *Medium* und *Large* Patenschafts-Schilder im Format 15x15cm für die Dauer der Patenschaft aufgestellt. Im Ausschuss und im Stadtrat wurden verschiedene Varianten diskutiert und schließlich ein Budget für die Aufstellung folgender Variante beschlossen:

- Holzstaffel (10x10cm Seitenlänge Steher; Standhöhe mind. 75cm) aus unbehandeltem Lärchenholz, oberseitig abgeschrägt mit Tafel im Format ca. 15x15 cm



BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Klemmer-Schlögl verlässt den Saal 21:06

GR0279 Energiegemeinschaft Purkersdorf (EEG Purkersdorf)

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Ausgangslage

Nach der Errichtung der gemeindeeigenen PV-Anlagen auf dem KIGA 1 und dem BIZ im Jahr 2024 konnte eine sehr positive Bilanz hinsichtlich Stromproduktion und Amortisationszeiten gezogen werden.

Bezüglich des Eigenstromverbrauches wurde festgestellt, dass rund 36% des produzierten Stroms in den Gebäuden genutzt, der Rest ins Netz eingespeist wird. D.h. 64% wären als Einspeisepotential für eine EEG vorhanden. (Während z.B. der PV-Strom vom KIGA I im Sommer im KIGA kaum genutzt wird, besteht zeitgleich im Wienerwaldbad ein hoher Strombedarf, der ausgeglichen werden könnte.)

Ziel muss sein, möglichst 100% des produzierten Stroms auch in der Gemeinde zu nutzen.

Im Gemeinderat am 24.3.2026 habe ich umfassend über die Vorteile und Varianten der Gründung einer Energiegemeinschaft berichtet und es wurde beschlossen, die Gründung einer EEG für gemeindeeigene Objekte vorzubereiten, die nun zur Beschlussfassung kommt.

Eckpunkte EEG Purkersdorf

Als beratender und externer Abwickler wird die Energiezukunft NÖ (EZN) beauftragt.

Als rechtliche Organisationsform wird ein Verein gegründet.

Folgende kommunale Gebäude und Anlagen werden jedenfalls Teil der EEG: Kindergarten I, BIZ und Wienerwaldbad

Die EEG soll so gestaltet sein, dass eine Teilnahme für Purkersdorfer Haushalte in einem späteren Schritt eventuell möglich ist.

Gründung der Energiegemeinschaft - Ablauf

Am 19.Mai 2026 hat ein Besprechungs- und Präsentationstermin mit Hr. Schwifcz von der EZN stattgefunden, bei dem alle relevanten Fragen geklärt werden konnten.

Nach Zustimmung im Gemeinderat:

-> Angebot der EZN zur Errichtung einer Energiegemeinschaft unterfertigt an EZN ... siehe Beilage

-> Vereinsgründung ... siehe Beilage

-> Übermittlung einer Vollmacht durch den Verein an EZN zur weiteren Übernahme der energiewirtschaftlichen Tätigkeiten (Einrichtung Markpartnernummern, Organisation Kommunikation mit Netzbetreiber...)

Im Idealfall wird die EEG Purkersdorf schon mit 1. August in Betrieb gehen und es könnten somit bereits diesen Sommer Einsparungen erzielt werden

Anfallende Kosten gem. Angebot EZN

Errichtungspauschale: 390,- einmalig

Entgelt für laufenden Betrieb (EZN-Komfortpaket¹): 3,20/Monat je teilnehm. Zählpunkt²

¹ Entscheidung für das EZN-Komfortpaket, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren

² Zählpunkte: rd.6 Zählpunkte (Einspeiser: BIZ und KIGA I Nutzer: Wienerwaldbad)

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft Purkersdorf aus und stimmt dem Angebot der EZN zu unter gleichzeitiger Gewährung eines Kostenrahmens für anfallenden Gebühren von € 600,- (Pauschalbetrag Errichtung € 390,- zzgl. Vereinsgründung etc.).

Abschätzung der Kosten: € 600,00 (einmalig)

Bedeckung: 1/529000-729001

VA 2026: € 20.000,00

Kreditrest: € 12.900,80

Wortmeldungen: Aicher, Kellner, Pannosch	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

Klemmer-Schlögl betritt den Saal 21:08

GR0280 Raus aus Öl und Gas

Berichterstattein: **KELLNER STR DI Sabina**

SACHVERHALT

Wie im letzten AS am 5.5.2026 besprochen und im Stadtrat am 12.5.2026 beschlossen nimmt Purkersdorf an der Initiative "Raus aus Öl und Gas" der Dorf- und Stadterneuerung, begleitet durch die Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (eNu) teil. Neben einer laufenden Umrüstung der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen soll auch die Bevölkerung dabei unterstützt werden auf energieeffiziente und kostensparendere Energieformen umzusteigen.

Gemeinsam mit der Energieberatung Niederösterreich, einer Initiative der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ, bieten wir daher im Herbst wieder kostenlose Energieberatungstermine an.

Energieberatungstermine

Di, 8.September 17-19:00

Di, 13.Oktober 17-19:00

Di, 10.November 17-19:00

Die Beratungen werden vom Energieberater Ing. Friedrich Brandstetter übernommen, dauern jeweils eine halbe Stunde und finden im Besprechungszimmer des Rathauses statt.

Die Termine werden im Amtsblatt, auf der Homepage sowie über den Newsletter ausgeschickt.

KEM-Informationsveranstaltung

Sanierung und Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau

Der Energieumstieg stellt vor allem auch die Betreiber mehrgeschoßiger Wohnbauten vor große Herausforderungen.

Als Unterstützungsangebot für Genossenschaften bzw. Betreiber mehrgeschoßiger Wohnbauten wurde von der Stadtgemeinde und der KEM-Region Zukunftsraum Wienerwald zu einer Informationsveranstaltung zu *Sanierung und Heizungstausch im mehrgeschoßigen Wohnbau* am Di, 16. Juni, 13:00 in den Stadtsaal eingeladen.

Im Rahmen der Veranstaltung gab es zwei, von Herwig Kolar/KEM organisierte Fachvorträge:

- Dipl.-Ing. Christian Preinknoll, UIV - Klima- und Innovationsagentur Wien
Die Stadt Wien hat im Rahmen des Umsetzungsprogramms Raus aus Gas das Projekt „100 Projekte Raus aus Gas“ gestartet. Die Initiative holt Projekte vor den Vorhang, die zeigen, wie der Umstieg von Gas auf erneuerbare Heizsysteme gelingt. Im Fokus stehen dabei mehrgeschoßige Wohngebäude, die nicht an die Fernwärme angeschlossen werden können. Dipl.-Ing. Christian Preinknoll brachte daraus einige anschauliche Beispiele mit unterschiedlichen technischen Möglichkeiten. Besonders interessant war zu sehen, wie in der Stadt Wien mit dezentralen Heizungssystemen umgegangen wird. In Zukunft wird auch die Kühlung noch wichtiger werden und sollte bei jeder Sanierung und Heizungsumstellung gleich mitbedacht werden.
- Dipl.-Ing. Rupert Wychera, Energy-Climate GmbH und Berater der eNu
Erfahrungen aus der Praxis und Vorstellung des kostenlosen, weiterführenden Beratungsangebots der Energie- und Umweltagentur NÖ (eNu):
Der Beratungsbericht ist eine fundierte Grundlage für eine Entscheidung, ein detailliertes Sanierungskonzept zur Umsetzung zu beauftragen. Er beinhaltet konkrete Sanierungsempfehlungen samt Einschätzung der erzielbaren Energieeinsparungen. Die Beratung ist nur für Hausverwaltungen bzw. (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer von Wohnhausanlagen mit zumindest drei Wohneinheiten und einer Nutzfläche von mehr als 500 m². Der Selbstbehalt von 250 Euro wird von der KEM Zukunftsraum Wienerwald übernommen. Die KEM kann auch bei weiterführenden Beratungen, bei der Erstellung von Grobkonzepten oder bei Moderationen mit Bewohner:innen finanziell unterstützen. Mit dem Sanierungsbonus „Mehrgeschossiger Wohnbau oder Reihenhausanlage“ werden Fenstersanierungen und Gebäudesanierungen mit bis zu 30% gefördert. Im Moment (Stand 17.6.2026) stehen noch 22 Mio. Euro als Budgetmittel für die Sanierungsoffensive 2026 zur Verfügung. Das Land Niederösterreich gewährt für die Sanierung von Eigenheimen und Wohnhäusern einen 4% Annuitätenzuschuss der förderbaren Sanierungskosten über die Dauer von 10 Jahren.

Von den zehn eingeladenen Genossenschaften haben drei an der Veranstaltung teilgenommen, die die Veranstaltung sehr positiv aufgenommen haben.

In der anschließenden Diskussion wurden die Probleme – wie Finanzierung, zeitlicher Aufwand, Förderbegrenzungen, gemischte Eigentümerstrukturen – beim Umstieg angeregt besprochen.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Kopetzky verlässt den Saal 21:11

GR0281 Auszeichnungen

Berichterstatteerin: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Verleihung der European Energy Awards

Das e5-Programm ist am europäischen Energie-Label "European Energy Award" (eea) beteiligt. Damit ist ein europäischer Vergleich der Städte und Gemeinden nach einem einheitlichen System möglich.

e5-Gemeinden erhalten ab "eee" (50 % umgesetzter Maßnahmen) den European Energy Award. Da Purkersdorf „eee“ erreicht hat waren wir am Mittwoch, 6. Mai 2026 zur Verleihung des European Energy Awards nach Salzburg eingeladen. Die Verleihung erfolgte im Rahmen des e5-Netzwerktreffens und wurde von Bgm. Steinbichler entgegengenommen.

Auszeichnung als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde 2025

Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde ist eine Auszeichnung der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), mit der Gemeinden gewürdigt werden, die ihren Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß bei allen öffentlichen Gebäuden und im Fuhrpark regelmäßig über ein vorgegebenes System erfassen und in einem Gemeinde-Energie-Bericht veröffentlichen.

Die Auszeichnungs-Urkunde 2025 wurde am 15.Mai in Stockerau im Rahmen des Energiebeauftragten-Forums an STRin Sabina Kellner überreicht.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
----------------	--------------------------------------

GR0282 PV-Anlage Modulkindergarten

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Ausgangslage

Im Gemeinderat am 24.3.2026 habe ich eine Bilanz zum aktuellen Ausbaustand der PV-Anlagen vorgelegt.

Derzeit befinden sich drei PV-Anlagen mit insgesamt 142 kWp im Eigentum der Gemeinde.

Rathaus: 12 kWp / seit 2014
Kindergarten I: 80 kWp / seit 2024
Bildungszentrum: 50 kWp / seit 2024

Die Bilanz nach einem Jahr fiel für die beiden neuen Anlagen sowohl hinsichtlich der Stromproduktion, der Einsparungen als auch der Amortisationszeiten äußerst positiv aus.

Da die Errichtung von PV-Anlagen sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll ist und Purkersdorf vom internationalen Energiestrommarkt unabhängiger macht, wurde beschlossen, die Errichtung weiterer PV-Anlagen für weitere Gebäude zu prüfen.

PV-Anlage Modulkindergarten

Seitens der WIPUR wurde die Errichtung der PV-Anlage auf dem Modulkindergarten bereits

geprüft und ein Angebot eingeholt, so dass die Möglichkeit besteht, eine Anlage mit 64kWp bereits diesen Sommer zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

Schon bei der Planung des Modul-Kindergartens in der Karli Schäfer-Gasse 16-18, 3002 Purkersdorf, wurden durch die WIPUR GmbH die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage berücksichtigt. Die Sekundärdach-Konstruktion wurde ebenso dafür entsprechend ausgelegt, wie auch der Technikraum, der mit einem Klimagerät ausgestattet wurde, um bei der Unterbringung des Wechselrichters für die PV-Anlage auch die hohen Temperaturen ausgleichen zu können.

Die WIPUR GmbH ist mit der Herstellerfirma der bereits erfolgreich und professionell umgesetzten PV-Anlagen auf den Dächern des Kindergartens I und des Bildungszentrums in Kontakt getreten und es wurden die Voraussetzungen für die Errichtung einer 64 kWp-PV-Anlage ausgelotet: Einerseits wurde in einem Simulationsmodell berechnet, welche Auswirkungen (Abschattungen) der südlich des Grundstücks gelegene steile Waldhang auf die PV-Anlage hat – diese liegen bei rund 15,3%. Bei den Wiener Netzen wurde auch bereits erfolgreich die Einspeise-Genehmigung erlangt. Hier gibt es zwar eine kleine Einspeisebeschränkung – diese wird uns gemäß Simulationsmodell aber nur mit maximal 4.500 kWh pro Jahr treffen. Es macht auf jeden Fall Sinn, die Anlage in vollem Umfang von 64 kWp zu errichten.

Die Gesamtkosten für die 64 kWp-PV-Anlage belaufen sich gemäß Auskunft der WIPUR GmbH auf Netto € 80.000,-. Diese setzen sich zusammen aus Errichtungskosten zuzüglich ev. erforderliche Elektrikerkosten zuzüglich 5% Projektmanagement-Honorar für die WIPUR GmbH, die dieses Projekt analog zu den beiden bereits errichteten PV-Anlagen wieder im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf abwickeln soll. Die Umsetzung soll dann zügig, noch diesen Sommer erfolgen – bei den PV-Paneelen sind derzeit keine Lieferverzögerungen zu erwarten!

Die Anlage ist dann natürlich auch problemlos in die geplante Energiegemeinschaft der Stadtgemeinde Purkersdorf integrierbar.

Finanzierung

Finanzstadtrat Pannosch hat sich hinsichtlich der vorgezogenen Errichtung der PV-Anlage positiv geäußert und bestätigt, dass ein entsprechendes Budget verfügbar ist. Für die Errichtung des Modulkindergartens wurde bereits eine Förderung von 25.600,- an die Stadtgemeinde ausbezahlt, der als Polster für die Finanzierung gesehen werden kann.

Gemäß Recherche von Herr Saxl, dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadtgemeinde Purkersdorf, können Förderungen (vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds) in der Höhe von rund 13% der Errichtungskosten beantragt werden.

Bevollmächtigung

Nach Rücksprache mit Vizebürgermeister Weinzinger sollen zwei weitere Angebote eingeholt werden. Um die PV-Anlage noch diesen Sommer errichten zu können, wird vorgeschlagen, den/die zukünftigen Bürgermeister:in und den Vizebürgermeister gemeinsam mit dem Klimaausschuss zu bevollmächtigen, nach Einlangen weiterer Angebote die Arbeiten zu vergeben.

Über die Vergabe der Arbeiten würde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2026 berichtet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer 64 kWp-PV-Anlage am Dach des Modul-Kindergartens, Karli Schäfer-Gasse 16-18, 3002 Purkersdorf, gemäß den Ausführungen im Sachverhalt zu und bevollmächtigt, den Bürgermeister und Vizebürgermeister, nach zustimmendem Beschluss durch den Ausschuss 8, Klima- und Umweltschutz, Landschaftspflege und -planung, Energie die WIPIUR GmbH im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf mit der Abwicklung des Projekts zu beauftragen. Dem Gemeinderat ist in seiner Sitzung am 29.09.2026 darüber zu berichten. Für dieses Projekt wird ein Budgetrahmen von Netto € 80.000,- vor Förderung genehmigt.

Kosten: € 80.000,00

Bedeckung: 5/870000-010005

VA 2026: € 0,00

Kreditrest: € - 80.000,00

Wortmeldungen: Scheuhammer, Pannosch, Aicher, Staub, Kellner, Froschauer, Frotz	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

Kopetzky betritt den Saal 21:19

Individual Verkehr - Schaffung Parkraum - Parkraumbewirtschaftung - SCHEUHAMMER STR Ing. Peter

GR0283 9a.) Individualverkehr: Gedankensplitter – Bürgeranregungen

Berichterstatter: SCHEUHAMMER STR Ing. Peter

SACHVERHALT

Zum Themenkreis Parken in Purkersdorf wurden unter anderem folgende Ideen, Anregungen oder auch einfache Gedanken an den Vorsitzenden herangetragen, welche kurz, punktwiese angeführt werden und dem Ausschuss zur Kenntnis gelangen sollen.

- Thema „Cityparken“: Verträge mit den ÖBB durchforsten, sodass Purkersdorf die Hoheit über den Park & Ride Platz zurückerhält.
- Parken rund um den Hauptplatz gebührenpflichtig machen.
- Die verschiedenen Kurzparkzonenregelungen und Abgabenarten verständlicher kommunizieren (zB. Parkautomaten, per QR-Code, etc.)
- Thema Wintergasse: Eine durchgehende 30iger Zone (Zonenbeschränkung inklusive Nebenstraßen) Der „Fahrgeschwindigkeitsfleckerlteppich“ (Wechsel zwischen 50 und 30 auf kurze Distanzen) scheint nicht sinnvoll.
- Mittellinie in der Kurve, wo die Wintergasse in die Herrengasse mündet. (Fahrzeuge schneiden häufig die Kurve und sind im Gegenverkehr)
- Zufahrt zum Bahnhof Purkersdorf Sanatorium legal machen. Derzeit muss man durch eine Wohnstraße (in welcher per Gesetz die Durchfahrt verboten ist) durchfahren, um dorthin zu gelangen.
- Thema Randsteine: Man könnte/sollte die Randsteine, speziell in engen Passagen, leicht abschrägen (wie es zB. in vielen Orten im Westen Österreichs gemacht wird). Dadurch Vermeidung gefährlicher Situationen im Begegnungsverkehr und gefährlicher Schäden an Fahrzeugreifen.
- Thema Fahrradverkehr, Radwege, Radfahranlagen: Die Kennzeichnung und Wegführung von Radfahranlagen (Fahrradstraßen, Radwegen, Mehrzweckstreifen) noch intensiver und deutlicher kenntlich machen und auf die Vorteile und Annehmlichkeiten hinweisen. (Es ist zu beobachten, dass Radfahrer trotz gut ausgebauter Radfahranlagen - vielfach sogar neben dem Radweg - die Fahrbahn benutzen). Handlungsbedarf, auch diesbezüglich von der Exekutive erbitten.
- Thema Kreuzungsbereich/Einmündung B44/B1: Eine Art Kreisverkehr andenken und projektieren. Es gibt dazu auch sehr „innovative Zwischenlösungen“ die eventuell weniger Platzbedarf erfordern. Ziel soll sein den Durchzugsverkehr besser auf die B44 zu lenken, um ihn von der Kaiser Josef Straße weg zu bekommen.
- Fahrschule: Ein Areal als Ausbildungs- und Fahrsicherheitsplatz auf den frei gewordenen ÖBB-Flächen einplanen. Dies kommt auch wesentlich der Purkersdorfer Bevölkerung zugute. Kurze Wege zur Ausbildung, Betreuung älterer Autofahrer/Verkehrsteilnehmer, Belebung und Image der Stadt durch Kunden aus den umliegenden Orten und aus dem nahen Wiener Raum. Kostenlose Durchführung der Fahrradausbildung und des Fahrradführerscheines für 10-12 jährige Kinder – seit bald 40 Jahren. Aus- und Weiterbildung von FFW Kameraden und Sanitätsfahrzeuglenkern, Berufsausbildungen für Kran- und Staplerschein. Innovative Schritte in die Zukunft des modernen Individualverkehrs

- Elektromobilität und Strategien zur sinnvollen und Umwelt- sowie Ressourcenschonenden Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel.
- Themenkreis: „Ferne Zukunft“: Ein Parkhaus bei der Kellerwiese in die Natur integrieren. Bei Neuverpachtungen (zB. Spar) Vertrag mit Verpflichtung zur Errichtung von Tiefgarage(n) und/oder Dachparkflächen.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	---

GR0286 Kleinkindergruppe PUKI

Antragstellerin: KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

Im Zuge der Kindergartenoffensive und der Betreuung ab 2 Jahren in NÖ Landeskindergärten, ist der Bedarf für die Betreuung von Kleinkindern in der Kleinkindergruppe PUKI erheblich reduziert. Aufgrund der niedrigen Geburtenzahlen der letzten Jahre und eines reduzierten Familienzuzugs nach Purkersdorf, kann der Bedarf für die Betreuung von Kleinkindern in der Tagesbetreuungseinrichtung PUKI derzeit mit der 1. Gruppe abgedeckt werden. Derzeit ist die 1. Gruppe für 15 Kinder bewilligt, insgesamt könnten in der 1. und 2. Gruppe 20 Kinder von 1 ½ bis 3 ½ Jahre betreut werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit beider Eltern, wobei eine Karenzbestätigung nicht als Nachweis der Erwerbstätigkeit gilt. Daher werden zwei unterschiedliche Varianten angedacht, um künftig den Bedarf zu steigern oder eine Kostenreduktion zu erreichen.

Variante 1:

Aufgrund eines verminderten Bedarfs soll die 2. Gruppe in der Tagesbetreuungseinrichtung Kleinkindergruppe Purkersdorf (PUKI) ruhend gestellt werden.

Da derzeit die 3. Gruppe im Modulkindergarten nicht genützt wird, soll die Kleinkindergruppe PUKI zukünftig im Modulkindergarten untergebracht werden. Ausgehend von den aktuellen Geburtenzahlen der letzten Jahre und auch nach Überprüfung der bis zum jetzigen Zeitpunkt bewilligten Bauvorhaben, ist aktuell nicht davon auszugehen, dass diese Gruppe für den Modulkindergarten benötigt wird.

Somit können die Räumlichkeiten der Kleinkindergruppe in der Karl Kurz-Gasse mit Ende 06/2026 gekündigt und mit Ende des Jahres 2026 übergeben werden.

Variante 2:

Derzeit ist das PUKI für Kinder zwischen 18 Monate und 3 ½ Jahren bewilligt. Um die Anzahl der Kinder zu erhöhen und damit die beiden Gruppen zu rechtfertigen, soll in dieser Variante das Alter der Kinder auf das vollendete 1. Lebensjahr herabgesetzt werden. Derzeit haben 9 Kinder ein Ansuchen für das PUKI ab dem Kindergartenjahr 2026/27 abgegeben. Nach einer Überprüfung der Allgemeinen Verwaltung kommen davon 8 Kinder aufgrund ihres Geburtsdatums für einen Eintritt ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Frage. Zusätzlich leben in Purkersdorf 44 Kinder die im Zeitraum 01.06.2025 bis 31.05.2026 geboren wurden und bisher noch kein Ansuchen für PUKI oder Kindergarten abgegeben haben.

In dieser Variante kann das Angebot für Purkersdorfer Familien erweitert werden. 20 Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und mit einer Arbeitsbestätigung beider Eltern werden dann in zwei Gruppen des PUKIS betreut. Die Räumlichkeiten in der Karl Kurz Gasse sollen erhalten bleiben.

Anzumerken ist, dass die derzeitige Leiterin diese Variante aufgrund von notwendigen baulichen Maßnahmen und aus pädagogischen Gründen in den Vorgesprächen abgelehnt hat. Eine neuerliche Überprüfung der baulichen Maßnahmen hat ergeben, dass keine großen Umbauten nötig sind. Man könnte mit Hilfe eines geeigneten Vorhangs den Raum optisch teilen, um eine zusätzliche Rückzugsmöglichkeit zu schaffen. Zusätzlich kann eine mobile Badewanne für die Kleinkinder angeschafft werden. Nach Rücksprache mit der WIPUR GmbH könnten diese Maßnahmen mit einem Budget von etwa € 2.000,-- umgesetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Umsetzung der Variante 1 / Variante 2 wie im oben beschriebenen Sachverhalt aus.

Wortmeldungen: Rechberger, Frisch, Baum, Weinzingler, Pannosch	Abstimmungsergebnis: <u>Variante 1:</u> Dafür: Mild, Leopold, Teufl, Fliegenschnee, Kefer, Schwarz, Bollauf, Brunner, Klemmer- Schlögl, Pannosch, Weininger, Scheuhammer, Froschauer, Haudek Rest dagegen → Antrag Variante 1 abgelehnt <u>Variante 2</u> Dafür: Aicher, Leitl, Kopetzky, Hippacher, Oppitz, Frotz, Koller, Posch, Rechberger, Baum, Staub, Rigoni, Eisenriegler-Bunyai, Kellner, Wunderli, Frisch Rest dagegen → Antrag Variante 2 wurde beschlossen
---	--

Aicher verlässt den Saal 21:31

Aicher betritt den Saal 21:33

Aktuelles – Allfälliges

Terminplanung 2026

Stadtrat	Gemeinderat
DI, 11.08.2026, 19:00 Uhr	
DI, 22.09.2026, 19:00 Uhr	DI, 29.09.2026, 19:00 Uhr
DI, 20.10.2026, 19:00 Uhr	
DI, 17.11.2026, 19:00 Uhr	DI, 24.11.2026, 19:00 Uhr

Ende 21:39

Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung

Beilage Berichte aus dem Ressort

Bericht – Konkretisierung Wertsicherungsklauseln

Bei der Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2026 wurde im Zuge des TOP GR0216 eine Konkretisierung der Wertsicherungsklausel angeregt. Mit den folgenden Wertsicherungsklauseln wurden, die bereits im Gemeinderat beschlossenen, Indexanpassungen klarer formuliert. Diese Formulierungen werden auf den neuen Tarifblättern wie folgt angeführt:

1. SH – Konkretisierung Wertsicherungsklausel zu GR0057 vom 18.06.2025 und GR0216 vom 24.03.2026

Wertbeständigkeit

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Tarife für die Betreuung, Frühbetreuung, Spätbetreuung, Ferienbetreuung und verspätete Abholung vereinbart. Diese Betreuungstarife werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten endgültigen Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) – oder sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – ein an seine Stelle tretender Index wertbezogen.

Die Wertanpassung des **Betreuungs-, Frühbetreuungs- und Spätbetreuungsbeitrag** erfolgt erstmalig mit September 2028, wobei die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (bei der erstmaligen Anpassung: 2027) zum Vorvorjahr (bei der erstmaligen Anpassung: 2026) des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) herangezogen wird.

Die Wertanpassung des Betrages zur **verspäteten Abholung** während des regulären Betriebes (exklusive Ferienbetreuungszeitraum) erfolgt erstmalig mit September 2027, wobei die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (bei der erstmaligen Anpassung: 2026) zum Vorvorjahr (bei der erstmaligen Anpassung: 2025) des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) herangezogen wird.

Die Wertanpassung des Betrages zur **Ferienbetreuung** und zur **verspäteten Abholung während des Ferienbetreuungszeitraums** erfolgt erstmalig mit September 2026, wobei die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (bei der erstmaligen Anpassung: 2025) zum Vorvorjahr (bei der erstmaligen Anpassung: 2024) des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) herangezogen wird.

Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Im Falle einer Änderung ist der Betrag kaufmännisch auf volle Euro zu runden und wird mit Beginn des Schuljahres (September) wirksam. Die Indexzahl, die zur Änderung der Tarifbeiträge nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Anpassungen.

Weiters behält sich die Stadtgemeinde Purkersdorf das Recht vor, auf Basis eines Beschlusses die Tarife für den Bastelbeitrag und den Essensbeitrag für das Mittagessen und Jause bei Bedarf ebenfalls anzupassen.

2. KG – Konkretisierung Wertsicherungsklausel zu GR0057 vom 18.06.2025 und GR0216 vom 24.03.2026

Wertbeständigkeit

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Tarife für die Betreuung, Spätbetreuung, Ferienbetreuung und verspätete Abholung vereinbart.

Diese Betreuungstarife werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten endgültigen Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) – oder sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – ein an seine Stelle tretender Index wertbezogen.

Die Wertanpassung des Betrages für die **Nachmittags- und Spätbetreuung** erfolgt erstmalig mit September 2028, wobei die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (bei der erstmaligen Anpassung: 2027) zum Vorvorjahr (bei der erstmaligen Anpassung: 2026) des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) herangezogen wird.

Die Wertanpassung des Betrages zur **verspäteten Abholung** während des regulären Betriebes (exklusive Ferienbetreuungszeitraum) erfolgt erstmalig mit September 2027, wobei die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (bei der erstmaligen Anpassung: 2026) zum Vorvorjahr (bei der erstmaligen Anpassung: 2025) des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) herangezogen wird.

Die Wertanpassung des Betrages zur **Ferienbetreuung** und zur **verspäteten Abholung während des Ferienbetreuungszeitraums** erfolgt erstmalig mit September 2026, wobei die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (bei der erstmaligen Anpassung: 2025) zum Vorvorjahr (bei der erstmaligen Anpassung: 2024) des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) herangezogen wird.

Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Im Falle einer Änderung ist der Betrag kaufmännisch auf volle Euro zu runden und wird mit Beginn des Schuljahres (September) wirksam.

Die Indexzahl, die zur Änderung der Tarifbeiträge nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Anpassungen.

Weiters behält sich die Stadtgemeinde Purkersdorf das Recht vor, auf Basis eines Beschlusses die Tarife für den Bastelbeitrag und den Essensbeitrag für das Mittagessen und Jause bei Bedarf ebenfalls anzupassen.

3. PUKI – Konkretisierung Wertsicherungsklausel zu GR0055 und GR0057 jeweils vom 18.06.2025

Wertbeständigkeit

Es wird ausdrücklich eine jährliche, im September stattfindende Anpassung der **Betreuungstarife** auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen vom Land NÖ verlautbarte Höchstelternbeitrag für die Betreuung und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Förderbeitrages des Landes NÖ für die beitragsfreie Vormittagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Tarifes für **verspätete Abholung** vereinbart. Diese Betreuungstarife werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten endgültigen Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) – oder sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – ein an seine Stelle tretender Index wertbezogen.

Die Wertanpassung des Betrages zur verspäteten Abholung erfolgt erstmalig mit September 2026, wobei die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (bei der erstmaligen Anpassung: 2025) zum Vorvorjahr (bei der erstmaligen Anpassung: 2024) des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) herangezogen wird.

Im Falle einer Änderung ist der Betrag kaufmännisch auf volle Euro zu runden und wird mit Beginn des Schuljahres (September) wirksam.

Die Indexzahl, die zur Änderung der Tarifbeiträge nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Anpassungen.

Weiters behält sich die Stadtgemeinde Purkersdorf das Recht vor, auf Basis eines Beschlusses die Tarife für den Bastelbeitrag und den Essensbeitrag für das Mittagessen und Jause bei Bedarf ebenfalls anzupassen.

Bericht

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Beilage Vertragsverlängerung ÖBF Fläche Sportplatz



Gebührenseltberechnung

Steuer-Nr. 137/3009

€ 104,68

Ifd. Nr.

Datum

VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Nr. 111_09135_00004

zum Vertrag Nr. 111_09135_00003 vom 04. 07. 2016

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummegasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummegasse 10-12
kurz ÖBF AG.
- 1.2. Stadtgemeinde Purkersdorf
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
kurz Vertragspartner.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 2.1. Fläche Sportplatz gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 04. 07. 2016.
Ausmaß und Zweck der Nutzung gelten unverändert.
- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.

3. Verlängerung

- 3.1. Der oben angeführte Vertrag wird bis 30. 06. 2028 verlängert.
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.

4. Entgelt

4.1.	Bezeichnung	Entgelt in C (netto)	Ust.	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
	Unverbaute Fläche ab 01.07.2026	4.067,28	20%	jährlich	ja
	Grundsteuerrückersatz ab 01.07.2026	294,32	20%	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2020
Ausgangsbasis: April 2026
Die erste Anpassung erfolgt per 01.07.2027, wobei eine Anpassung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ausgeschlossen ist.
- 4.3. Der Vertragspartner bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
Der Vertragspartner verpflichtet sich, der ÖBF AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich, wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzuzeigen. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.
Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBF AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

Seite 1 von 2

5. Vergebührung und Abgaben

- 5.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 104,68.
Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBf AG.
- 5.2. Entfällt.

6. Unveränderte Bestimmungen

- 6.1. Alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

7. Vertragsausfertigungen

- 7.1. Die Vertragsverlängerung wird zum Zweck der Unterfertigung als PDF-Datei per Mail zwischen den Vertragsparteien übermittelt. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Bestandnehmer erhält eine Kopie.

8. Sonstiges

- 8.1. Der Vertragspartner willigt bis auf Widerruf ein, Rechnungen und Gutschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag per E-Mail an rechnung@purkersdorf.at zu erhalten.

9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:

Beilage WVA – Notstromaggregat – Annahmeerklärungen zu Förderungen von Bund (KPC) und NÖ Wasserwirtschaftsfonds

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

WA4-WWF-50815012/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
-	-	Johannes Uiberlacker	14074	21. Mai 2026

Betrifft
Wasserversorgungsanlage Purkersdorf, Blackout-Vorsorge - Mobiles
Notstromaggregat, Bauabschnitt 12;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Purkersdorf, Blackout-Vorsorge - Mobiles Notstromaggregat, Bauabschnitt 12

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden die **vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von **EUR 50.000,00**,
davon Investitionskosten Blackoutvorsorge-Maßnahmen EUR 50.000,00
bewilligt.

Die **vorläufige Gesamtförderung** wird im Ausmaß von **EUR 10.000,00**,
davon für ausgewiesene anteilige Investitionskosten für
Blackoutvorsorge-Maßnahmen 20,00 % EUR 10.000,00
bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und
zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze** als **nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer
K a s s e r
Landesrat

Mag^a. M i k l – L e i t n e r
Landeshauptfrau

Der Geschäftsführerstv.
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2026	EUR	10.000,00	2027	EUR	0,00
2028	EUR	0,00	2029	EUR	0,00
2030	EUR	0,00	2031	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
 - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
-
2. Vertragsgrundlagen:
 - Projekt vom 23. November 2022
 - Projektverfasser: Team Kernstock Ziviltechniker GmbH
 3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginnsfrist: 28. November 2022
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2023

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompentenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Ko-

ordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.
- h) Förderungen gemäß § 6a der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 Siedlungswasserwirtschaft, die höher als der Basis-

fördersatz sind, können nur ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Investitionskosten im Zuzahlungsantrag extra ausgewiesen sind.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend rechts oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend rechts oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Mai 2026, WWF-50815012/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Purkersdorf, Blackout-Vorsorge - Mobiles Notstromaggregat, Bauabschnitt 12.

.....

Gemeindevorstandsmitglied

.....

Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....

Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeinderatsmitglied

Wasserversorgungsanlage Stadtgemeinde Purkersdorf
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 12 Blackout-Vorsorge - Mobiles Notstromaggregat
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität
	EUR
2024	1.002
2025	1.022
2026	1.043
2027	1.064
2028	1.085
2029	1.107
2030	1.129
2031	1.152
2032	1.175
2033	1.199
2034	1.223
2035	1.247
2036	1.272
2037	1.298
2038	1.324
2039	1.351
2040	1.378
2041	1.406
2042	1.434
2043	1.463
2044	1.492
2045	1.522
2046	1.553
2047	1.584
2048	1.616
2049	1.648
2050	1.681
2051	1.715

St. Pölten, am 21. Mai 2026

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Wien, 27.05.2026

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr Projekt im Rahmen der Umweltförderung positiv bewertet und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Engagement leisten Sie einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Besonders die Wasserwirtschaft spielt dabei eine zentrale Rolle. Jedes einzelne Projekt trägt dazu bei, regionale Wertschöpfung zu stärken, den Standort Österreich zukunftsfit zu machen und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Nachhaltigkeit gelingt nur gemeinsam – deshalb danke ich Ihnen herzlich für Ihren Einsatz und Ihr Vertrauen in unsere gemeinsame Arbeit.

Für die nächsten Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle zur Verfügung. Alle relevanten Informationen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Norbert Totschnig, MSc

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Wien, am 27.05.2026

Ihr Förderungsantrag C206378
BA 12 Blackout-Vorsorge - Mobiles Notstromaggregat
Förderungsvertrag und Information

Guten Tag,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Bitte laden Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über unsere Onlineplattform www.meinefoerderung.at hoch. Für Ihren persönlichen Zugang klicken Sie bitte hier: [Onlineplattform](#).

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen nur einmal über die Plattform übermitteln können.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum [Förderungsvertrag](#) im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem:

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse.
Für Ihren persönlichen Zugang klicken Sie bitte hier: [Onlineplattform](#).

Bei Rückfragen steht Ihnen Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Dr. Johannes Laber



DI Stefan Heidler

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und der förderungsnehmenden Person **Stadtgemeinde Purkersdorf**, GKZ 31952, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C206378**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 12 Blackout-Vorsorge - Mobiles Notstromaggregat
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 30.04.2026 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 27.05.2026 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern die förderungsnehmende Person ihrerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich die förderungsnehmende Person sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	50.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 5.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich einer budgetären Verfügbarkeit von Förderungsmitteln in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz der förderungsnehmenden Person
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die förderungsnehmende Person erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Stefan Heidler

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die die förderungsnehmende Person nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern die förderungsnehmende Person diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für sie verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zum Beispiel Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,
sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um eine förderungsnehmende Person gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
18. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um eine förderungsnehmende Person gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
19. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
20. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
21. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,

22. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
23. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
- Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
24. für die Dauer der Baudurchführung eine [Hinweistafel](#) aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine [Erinnerungstafel](#) anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
25. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLUK – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLUK anzuwenden,
26. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers oder der Förderungsempfängerin, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
27. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird,
28. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich bei der förderungsnehmenden Person um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU von der förderungsnehmenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. die förderungsnehmende Person die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der förderungsnehmenden Person nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungs-voraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundes-haushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - ihren Namen oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Die förderungsnehmende Person stimmt zu, dass

1. ihr Name oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihre Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Stadtgemeinde Purkersdorf**, GKZ 31952, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 27.05.2026, Antragsnummer **C206378**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 12 Blackout-Vorsorge - Mobiles Notstromaggregat.

Die förderungsnehmende Person bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte **vervollständigen Sie den Finanzierungsplan** mit Angabe von **Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung**. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	5.000,00
• weitere Förderungen *)	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	50.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch die förderungsnehmende Person

	_____ am _____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Beilage Zusatz/Änderung des Kooperationsvertrages mit Wienerwald Tourismus

Wienerwald Tourismus GmbH
Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
+43 (0)2231-621 76
office@wienerwald.info
www.wienerwald.info



KOOPERATIONSVERTRAG THEMENMANAGEMENT									
Auftraggeber/Kunde:	Stadtgemeinde Purkersdorf vertreten durch BGM Mag. Karl Schlögl Hauptplatz 1 3002 Purkersdorf								
Auftragnehmer:	Wienerwald Tourismus GmbH vertreten durch GF Stefan Gabritsch, MAS Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf								
Bonuspaket:	<table border="1"> <tr> <td>Bonuspaket Basis Plus</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bonuspaket Bronze</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bonuspaket Silber</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Bonuspaket Gold</td> <td></td> </tr> </table>	Bonuspaket Basis Plus		Bonuspaket Bronze		Bonuspaket Silber	x	Bonuspaket Gold	
Bonuspaket Basis Plus									
Bonuspaket Bronze									
Bonuspaket Silber	x								
Bonuspaket Gold									
Themenschwerpunkte:	Bewegung, Kultur								
Entgelt pro Jahr:	€ 4.000,- laut Aufstellung/Entgelt zzgl. Ust.								
Vertragsbeginn:	1.1.2012								
Leistungsumfang:	Die Beauftragung von Wienerwald Tourismus GmbH erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Konditionen und Bedingungen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, die umseitig abgedruckten Bedingungen gelesen zu haben und diesen zuzustimmen.								
Gerichtsstand:	Für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der Wienerwald Tourismus GmbH sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.								
Wienerwald Tourismus GmbH	28.10.2011 [Datum, Unterschrift]								
Kunde STADTGEMEINSCHAFT PURKERSDORF	[Datum, Unterschrift]								

[Geben Sie Text ein]



Bonuspakete:	
Bonuspaket Basis Plus € 750,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbmitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Zuordnung des Kunden zu einem Themenschwerpunkt
Bonuspaket Bronze € 1.500,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbmitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit 1 x Themenmanagement
Bonuspaket Silber € 4.000,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbmitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit PR Aktivitäten inkl. Monitoring 2 x Themenmanagement 25 % = € 1.000 netto Marketing à la carte
Bonuspaket Gold € 10.000,-	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbmitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit touristischer Webauftritt inkl. CMS im einheitlichen Design 3 x Themenmanagement 50 % = € 5.000 Marketing à la carte

Entgelt/Aufstellung	
€ 4.000,-	Bonuspaket Silber
€ 4.000,-	Summe pro Jahr exkl. Ust.

Annex zum „Kooperationsvertrag Themenmanagement“

zwischen der

Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf
Im nachfolgenden „Purkersdorf“ genannt

und der

Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
Im nachfolgenden „WTG“ genannt

Die WTG hat die Koordination des Projektes „Mountainbiken neu im Wienerwald“ übernommen. Ziel ist es in Abstimmung mit allen Stakeholdern und unter Berücksichtigung aller Nutzungsinteressen ein zeitgemäßes und den Bedürfnissen der Mountainbiker entsprechendes Streckennetz zu schaffen.

Folgende Leistungen sind seitens WTG in diesem Projekt enthalten:

- Überarbeitung bzw. Verbesserung des Streckennetzes (in Abstimmung mit den Gemeinden)
- Vertragsabschluss mit den Grundeigentümern
- Übernahme der Wegehalter-Haftpflicht von den Grundeigentümern
- Laufende Kontrolle und kleine Instandhaltungsarbeiten der Strecken
- Neu-Beschilderung der Strecken (sowie laufende Kontrolle und Nachbeschilderung)
- Produktion einer Info-Tafel und Wegweiser von einem Ausgangspunkt in der Gemeinde zu einer Einstiegsstelle in das Streckennetz (Montage erfolgt durch die Gemeinde)
- Erstellung von neuem Kartenmaterial (digital und analog)
- Bewerbung der Strecken

Purkersdorf verpflichtet sich mit der Teilnahme am Projekt einen jährlichen Beitrag an die WTG zu bezahlen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Basisbeitrag	€ 1.500,-
Beitrag pro Einwohner (Hauptwohnsitz) 9.700 EW x € 0,20	€ 1.940,-
Beitrag pro km Streckennetz € 20,-/km: 28,5 km x € 20,00	€ 570,-
Gesamt	€ 4.010,-

Die Beträge sind netto und werden jährlich indiziert (Ausgangsbasis ist der VPI Dezember 2018).

Die Einwohner werden aufgrund folgender Tabelle ermittelt

https://www.citypopulation.de/php/austria-niederosterreich_d.php und alle 3 Jahre aktualisiert.

Die Verrechnung erfolgt erstmalig für das Jahr 2019. Die Rechnungslegung seitens der WTG erfolgt im Februar gemeinsam mit dem Destinationsbeitrag.

Die Vereinbarung wird als „Themenschwerpunkt MTB“ Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen der WTG und Purkersdorf und ersetzt den bisherigen Beitrag für das Themenmanagement MTB. Die Vereinbarung unterliegt allen weiteren vertraglich vereinbarten Bedingungen dieses Kooperationsvertrages.

Bgm. Ing. Peter Steinbichler
Für Purkersdorf, Datum, Unterschrift
29.3.19
2019.03.20

Christoph...
Für die WTG, Datum, Unterschrift

Gemeinderats – Grundsatzbeschluss

Mit dem zukünftigen Mountainbike Netz im Wienerwald soll für die Bevölkerung in allen Gemeinden ein attraktives Naherholungs- und Sportangebot geschaffen werden. Auf der Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde

PURKERSDORF

....., sich an diesem Regionsprojekt zu beteiligen. Die Kosten setzen sich aus einem Sockelbetrag für alle Gemeinden in Höhe von € 1500,-, einem EW-Beitrag in Höhe von € 0,20 / Einwohner und einem Streckenbeitrag in Höhe von € 20,- / Streckenkilometer auf Gemeindegebiet zusammen. Der endgültige Betrag kann daher erst nach Vorliegen eines ausverhandelten Streckennetzes angegeben werden.

Die Vertretung der Gemeinde bei der (Weiter) Entwicklung des Angebots wird / werden

Frau / Herr Christiane Meringer wahrnehmen.

PURKERSDORF, 08.10.2018

Ort, Datum



Kap. Karl Setzlögl
Bürgermeister

Unterschrift

Präambel

1. Gemäß § 6 NÖ Tourismusgesetz 2010 besorgt die Wienerwald Tourismus GmbH unter anderem die gesamthafte, mehrjährige Planung und Durchführung touristischer Marketingagenden (Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb) im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich.
2. Im Rahmen dieser Tätigkeit erbringt die Wienerwald Tourismus GmbH Basisleistungen für Kunden.
3. Wienerwald Tourismus GmbH ist auf das touristische Marketing von Gemeinden und Betrieben spezialisiert. Über die in Punkt 2. genannten Basisleistungen hinaus, möchte Wienerwald Tourismus GmbH den Gemeinden und Betrieben ein zusätzliches touristisches Marketing anbieten.
4. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kooperation von Wienerwald Tourismus GmbH mit Gemeinden, die auf Grundlage dieses Vertrags zusätzliche touristische Marketingmaßnahmen von Wienerwald Tourismus GmbH beziehen möchten. Dabei sollen die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Geldmittel von Wienerwald Tourismus GmbH für das touristische Marketing der Tourismusregion Wienerwald in einzelnen Themenschwerpunkten gebündelt werden. Ziel ist es, diese Themenschwerpunkte durch touristisches Marketing in der Tourismusregion Wienerwald zu fördern.
5. Der Fokus der Marketingmaßnahmen liegt derzeit auf den touristischen Themenschwerpunkten „Kulinarik“, „Kultur“ und „Bewegung“. Neue Themenschwerpunkte werden von der Wienerwald Tourismus GmbH – in Abstimmung mit den Kunden – jährlich erarbeitet und vorgestellt.
6. Darüber hinaus bietet die Wienerwald Tourismus GmbH den Kunden mit den einzelnen Bonuspaketen zusätzliche Marketingleistungen an.

1. Vertragsparteien

- 1.1. Vertragsparteien sind die Wienerwald Tourismus GmbH und der Kunde. Kunden können Gemeinden, Betriebe und sonstige touristische Leistungsträger sein.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung von touristischen Marketingmaßnahmen hinsichtlich eines oder mehrerer touristischer Themenschwerpunkte („Themenmanagement“) sowie die Erbringung der Bonusleistungen gemäß dem vom Kunden ausgewählten Bonuspaket durch Wienerwald Tourismus GmbH gegen Zahlung des Entgelts durch den Kunden. Im Bonuspaket Basis Plus erfolgt die Zuordnung des Kunden zu einem Themenschwerpunkt jedoch kein Themenmanagement.
- 2.2. Die Erbringung der Leistungen erfolgt regelmäßig in Ergänzung und in Erweiterung der Basisleistungen der Wienerwald Tourismus GmbH.

3. Themenmanagement/Themenschwerpunkte

- 3.1. Die Wienerwald Tourismus GmbH bietet dem Kunden die Teilnahme an einem oder mehreren Themenschwerpunkten an, die der Kunde bei Vertragsunterfertigung auswählt.
- 3.2. Die Wienerwald Tourismus GmbH verwendet die vom Kunden für den Themenschwerpunkt zur Verfügung gestellten Mittel für touristische Marketingmaßnahmen im Rahmen dieses Themenschwerpunkts. Die Auswahl sowie die Beauftragung der einzelnen Marketingmaßnahmen liegt ausschließlich im Ermessen der Wienerwald Tourismus GmbH. Ebenso obliegt der Marketing-Mix innerhalb des vom Kunden gewählten Themenbereichs der Wienerwald Tourismus GmbH.

4. Änderung von Themenschwerpunkten

- 4.1. Die Wienerwald Tourismus GmbH entwickelt die Themenschwerpunkte auf Grundlage der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich laufend fort. Wienerwald Tourismus GmbH wird neue Themenschwerpunkte, im Rahmen derer touristische Marketingmaßnahmen gesetzt werden sollen, den Kunden vorstellen.
- 4.2. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, die vom Kunden für einen ausgewählten Themenbereich zur Verfügung gestellten Mittel auch für neue Themenbereiche in Abstimmung mit dem Kunden zu verwenden. Der Kunde wird einem Wechsel des Themenschwerpunkts zustimmen, sofern nicht sachliche Gründe gegen den Wechsel des Themenschwerpunkts sprechen. Der Kunde wird seine Zustimmung zu einem Wechsel des Themenschwerpunkts insbesondere dann erteilen, wenn (alternativ)

- mehrere Kunden zu einem neuen Themenbereich wechseln;
- der Themenschwerpunkt in der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich liegt;
- Marketingmaßnahmen für den Themenschwerpunkt aufgrund der geringen Anzahl an teilnehmenden Kunden nicht mehr sinnvoll erscheint.

4.3. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Anregung des Kunden die vom Kunden ausgewählten Themenschwerpunkte abzuändern. Eine Abänderung der Themenschwerpunkte wird insbesondere dann möglich sein, wenn mehrere Kunden eine gleichlautende Änderung des Themenschwerpunktes wünschen und die Themenänderung mit der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich in Einklang stehen.

5. Bonuspakete

- 5.1. Weiters erhält der Kunde die Bonusleistungen gemäß dem von ihm ausgewählten Bonuspaket. Die Erbringung der Bonusleistungen erfolgt regelmäßig in Ergänzung und in Erweiterung der Basisleistungen der Wienerwald Tourismus GmbH.
- 5.2. Der konkrete Umfang und die Ausgestaltung der Leistungserbringung obliegt der Wienerwald Tourismus GmbH. Insbesondere ist Wienerwald Tourismus GmbH berechtigt, einzelne Leistungen durch andere, gleichwertige Leistungen zu substituieren.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1. Dieser Vertrag wird ab Vertragsbeginn für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.
- 6.2. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Dauer den Vertrag mit eingeschriebenem Brief kündigt. Die rechtzeitige Postaufgabe ist ausreichend.

7. Entgelt

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des Entgelts. Das Entgelt ist jährlich zur Zahlung fällig und nach Rechnungslegung durch Wienerwald Tourismus GmbH bis spätestens 28. 2. des jeweiligen Kalenderjahres auf das von Wienerwald Tourismus GmbH angegebene Konto abzugsfrei zu überweisen.
- 7.2. Von dem vereinbarten Honorar sind nur die ausdrücklich mit Wienerwald Tourismus GmbH vereinbarten Leistungen abgegolten. Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu beauftragen und zu entlohnen.

- 7.3. Das vereinbarte Entgelt ist wertgesichert. Die Anpassung des vereinbarten Entgelts erfolgt einmal jährlich für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2011 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

8. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

- 8.1. Wienerwald Tourismus GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistungen“). Wienerwald Tourismus GmbH wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation sowie Gewerbeberechtigung verfügt.

9. Pflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde wird alle ihm möglichen und zumutbaren Handlungen setzen, die zur Realisierung des Themenmanagements und der Erbringung der Bonusleistungen erforderlich sind. Der Kunde wird Wienerwald Tourismus GmbH alle für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen oder dienlichen Daten, Bildmaterial wie Fotos, Logos etc., Informationen, Unterlagen über Marketingziele, Märkte und Produkte zeitgerecht, vollständig und kostenlos zur Verfügung stellen.
- 9.2. Der Kunde wird Wienerwald Tourismus GmbH von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen in Folge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben von Wienerwald Tourismus GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 9.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. Wienerwald Tourismus GmbH haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Wienerwald Tourismus GmbH wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Wienerwald Tourismus GmbH vollständig schad- und klaglos. Der Kunde hat Wienerwald Tourismus GmbH sämtliche Nachteile zu setzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, einschließlich allfälliger Prozesskosten.

10. Einbeziehung anderer Kunden

- 10.1. Dem Kunden ist bewusst, dass die touristischen Marketingmaßnahmen im Rahmen der Themenschwerpunkte sowie die Bonusleistungen von der Wienerwald Tourismus GmbH auch für andere Kunden erbracht werden um so die zur Verfügung stehenden Mittel zu bündeln und einen möglichst großen Marketingeffekt erzielen zu können.
- 10.2. Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Wienerwald Tourismus GmbH auch für andere Kunden aus der Tourismusdestination Wienerwald im selben Themenschwerpunkt tätig wird, die beauftragten Leistungen auch für andere Kunden der Tourismusdestination Wienerwald erbracht werden und mehrere Kunden in einem Themenschwerpunkt zusammengefasst werden. Dies schließt auch das Einbinden und Ausweisen anderer Kunden auf Werbemittel, Veranstaltungen, Präsentationen etc. ein. Es besteht weder ein Anspruch auf exklusive Betreuung durch Wienerwald Tourismus GmbH noch darauf, dass der Kunde in Werbemitteln, Veranstaltungen, Präsentationen etc. ausdrücklich oder exklusiv benannt wird.

11. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 11.1. Alle Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Zeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Wienerwald Tourismus GmbH und können von Wienerwald Tourismus GmbH jederzeit – insbesondere aber auch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Entgelts nur das Recht der Nutzung (einschließlich der Vervielfältigung) nach Maßgabe von Punkt 11.2.
- 11.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Wienerwald Tourismus GmbH darf der Kunde die Leistungen von Wienerwald Tourismus GmbH nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages zu seiner touristischen Bewerbung nutzen. Eine Weitergabe ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Wienerwald Tourismus GmbH für die Vertragslaufzeit in Rechnung gestellten Entgelte voraus.
- 11.3. Änderungen von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

- 11.4. Für die Nutzung von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH erforderlich. Dafür steht der Wienerwald Tourismus GmbH und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.5. Für die Nutzung von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH bzw. von Werbemitteln, für die Wienerwald Tourismus GmbH konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf dieses Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH notwendig.
- 11.6. Urheber- und Nutzungsrechte Dritter bleiben davon unberührt. Dem Kunden kommen soweit Urheber- und Nutzungsrechten Dritter bestehen nur insofern Nutzungsrechte zu, als der Dritte solche Rechte der Wienerwald Tourismus GmbH eingeräumt hat und soweit dieser Vertrag dem Kunden Nutzungsrechte einräumt.

12. Kennzeichnung

- 12.1. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Wienerwald Tourismus GmbH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2. Wienerwald Tourismus GmbH ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

13. Gewährleistung und Schadenersatz

- 13.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Wienerwald Tourismus GmbH bei sonstigem Verfall schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Wienerwald Tourismus GmbH zu.
- 13.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Wienerwald Tourismus GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich, oder für Wienerwald Tourismus GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

13.3. Die Haftung von Wienerwald Tourismus GmbH für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wienerwald Tourismus GmbH haftet nicht für den entgangenen Gewinn sowie Mängelfolgeschäden. Schadenersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2. Verweise auf einen Absatz beziehen sich jeweils auf den betreffenden Absatz jenes Paragraphen, in dem der Verweis vorkommt. Verweise auf einen Paragraphen beziehen sich immer auf den jeweiligen Paragraphen dieses Vertrages.

14.3. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

14.4. Sämtliche in diesem Vertrag ausgewiesenen Beträge verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern in diesem Vertrag die Umsatzsteuer nicht ohnehin gesondert ausgewiesen und/oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sofern der betreffende Vorgang der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegt, verpflichtet sich der Kunde, die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den in diesem Vertrag angeführten Nettobeträgen an die Wienerwald Tourismus GmbH zu bezahlen.

14.5. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG, der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

14.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.

14.7. Die Vertragsparteien verzichten, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage, des Nichteintritts von Erwartungen, laesio enormis oder aus anderen Gründen, wie etwa Schadenersatz, anzufechten, zu wandeln, Vertragsanpassung zu begehren oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 14.8. Der Kunde kann nicht mit Forderungen gegen die Ansprüche der Wienerwald Tourismus GmbH aus diesem Vertrag aufrechnen, außer es handelt sich um Forderungen des Kunden, die gerichtlich festgestellt oder von Wienerwald Tourismus GmbH ausdrücklich anerkannt wurden.
- 14.9. Die Parteien werden den Abschluss dieses Vertrages und seine Bestimmungen streng vertraulich behandeln, soweit nicht eine Offenlegung gegenüber Dritten nach dem Gesetz oder im Rahmen einer angemessenen Information der Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer gewählten Vertreter geboten ist. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, den Kunden mitzuteilen, welche Kunden an den jeweiligen Themenschwerpunkten teilnehmen. Etwaige Presseerklärungen sind gemeinsam abzustimmen.
- 14.10. Diese Vereinbarung ist auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien bindend. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Vertragszusatz 2026:



Änderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hr. Bgm. Ing. Stefan Steinbichler
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

Wienerwald Tourismus GmbH

Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
Vertreten durch GF Marcus Linford, MA

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 28.10.2018 den Kooperationsvertrag Themenmanagement und Bonusleistungen gemäß Bonuspaket abgeschlossen, sowie am 29.03.2019. den Annex zum Kooperationsvertrag Themenmanagement (im Folgenden „Kooperationsvertrag“).

Mit der Novelle zum TourismusG 2023, beschlossen im NÖ Landtag am 23. 10. 2025, wird die unmittelbare Finanzierung der regionalen Tourismusdestination beginnend mit 01. 01. 2026 durch einen jährlichen Fixbetrag und einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinden aus den Einnahmen aus der Nächtigungstaxe gesetzlich geregelt.

Vor diesem Hintergrund soll der Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 31. 12. 2025 dahingehend geändert werden, dass die wechselseitigen Leistungen betreffend das Themenmanagement und die Bonusleistungen gemäß Bonuspaket beginnend mit 01. 01. 2026 entfallen, die wechselseitigen Leistungen aus dem Annex zum Kooperationsvertrag sowie die übrigen Vertragsbedingungen aufrecht bleiben.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Die im Kooperationsvertrag geregelten wechselseitigen Leistungen betreffend das Themenmanagement und die Bonusleistungen gemäß Bonuspaket, insbesondere Punkt 2., Punkt 3., Punkt 4., Punkt 5. und Punkt 7. (hinsichtlich des Entgelts für das Themenmanagement und die Bonusleistungen gemäß Bonuspaket, nicht jedoch für die Beiträge der Gemeinde gemäß Annex zum Kooperationsvertrag) werden mit Wirkung zum 31. 12. 2025, Tagesablauf aufgehoben.
2. Der Annex zum Kooperationsvertrag sowie die übrigen Bestimmungen des Kooperationsvertrags bleiben aufrecht, insbesondere Punkt 6., Punkt 7. (hinsichtlich der Beiträge der Gemeinde gemäß Nachtrag zum Kooperationsvertrag), sowie Punkt 8. bis einschließlich Punkt 14 des Kooperationsvertrags.

Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf, T +43 2231 621 76, office@wienerwald.info, www.wienerwald.info
IBAN: AT56 4300 3404 3499 8005, BIC: WBCAAT33XXX, Steuer-Nr. 242/9648, UID-Nr.: ATU 625 488 44, Firmenbuch-Nr. FN 273 858z, FG Bezirksgericht Purkersdorf

3. Die vereinbarten Leistungen betreffend das Themenmanagement und die Bonusleistungen gemäß Bonuspaket wurden von den Vertragsparteien bis einschließlich 31. 12. 2025 vertragskonform erbracht. Insbesondere wurde auch das vereinbarte Entgelt für 2025 für das Themenmanagement und die Bonusleistungen gemäß Bonuspaket von der Gemeinde vollständig an die Wienerwald Tourismus GmbH bezahlt.
4. Der Annex zum Kooperationsvertrag und die in Punkt I.2. genannten Bestimmungen bleiben über den 31. 12. 2025 hinaus unverändert aufrecht.

Purkersdorf, 12.02.2026

 **WIENERWALD**
Wienerwald Tourismus GmbH
3303 Purkersdorf
office@wienerwald.at
www.wienerwald.at

Wienerwald Tourismus GmbH
Geschäftsführer Marcus Linford, MA

Stadtgemeinde Purkersdorf
Bürgermeister Ing. Stefan Steinbichler

Beilage Energiegemeinschaft Purkersdorf (EEG Purkersdorf)

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH



Angebot zur Errichtung einer Energiegemeinschaft

Ausgabe: Jänner – Dezember 2026

Dieses Angebot bleibt 60 Tage ab dem Datum der Übermittlung gültig.

Energie Zukunft Niederösterreich (EZN)

Als Energie Zukunft Niederösterreich, Tochterunternehmen der Energie und Umweltagentur NÖ (eNu) sowie der EVN, sind wir der größte Dienstleister für die Errichtung und Betreuung von Energiegemeinschaften in Niederösterreich. Damit sind wir auch die erste Adresse für Gemeinden und regionale Initiativen, die Energy Sharing erfolgreich umsetzen möchten. Mit der Begleitung von rund 300 niederösterreichischen Gemeinden verfügt die Energie Zukunft Niederösterreich über eine breite Referenzbasis und tiefgehendes Praxis-Know-how.

Zur technischen Umsetzung setzen wir auf **egon**, die größte Energy-Sharing-Plattform Österreichs mit mehr als 50.000 aktiven Nutzerinnen und Nutzern. Diese Softwarelösung ermöglicht eine durchgängige, transparente und automatisierte Abwicklung sämtlicher Prozesse in Energiegemeinschaften.

Leistungsumfang für die Errichtung der Energiegemeinschaft

- Projektablaufbesprechung zu den wesentlichen Rahmenbedingungen des Kundenvorhabens
- Bereitstellung Energiegemeinschaft Gründungspaket
 - Musterdokumente
 - Leitfäden
 - Checklisten
- Umfangreiche energiewirtschaftliche Beratung im Gründungsprozess
- Nutzung der egon Software mit integrierter:
 - Mitgliederverwaltung
 - Vertragsmanagement samt TAN-Zeichnungsverfahren
 - Abwicklung der Energiewirtschaftlichen Prozesse bei Gemeinschaften
 - An und Abmeldung von Zählpunkten
 - Änderung von Teilnahmefaktoren
 - Verarbeitung von Energiemengendaten
 - Personalisierbare Webseite inkl. Webportal mit integrierter Möglichkeit zur online Registrierung
 - Automatisierte Erstellung von Rechnungen und Gutschriften für:
 - Getauschte Energiemengen
 - Gebühren und Beiträge
 - Automatisierter Rechnungs- und Gutschriftversands
 - Generierung von Bankdatenträgen zu Rechnungen und Gutschriften (XML, CSV)
 - Exportmöglichkeit von Energiegemeinschaftsdaten zur Weiterverarbeitung (Excel/CSV)
 - Umfangreicher Energiemengenvisualisierung
 - gesamte Gemeinschaft
 - individuelle Zählpunkte
- Qualitätssicherung der gemeldeten Anlagendaten
- Nahbereichsabfrage der Anschlüsse der Zählpunkte an Umspannwerk und Transformator
- Anmeldung der Energiegemeinschaft
 - Registrierung als Marktpartner ebUtilities
 - Meldung beim Netzbetreiber
 - Konfiguration Marktkommunikation bei EDA (Energiewirtschaftlichen Datenaustausch)

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH
Hauptstraße 13, 2532 Heiligenkreuz
T +43 2258 30264
office@ezn.at
Bankverbindung: Raiffeisen St. Pölten
IBAN: AT 14 3258 5000 0868 2189, BIC: RLNWATWWOBG

Sitz der Gesellschaft
2532 Heiligenkreuz
Registriert Landesgericht Wiener Neustadt
FN 547502 a
UID: ATU76374727

Entgelt Errichtung der Energiegemeinschaft

Pauschalbetrag Errichtung der Energiegemeinschaft	inkl. Ust. € 390,00
---	---------------------

Entgelt für den laufenden Betrieb der Energiegemeinschaft laut separaten Servicevertrag*
(Entgelte laut aktuell gültigen Preisblatt 2026)

Basispaket - Monatspauschale je teilnehmendem Zählpunkt	inkl. Ust. € 1,95
EZN-Komfortpaket - Monatspauschale je teilnehmendem Zählpunkt	inkl. Ust. € 3,20

*Servicevertrag ist gesondert zu diesem Angebot zu zeichnen und ist nicht Teil des „Angebot zur Errichtung einer Energiegemeinschaft“

Entgelt für optionale Dienstleistungen

Schulung zum Start der Energiegemeinschaft	inkl. Ust. € 290,00
Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Texte, etc.)	inkl. Ust. € 690,00
Informationsveranstaltung vor Ort mit Bürgerinnen und Bürgern	inkl. Ust. € 890,00
Energiewirtschaftlicher Bericht: Szenarien und wirtschaftliche Optionenanalyse	inkl. Ust. € 2.000,00
Individualberatung	inkl. Ust. € 250,00/h

Entgelte für Mahnungen

wiederholte Mahnung einer Rechnung (USt.-frei)	€ 5,00
eingeschriebene Mahnung einer Rechnung (USt.-frei)	€ 6,50

Rechnungsanschrift:

(Vorname, Nachname)

(Unternehmen inkl. UID ATU)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

_____, am ____ . ____ . 2026

(Unterschrift Kunde)

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH
Hauptstraße 13, 2532 Heiligenkreuz
T +43 2258 30264
office@ezn.at
Bankverbindung: Raiffeisen St. Pölten
IBAN: AT 14 3258 5000 0868 2189, BIC: RLNWATWWOBG

Sitz der Gesellschaft
2532 Heiligenkreuz
Registriert Landesgericht Wiener Neustadt
FN 547502 a
UID: ATU76374727

Stand: Mai 2026

**MUSTERSTATUTEN
des Vereins
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Purkersdorf**

im Sinne des 6. Teils des **Erneuerbaren**-Ausbau-Gesetzes (EAG) und **im** Sinne des 1. Hauptstücks
des 4. Teils des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EiwOG 2010)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Vereinsorgane
9. Generalversammlung
10. Aufgaben der Generalversammlung
11. Vorstand
12. Aufgaben des Vorstands
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
14. Rechnungsprüfer
15. Schiedsgericht
16. Freiwillige Auflösung des Vereins
17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins
oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Purkersdorf“

1.2. Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf und erstreckt schwerpunktmäßig seine Tätigkeit auf den der Regionalbereich¹ des Umspannwerks WEST11 im Konzessionsgebiet des Verteilernetzbetreibers Wiener Netze.

¹Regionalbereich: Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer müssen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden Erzeugungsanlagen über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im erwähnten Umspannwerk verbunden sein (§ 16c Abs. 2 EIWOG 2010).

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen (§ 79 EAG und §§ 16c-e EIWOG 2010), insbesondere im Bereich leitungsgebundener/elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Verein verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2 angeführten ideellen Tätigkeiten und durch die in 3.3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Tätigkeiten sind:

- a) Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
- b) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern,
- c) Förderung der Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse zu Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere zu Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz, aufweisen,
- d) Sozialgerechte Verteilung der durch die Förderung gemäß Vereinszweck erzielten Vorteile zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern,
- e) Erfahrungsaustausch mit anderen Erneuerbaren Energiegemeinschaften,
- f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften,
- g) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe unter Wahrung des Datenschutzes,
- h) Regelmäßiger Informationsaustausch zu Energie-, Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz,
- i) Bereitstellung von Informationsmaterialien für die Allgemeinheit,
- j) Entlastung der Netzinfrastruktur und dadurch Reduktion des übergeordneten Netzausbaus durch regelmäßige Optimierung der Verwendung und des Ausgleichs von lokal erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen,
- k) Reduktion der Netzverluste und CO₂-Emissionen durch lokal erzeugte und verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen,
- l) Forcierung des Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen im Bereich der Raumwärme und Mobilität,
- m) Erhöhung der regionalen Wertschöpfung,
- n) Energie aus erneuerbaren Quellen unter möglicher Schonung der Umwelt und der Natur (Flora-Fauna-Habitat, Biodiversität, Flächenversiegelung) erzeugen durch
 - Errichtung und Betrieb eigener Anlagen,

- von Mitgliedern oder von Dritten zur Verfügung gestellten Anlagen, wobei Anlagen deren Förderungen ausgelaufen sind, oder keine Förderungen erhalten haben, bevorzugt werden
- o) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen verbrauchen und/oder speichern,
- p) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen den teilnehmenden Netzbenutzern zu kostendeckenden Entgelten zur Verfügung stellen,
- q) Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer erheben,
- r) Aufteilung der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen (Aufteilungsschlüssel),
- s) Betrieb, Erhaltung und Wartung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen; die Betriebsführung und Wartung kann durch einen Dritten erfolgen,
- t) Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen,
- u) Erbringung und Verrechnung sonstiger Energiedienstleistungen (z.B. im Bereich Energieeffizienz, Ladestationen, Weiterbildungsveranstaltungen, Weitergabe von Informationsmaterial),
- v) Akquisition der Mitglieder,
- w) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber.

3.3. Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge,
- b) Mittel aus der zur Verfügungsstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- c) Mittel aus der Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen,
- d) Förderungen und Kredite,
- e) sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten,
- f) Erträge aus vereinseigenen Publikationen,
- g) Administrationsentgelt,
- h) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins.

3.4. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für Tätigkeiten gemäß 3.2 verwendet. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Dienstnehmer haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder: das sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben,
- b) außerordentliche Mitglieder: das sind jene, die eingeschränkte Rechte und Pflichten im Verein haben,
- c) Ehrenmitglieder: das sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben und wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt sind.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124 vom 25.03.2003, S.36) werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf für Privatunternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein. Erzeuger, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz im Lokalbereich/Regionalbereich abgeben, dürfen Mitglied des Vereins sein, sofern sie nicht von Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern kontrolliert werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Gänze zu entrichten.

6.2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (oder per E-Mail an die Gemeinde Purkersdorf) mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des auf die Zustellung der Kündigungserklärung folgenden Werktages wirksam. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

6.4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter Anwendung der Punkte 7.6 und 7.7 von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der betreffenden Beträge in der vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal alle 2 Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Anberaumung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Festlegung der Entgeltgestaltung im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- f) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und der Grundeinlage für ordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- l) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
- m) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren allfälligen Stellvertreter/in.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren,

wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- h) Festlegung der Höhe der Entgelte für die zur Verfügungstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Administrationsentgelt, wobei die Kosten auf die teilnehmenden Netzbenutzer sozialorientiert verteilt werden;
- i) Festlegung der Höhe der Entgelte für die Erbringung sonstiger Energiedienstleistungen und deren Verrechnung;
- j) periodische/monatliche Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;
- k) jährliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Grundeinlage;
- l) Information und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber;
- m) Beantragung aller möglichen Förderungen und Abschluss von Förderungsverträgen;
- n) Abschluss von Verträgen den Vereinszweck gemäß 2 und 3 betreffend und sämtliche sonstige gemäß 3.2 dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

12.2. Der Vorstand hat sämtliche Entgelte kostendeckend festzulegen. Der Vorstand hat dabei zu berücksichtigen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist.

12.3. Die Festlegung der Entgelte erfolgt in der Regel einmal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung anzuführen.

12.4. Sollte die Zahlungsfähigkeit unterjährig nicht sichergestellt sein, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgelte herbeizuführen und ist der Beschluss den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wenn der Vorstand keine Einigung über die Änderung der Entgelte erzielen kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag über die Entgeltgestaltung einzubringen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

14. Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15. Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

17.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß 7.8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch keinesfalls mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

17.2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

17.3. Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.